GESETZBLATT FÜR ELSASS-LOTHRINGEN

Alsace-Lorraine (Germany)

Gesetzblatt

für

Elsaß-Lothringen.

1875.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen ꝛc. vom 8. Februar bis 26. Dezember 1875, nebst einem Gesetze und einer Verordnung vom Jahre 1874.

(Von № 227 bis incl. № 259.)

№ 1 bis incl. № 21.

Berlin,
zu haben im Kaiserlichen Post-Zeitungsamte.

Chronologische Uebersicht

der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1875 enthaltenen Gesetze, Verordnungen 2c.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes 2c.	Seiten.
1874.	**1875.**				
19. Dezbr.	5. Janr.	Gesetz, betreffend Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen.	1.	227. (mit Anl.)	1-8.
31. —	5. —	Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung.	1.	228.	8.
1875.					
8. Febr.	19. Febr.	Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen.	2.	229. (mit Anl.)	9-48.
10. —	23. —	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Bezirkspräsidenten.	3.	231.	57.
11. —	23. —	Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874.	3.	230. (mit Anl.)	49-56.
5. März.	8. März.	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretungen von Elsaß-Lothringen zu einem außerordentlichen Bezirkstage.	4.	232.	59.
5. —	13. —	Verordnung, betreffend die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren.	5.	233.	61.
23. —	27. —	Verordnung zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.	6.	234.	63-64.
16. April.	24. April.	Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875.	7.	235.	65.

Datum des Gesetzes 2c.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes 2c.	Seiten.
1875.	1875.				
17. April.	28. April.	Verordnung, betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Straßburg.	8.	236.	67.
26. —	8. Mai.	Verordnung über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung.	9.	237.	69-70.
30. —	8. —	Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens 2c. in Wasserläufen des Bezirks Unter-Elsaß.	9.	238. (mit Anl.)	71-76.
30. —	14. —	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Saargemünd.	10.	239.	77-78.
15. Mai.	23 Juni.	Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 und der Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869, nebst den zu denselben bisher ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen.	12.	241. (mit Anl.)	81-164.
5. Juni.	7. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.	11.	240.	79.
26. Juli.	30. Juli.	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und der Kreistage.	13.	242.	165.
2. Aug.	25. Aug.	Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Rappoltsweiler.	14.	243.	167.
14. —	25. —	Verordnung, betreffend die Anlage und den Betrieb einer Pferdeeisenbahn in der Stadt Metz und deren Umgebung.	14.	244.	168.
20. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Vergütungssätze für Vorspann.	14.	245.	169.
28. —	1. Septbr.	Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Kreisdirektoren.	15.	246.	171-172.
30. —	15. —	Verordnung, betreffend die Oktroierhebung in der Stadt Hüningen.	16.	247.	173.
5. Septbr.	15. —	Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.	16.	248. (mit Anl.)	174-180.
21. —	25. —	Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung.	17.	249.	181.
24. Oktbr.	10. Novbr.	Verordnung, betreffend die Kautionen der Hypothekenbewahrer.	18.	250.	183.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Berlin.	Inhalt.	Nr. des Stücks.	Nr. des Gesetzes ꝛc.	Seiten.
1875.	1875.				
10. Novbr.	23. Novbr.	Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung wegen der Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen ꝛc.	19.	255.	188.
14. —	23. —	Gesetz zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874.	19.	251.	185.
15. —	23. —	Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen.	19.	252.	186.
16. —	23. —	Gesetz, betreffend die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften.	19.	253.	187.
17. —	23. —	Gesetz, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus.	19.	254.	187.
21. —	8. Dezbr.	Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen.	20.	256.	189-191.
22. —	8. —	Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebot.	20.	258.	192.
29. —	8. —	Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen.	20.	257.	191-192.
26. Dezbr.	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876.	21.	259. (mit Anl.)	193-224.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 1.

(Nr. 227.) Gesetz, betreffend Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen. Vom 19. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die zum Reichsgesetz erklärte Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 tritt in der aus der Anlage sich ergebenden Fassung am 1. Juli 1875 in Elsaß-Lothringen in Kraft.

Die Anwendung der derselben entsprechenden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge ist vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an zulässig.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab ist den Eichungsämtern (§. 3) einschließlich der Faßeichungsämter (§. 8) gestattet, Eichungen nach Maßgabe der Maaß- und Gewichtsordnung vorzunehmen.

§. 2.

Außer der durch die Maaß- und Gewichtsordnung vorgeschriebenen (ersten) Eichung findet eine periodische Nacheichung statt. Die Bestimmung, zu welcher Zeit die Nacheichung vorzunehmen ist, bei welchen Gewerbtreibenden die Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge der Nacheichung zu unterziehen sind, und mit welcher Zahl und Art von Maaßen, Gewichten und Meßwerkzeugen diese Gewerbtreibenden versehen sein müssen, welche Gebühren für die Nacheichung und für die dabei vorkommenden Berichtigungsarbeiten zu entrichten sind, trifft der Oberpräsident. Für Behörden und öffentliche Anstalten erfolgt die Nacheichung gebührenfrei.

§. 3.

Die Eichungsämter (Artikel 15 der Maaß- und Gewichtsordnung) sind staatliche Anstalten. Denselben liegt auch die Nacheichung ob.

Jedes Eichungsamt wird mit einem oder, wo der Geschäftsumfang es erfordert, mit zwei Eichmeistern besetzt.

Ausgegeben zu Berlin den 5. Januar 1875.

Die Eichmeister müssen ihre Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Der Oberpräsident trifft die näheren Bestimmungen über diese Prüfung; er setzt die Bezirke der Eichungsämter fest und ernennt die Eichmeister. Die Letzteren haben vor Uebernahme des Dienstes den durch §. 1 des die Vereidigung der Staatsbeamten betreffenden Gesetzes vom 20. September 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 339) vorgeschriebenen Diensteid vor dem Landgericht ihres Dienstwohnorts zu leisten. Wird ein Eichmeister in den Bezirk eines anderen Landgerichts versetzt, so ist auf der Gerichtsschreiberei des letzteren eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls zu hinterlegen.

§. 4.

Den Eichmeistern liegt außer dem Eichungsgeschäft ob, innerhalb ihres Bezirks die Beachtung der auf die Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge bezüglichen Vorschriften zu überwachen und wegen Zuwiderhandlungen die strafgerichtliche Verfolgung zu veranlassen. In Ausübung dieser Thätigkeit sind die Eichmeister Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei und der Staatsanwaltschaft unterstellt. Vor Gericht machen die wegen Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art von ihnen innerhalb vierundzwanzig Stunden nach der Entdeckung errichteten und eigenhändig geschriebenen Protokolle für die darin bekundeten Thatsachen Beweis bis zur Erbringung des Gegenbeweises. Die Eichmeister sind befugt, die den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechenden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche sie im öffentlichen Verkehr antreffen, mit Beschlag zu belegen.

Behufs Vornahme der Nacheichung dürfen sie in die Wohnung der Eichungspflichtigen nur am Tage, in die von Gewerbtreibenden benutzten Verkaufsstätten jedoch so lange eintreten, als letztere dem Publikum geöffnet sind.

§. 5.

Die Eichungsämter sind in technischer Beziehung der Eichungsinspektion (§. 7), im Uebrigen den Bezirkspräsidenten unmittelbar untergeordnet, unbeschadet jedoch des im §. 4 vorgesehenen Aufsichtsrechts der Staatsanwaltschaft. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Eichungsämter und deren Beaufsichtigung werden von dem Oberpräsidenten erlassen.

§. 6.

Die Gebühren für die Geschäfte der Eichungsämter werden für Rechnung des Landes durch die Steuerempfänger erhoben. Für die Erhebung der Gebühren und die Erledigung der dagegen gerichteten Beschwerden sind die auf die direkten Steuern bezüglichen Vorschriften maßgebend. Die weitere Regelung des Verfahrens erfolgt durch den Oberpräsidenten.

§. 7.

Die Aufsicht über die technische Geschäftsführung der Eichungsämter, sowie die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale mit den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 17 der Maaß- und Gewichtsordnung) liegt der Eichungsinspektion ob, welche ihren Sitz in Straßburg hat. Dieselbe ist in technischer Beziehung

der Normal-Eichungskommission (Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung), im Uebrigen dem Oberpräsidenten unmittelbar untergeordnet, welcher ihre Geschäftsführung regelt. Die Mitglieder der Eichungsinspektion werden von dem Oberpräsidenten im Einvernehmen mit der Normal-Eichungskommission ernannt.

Die Eichungsinspektion versieht für den Eichungsbezirk, in welchem sie ihren Sitz hat, zugleich die Geschäfte des Eichungsamtes.

§. 8.

Gemeinden, welche die erforderlichen Einrichtungen beschaffen, ist die Errichtung eines Faßeichungsamtes als Gemeindeanstalt gestattet.

Die Eichungsbeamten solcher Anstalten (Faßeichmeister) werden von dem Kreisdirektor im Einvernehmen mit der Eichungsinspektion ernannt und vor Uebernahme des Dienstes auf treue und gewissenhafte Pflichterfüllung von dem Kreisdirektor vereidigt.

Die Faßeichungsämter sind hinsichtlich ihrer technischen Geschäftsführung in gleicher Weise wie die Eichungsämter der Eichungsinspektion unterstellt. Die Gebühren für die Geschäfte derselben werden für Rechnung der Gemeinden erhoben. Die Erhebung dieser Gebühren wird durch den Oberpräsidenten geregelt.

§. 9.

Vom 1. Juli 1875 an werden Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, zur (ersten) Eichung nicht mehr zugelassen. Zu der ersten Nacheichung, welche nach dem 1. Juli 1875 an einem Orte vorgenommen wird, sind Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche den bisherigen Vorschriften entsprechen und bereits im öffentlichen Verkehr benutzt werden, zuzulassen. Nur sofern ihre Nacheichung zu dem bezeichneten Zeitpunkte stattgefunden hat, dürfen dieselben ferner im öffentlichen Verkehr benutzt werden und sind sie zu späteren Nacheichungen zuzulassen.

§. 10.

Die das Maaß- und Gewichtswesen betreffenden Gesetze vom 18 Germinal III, vom 19 Frimaire VIII und vom 4. Juli 1837, sowie die Königlichen Ordonnanzen vom 17. April und 16. Juni 1839 treten mit dem 1. Juli 1875 außer Kraft, soweit sie mit den Bestimmungen in §. 1 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes unvereinbar sind, schon mit dessen Verkündung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Maaß- und Gewichtsordnung

für den

Norddeutschen Bund.

Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Funfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich preußischen und der Kaiserlich französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist.

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramm heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Artikel 11.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Artikel 15.

Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9) hergestellten Eichungsnormalen beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18).

Artikel 16.

Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Artikel 17.

Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Artikel 18.

Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9), soweit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15), an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15) festzusetzen, und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Artikel 19.

Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebietes haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt.

Artikel 20.

Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebietes geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebietes im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Artikel 21.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Zentralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 228.) Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung. Vom 31. Dezember 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 1 des durch Gesetz vom 15. November 1874 (Gesetzbl. S. 39) in Elsaß-Lothringen eingeführten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873, für Elsaß-Lothringen was folgt:

Die Reichsmarkrechnung wird für den Verkehr bei den öffentlichen Kassen und für den allgemeinen Verkehr hierdurch eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Dezember 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 2.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen. S. 9.

(Nr. 229.) Gesetz, betreffend die Einführung von Reichsgesetzen in Elsaß-Lothringen. Vom 8. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Die Wirsamkeit der anliegenden Reichsgesetze, nämlich:

1. des Gesetzes vom 16. Mai 1869, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken,
2. des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande,
3. des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen,
4. des Gesetzes vom 12. Mai 1873, betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs,
5. des Gesetzes vom 17. Mai 1873, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871,
6. des Gesetzes vom 20. Dezember 1873, betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs,

wird hierdurch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt, jedoch gilt das vorstehend zu 3 bezeichnete Gesetz vom 27. Juni 1871 daselbst nur mit denjenigen Maßgaben, welche sich aus dem Gesetze vom 4. April 1874, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Gesetzes vom 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen rc. (Reichs-Gesetzbl. S. 25), ergeben.

Ausgegeben zu Berlin den 19. Februar 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz,

betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken.

Vom 16. Mai 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Die Bundes-Telegraphenverwaltung ist ermächtigt, Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen anfertigen und durch die Telegraphenstationen verkaufen zu lassen.

Die Telegraphen-Freimarken sind zu demselben Betrage zu verkaufen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung der Telegraphen-Freimarken werden von der Bundes-Telegraphenverwaltung im administrativen Wege getroffen.

§. 2.

Wer unechte Telegraphen-Freimarken anfertigt oder echte Telegraphen-Freimarken verfälscht, wer wissentlich von falschen oder verfälschten Telegraphen-Freimarken Gebrauch macht, sowie wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benutzt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den Bundes- oder Landesgesetzen gegen denjenigen festgesetzt ist, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Post-Freimarken schuldig macht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz,

betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande.

Vom 4. Mai 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Bundeskanzler kann einem diplomatischen Vertreter des Bundes für das ganze Gebiet des Staates, bei dessen Hofe oder Regierung derselbe beglaubigt ist, und einem Bundeskonsul für dessen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden.

§. 2.

Die zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigten Beamten (§. 1) haben über die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle getrennte Register zu führen. Die vorkommenden Fälle sind in protokollarischer Form unter fortlaufender Nummer in die Register einzutragen. Jedes Register wird in zwei gleichlautenden Originalen nach einem Formulare geführt, welches von dem Bundeskanzler vorgeschrieben wird. Das Formular soll für alle Beamten ein übereinstimmendes sein.

Am Jahresschlusse hat der Beamte die Register abzuschließen und das eine Exemplar derselben dem Bundeskanzler einzusenden. Gleichzeitig hat er den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten aus den Registern einen Auszug der Fälle mitzutheilen, welche Angehörige derselben betreffen.

Wenn im Laufe des Jahres in ein Register eine Eintragung nicht erfolgt ist, so hat der Beamte eine amtliche Bescheinigung hierüber am Jahresschlusse dem Bundeskanzler einzusenden.

§. 3.

II. Eheschließung und Beurkundung derselben.

Der Schließung der Ehe muß das Aufgebot vorangehen. Vor Beginn desselben sind dem Beamten die zur Eingehung einer Ehe nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen. Insbesondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden;
2. die zustimmende Erklärung derjenigen Personen, deren Einwilligung nach den Gesetzen der Heimath der Verlobten erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatsachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen sind.

Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Identität der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatsachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§. 4.

Das Aufgebot geschieht durch eine Bekanntmachung des Beamten, welche die Vornamen, die Familiennamen, das Alter, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern enthalten muß. Diese Bekanntmachung muß an der Thür oder an einer in die Augen fallenden Stelle vor oder in der Kanzlei des Beamten eine Woche hindurch ausgehängt bleiben. Erscheint an dem Amtssitze des Beamten eine Zeitung, so ist die Bekanntmachung außerdem einmal darin einzurücken, und die Eheschließung nicht vor Ablauf des dritten Tages von dem Tage an zulässig, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben ist. Unter mehreren an dem bezeichneten Orte erscheinenden Zeitungen hat der Beamte die Wahl.

§. 5.

Wenn eine der aufzubietenden Personen innerhalb der letzten sechs Monate ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsbereichs (§. 1) des Beamten gehabt hat, so muß die Bekanntmachung des Aufgebots auch an dem früheren Wohnsitze nach den dort geltenden Vorschriften erfolgen, oder ein gehörig beglaubigtes Zeugniß der Obrigkeit des früheren Wohnortes darüber beigebracht werden, daß daselbst Ehehindernisse in Betreff der einzugehenden Ehe nicht bekannt seien.

§. 6.

Der Beamte kann aus besonders dringenden Gründen von dem Aufgebote (§§. 4 und 5) ganz dispensiren.

§. 7.

Die Schließung der Ehe erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete feierliche Frage des Beamten:

> ob sie erklären, daß sie die Ehe mit dem gegenwärtigen anderen Theile eingehen wollen,

und durch die bejahende Antwort der Verlobten und durch den hierauf erfolgenden Ausspruch des Beamten:

> daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§. 8.

Die Ehe erlangt mit dem Abschlusse vor dem Beamten bürgerliche Gültigkeit.

§. 9.

Die über die geschlossene Ehe in die Register einzutragende Urkunde (Heiraths-Urkunde) muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der die Ehe eingehenden Personen;
2. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. die auf Befragen des Beamten abgegebene Erklärung der Verlobten, sowie die erfolgte Verkündung ihrer Verbindung;
5. die Unterschrift der anwesenden Personen.

§. 10.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Eheschließung (§§. 3—9) finden auch Anwendung, wenn nicht beide Verlobte, sondern nur einer derselben ein Bundesangehöriger ist.

§. 11.

III. Geburtsurkunden.

Die Eintragung der Geburt eines Kindes in die Register kann von dem Beamten nur vorgenommen werden, nachdem sich derselbe durch Vernehmung des Vaters des Kindes oder anderer Personen die Ueberzeugung von der Richtigkeit der einzutragenden Thatsachen verschafft hat.

Diese Eintragung muß enthalten:

1. den Ort, den Tag und die Stunde der Geburt;
2. das Geschlecht des Kindes;
3. die ihm beigelegten Vornamen;
4. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe, sowie den Wohnort der Eltern und zweier bei der Eintragung zuzuziehender Zeugen;
5. die Unterschrift des Vaters, wenn er anwesend ist, und der vorgedachten Zeugen.

§. 12.

IV. Urkunden über Sterbefälle.

Die Eintragung eines Todesfalles in die Register erfolgt auf Grund der Erklärung zweier Zeugen. Sie muß enthalten:

1. Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, dessen Staatsangehörigkeit, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohn- und Geburtsort,
2. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten,

3. Vor- und Familiennamen, Staatsangehörigkeit, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen,
4. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes,

soweit diese Verhältnisse bekannt sind;

5. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Zeugen, welche die Erklärung abgeben, und, wenn es Verwandte des Verstorbenen sind, den Grad ihrer Verwandtschaft;
6. Unterschrift der Zeugen.

§. 13.

V. Schlußbestimmungen.

Insoweit durch die Gesetze eines Bundesstaates den diplomatischen Vertretern und Konsuln in Ansehung der Eheschließungen, sowie der Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Angehörigen dieses Staates von einer besonderen Ermächtigung nicht abhängige oder ausgedehntere Befugnisse, als die im gegenwärtigen Gesetze bestimmten, beigelegt sind oder künftig beigelegt werden, stehen diese Befugnisse für die bezeichneten Angehörigen auch den diplomatischen Vertretern des Bundes und den Bundeskonsuln zu.

§. 14.

Auf die Gebühren, welche für die durch das gegenwärtige Gesetz den Beamten des Bundes überwiesenen Geschäfte und insbesondere für die Ausfertigungen und Abschriften aus den Personenstands-Registern zu erheben sind, findet der §. 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Gesetz,

betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher Personen.

Vom 27. Juni 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Für die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie für die Bewilligungen an die Hinterbliebenen solcher Personen gelten die nachfolgenden Vorschriften.

Erster Theil.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte.

A. Im Reichsheere.

§. 2.

Anspruch auf Pension.

Jeder Offizier und im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher sein Gehalt aus dem Militär-Etat bezieht, erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist und deshalb verabschiedet wird.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer bei Ausübung des Dienstes ohne eigene Verschuldung erlittenen Verwundung oder sonstigen Beschädigung, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3.

Als Dienstbeschädigungen (§. 2) gelten:

a) die bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung,

b) anderweite nachweisbar durch die Eigenthümlichkeiten des Militärdienstes, sowie durch epidemische oder endemische Krankheiten, welche an dem

zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere durch die kontagiöse Augenkrankheit hervorgerufene bleibende Störung der Gesundheit,

wenn durch sie — a. und b. — die Militärdienstfähigkeit sowohl für den Dienst im Felde, als auch in der Garnison aufgehoben wird.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Dienstbeschädigung vorhanden, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 4.

Der Anspruch auf Pension ist bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit (§. 2) zuvörderst auf ein Jahr oder einige Jahre zu beschränken, insofern die Unfähigkeit zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes nicht mit Sicherheit als eine bleibende angesehen werden kann. Mit der Wiederherstellung zur völligen Dienstfähigkeit erlischt die Berechtigung zur Pension.

Beruht die Ursache der Invalidität jedoch in einer vor dem Feinde erlittenen Verwundung oder äußerlichen Beschädigung, so findet die Gewährung der Pension stets auf Lebenszeit statt.

§. 5.

Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb verabschiedet oder zur Disposition gestellt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

§. 6.

Die Höhe der Pension wird bemessen nach der Dienstzeit und dem pensionsfähigen Diensteinkommen (§. 10) der mindestens während eines Dienstjahres innerhalb des Etats bekleideten Charge.

Tritt die Pensionirung in Folge von Dienstbeschädigung (§. 3) ein, so wird die Höhe der Pension nach der bei der eintretenden Pensionirung bekleideten Charge auch in dem Falle bemessen, wenn der Pensionär dieselbe noch kein volles Jahr bekleidet.

Die Beförderung über den Etat, die bloße Karaktererhöhung während des Dienstes oder beim Ausscheiden aus demselben, sowie die vorübergehende Verwendung in einer höher dotirten Stelle gewähren keinen höheren Pensionsanspruch.

§. 7.

Wird ein Offizier oder ein im Offizierrange stehender Militärarzt in einem militärischen Dienstverhältniß mit geringerem Diensteinkommen, als er bisher etatsmäßig bezogen hat, verwendet, so wird bei seinem späteren Eintritt in den Ruhestand die Pension dennoch nach dem vorher bezogenen höheren Diensteinkommen unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnet.

Soweit jedoch das früher bezogene höhere Diensteinkommen aus Dienstzulagen (§. 10) bestand, wird die Pension nur, je nachdem es für den zu Pensionirenden vortheilhafter ist, nach dem früheren höheren Diensteinkommen und

der bis dahin zurückgelegten Dienstzeit oder nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der gesammten Dienstzeit berechnet.

§. 8.

Die Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte des Beurlaubtenstandes erwerben den Anspruch auf eine Pension nicht auf Grund der Dienstzeit, sondern lediglich durch eine im Militärdienste erlittene Verwundung oder Beschädigung (§§. 2 und 3).

§. 9.

Betrag der Pension.

Die Pension beträgt, wenn die Verabschiedung nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{80}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{80}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung der Pension nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle der Invalidität durch Beschädigung bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit beträgt die Pension $^{20}/_{80}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens, in dem Falle des §. 5 höchstens $^{20}/_{80}$ desselben.

§. 10.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§. 9) wird in Anrechnung gebracht:

a) das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere, oder, wo das wirklich bezogene etatsmäßige Gehalt niedriger ist, dieses letztere;
b) der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis;
c) für die Offiziere vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts die im Etat ausgeworfenen Dienstzulagen;
d) für die Offiziere vom Hauptmann erster Klasse einschließlich abwärts eine Entschädigung für Bedienung;
e) für die Premier- und Sekonde-Lieutenants der etatsmäßige Werth ihrer Berechtigung zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Offiziertische;
f) für die unter e. aufgeführten Chargen, sowie für die Hauptleute dritter Klasse der Werth ihrer Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung.

§. 11.

In Fällen, wo das pensionsfähige Diensteinkommen insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

§. 12.

Ansprüche auf Pensionserhöhung und Betrag derselben.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes unfähig geworden ist, erhält eine Erhöhung der Pension:

a) wenn dieselbe 550 Thaler und weniger beträgt, um 250 Thaler jährlich;

b) wenn dieselbe zwischen 550 und 600 Thaler beträgt, auf 800 Thaler jährlich;

c) wenn dieselbe zwischen 600 und 800 Thaler beträgt, um 200 Thaler jährlich;

d) wenn dieselbe zwischen 800 und 900 Thaler beträgt, auf 1000 Thaler jährlich;

e) wenn dieselbe 900 Thaler und mehr beträgt, um 100 Thaler jährlich.

§. 13.

Jeder Offizier oder im Offizierrange stehende Militärarzt, welcher nachweislich durch den aktiven Militärdienst, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden ist, erhält neben der Pension und eintretenden Falls neben der nach §. 12 bestimmten Pensionserhöhung eine fernere Erhöhung der Pension um je 200 Thaler jährlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

Die Erblindung eines Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) bei dem Verluste der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu erachten ist.

Die Bewilligung dieser Erhöhung ist ferner zulässig:

d) bei nachgewiesener außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, die in wichtigen, gleich dem Verluste eines Gliedes sich äußernden Funktionsstörungen ihren Grund hat.

Die unter a. bis d. aufgeführten Pensionserhöhungen dürfen zusammen den Betrag von 400 Thalern nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußerliche Beschädigung herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Pensionserhöhungen von beziehungsweise 200 Thalern und 400 Thalern jährlich werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

Ist die Gebrauchsunfähigkeit der unter c. bezeichneten Gliedmaßen oder die unter d. erwähnte Pflegebedürftigkeit als vorübergehend anzusehen, so wird die

Pensionserhöhung nur auf die voraussichtliche Dauer des Schwächezustandes angewiesen.

§. 14.

Offiziere und im Offizierrange stehende Militärärzte, welche als Invalide aus dem aktiven Dienste mit Pension ausgeschieden sind, erlangen, wenn sie zum Militärdienste wieder herangezogen werden, Ansprüche auf die im §. 12 bestimmte Pensionserhöhung nur dann, wenn durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder Beschädigung eine bleibende Störung ihrer Gesundheit herbeigeführt worden ist.

§. 15.

Die in den §§. 12 und 13 aufgeführten Pensionserhöhungen werden auch bewilligt, wenn der Betrag der Pension mit den Erhöhungen den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens erreicht oder übersteigt.

§. 16.

Die Bewilligung der Pensionserhöhungen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung ist nur zulässig, wenn die Pensionirung vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Friedensschlusse eintritt.

Im Falle einer im Friedensdienste entstandenen Invalidität wird die Pensionserhöhung gewährt, wenn die Pensionirung innerhalb fünf Jahren nach der erlittenen Beschädigung erfolgt.

§. 17.

Die Entscheidung darüber, ob ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Sinne dieses Gesetzes den Krieg mitgemacht beziehungsweise durch den Krieg invalide und zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden ist (§. 12), erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 18.

Berechnung der Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in den Dienst bis zu dem Tage einschließlich, an welchem die Order der Verabschiedung oder Dispositionsstellung ergangen ist, gerechnet.

Den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten des Beurlaubtenstandes wird nur diejenige Zeit als Dienstzeit gerechnet, in welcher sie aktiven Militärdienst geleistet haben.

Die Theilnahme an Kontrolversammlungen bleibt außer Ansatz.

§. 19.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt

a) im Militärdienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebietes sich befunden, oder

b) mit Gehalt vorübergehend und die Dauer eines Jahres nicht übersteigend zur Disposition gestanden hat.

§. 20.

Die im Civildienste des Reichs oder eines Bundesstaates zugebrachte Zeit wird mit zur Anrechnung gebracht.

Bei den Personen des Beurlaubtenstandes kann eine solche Anrechnung nicht erfolgen, wenn dieselben bei ihrer auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erfolgten Pensionirung sich noch im aktiven Civildienste befinden.

Ob die Zeit, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung gestanden hat, mit zur Anrechnung gelangen kann, entscheidet die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Eine doppelte Anrechnung desselben Zeitraums ist unstatthaft.

§. 21.

Die Zeit, während welcher ein mit Pensionsansprüchen aus dem aktiven Dienste geschiedener Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt zu demselben wieder herangezogen worden ist und in einer etatsmäßigen Stellung Verwendung findet, begründet bei einer Gesammtdienstzeit von mindestens 10 Jahren mit jedem weiter erfüllten Dienstjahre den Anspruch auf Erhöhung der bisher bezogenen Pension um $^1/_{80}$ des derselben zum Grunde liegenden pensionsfähigen Diensteinkommens.

Wenn jedoch denjenigen Offizieren oder im Offizierrange stehenden Militärärzten, welche nach früheren Gesetzen oder Reglements pensionirt sind, nach Maßgabe der betreffenden Gesetze, Reglements oder Bestimmungen der Anspruch auf eine höhere Pension zusteht, so verbleibt ihnen derselbe.

§. 22.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 23.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Reichsheer, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart Theil genommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen oder bei den mobilen Truppen angestellt gewesen und mit diesen in das Feld gerückt ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr zugerechnet.

Ob eine militärische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollen, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen.

Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten erlassenen Vorschriften.

§. 24.

Von der Anrechnung ausgeschlossen ist:

a) die Zeit eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b) die Zeit der Kriegsgefangenschaft.

Unter besonderen Umständen kann jedoch in diesen Fällen die Anrechnung und zwar in dem Falle unter a. mit Genehmigung des Kontingentsherrn, in dem Falle unter b. mit Kaiserlicher Genehmigung stattfinden.

§. 25.

Mit Genehmigung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents kann auch die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat.

Sind bei der Uebernahme in den Dienst eines Bundesstaates bereits bindende Zusagen über die Anrechnung der vorangegangenen Dienstzeit ertheilt worden, so bleiben dieselben in Kraft.

§. 26.

Verfahren bei der Pensionirung.

Die Feststellung und Anweisung der Pensionen erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 27.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militärärzte, welche Ansprüche auf Pension erheben und noch nicht das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet, ihre Invalidität nachzuweisen. Hierzu ist namentlich auch die Erklärung der unmittelbaren Vorgesetzten erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den die Pensionirung Nachsuchenden für unfähig zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes halten.

Inwieweit noch andere Beweismittel allgemein oder im einzelnen Falle beizubringen sind, bestimmt die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§. 28.

Offiziere oder im Offizierrange stehende Militärärzte, welche das 60ste Lebensjahr zurückgelegt haben, sind bei Nachsuchung ihrer Verabschiedung mit Pension von dem Nachweise der Invalidität befreit.

Für den Anspruch auf die Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ist jedoch der Nachweis in jedem Dienstalter erforderlich.

§. 29.

Das Gesuch um Gewährung von Pension muß in dem Abschiedsgesuche enthalten und begründet sein; eine nachträgliche Forderung von Pension ist unzulässig; nur in dem Falle, daß die Art der Invalidität gleichzeitig den Anspruch auf Pensionserhöhung begründet, kann eine nachträgliche Bewilligung stattfinden, insofern eine solche innerhalb der im §. 16 angegebenen Fristen beantragt wird.

§. 30.

Zahlbarkeit der Pension, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung derselben.

Die Pension wird monatlich im voraus bezahlt.

§. 31.

Die Zahlung der Pension beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, für welchen der Verabschiedete das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male empfangen hat.

Ist der Betrag dieses Gehalts geringer als die Pension, so soll der sich ergebende Ausfall für den letzten Monat vergütet werden.

§. 32.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

a) durch den Tod des Pensionärs;

b) durch rechtskräftige gerichtliche Verurtheilung zum Pensionsverlust.

Die Pensionserhöhungen können jedoch durch richterliches Erkenntniß nicht entzogen werden.

§. 33.

Das Recht auf den Bezug der eigentlichen Pension ruht:

a) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;

b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienste während ihrer Dauer;

c) wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension, ausschließlich der Pensionserhöhung, den Betrag des vor der Pensionirung bezogenen pensionsfähigen Diensteinkommens übersteigt.

§. 34.

Das Recht auf den Bezug der Pensionserhöhungen (§§. 12 und 13) ruht in dem Falle des §. 33 unter a. Das Recht ruht ferner in dem Falle des §. 33 unter b., jedoch mit folgenden Ausnahmen:

a) bei Anstellung in den für Garnisondienstfähige zugänglichen militärischen Stellen, z. B. bei den Traindepots, den Landwehr-Bezirkskommandos, den Garde-Landwehr-Bataillons-Stämmen, als Platz-

majors, Führer der Strafabtheilungen, Vorstände der Handwerksstätten, Etappeninspektoren und in der Militär- und Marineverwaltung;

b) bei vorübergehender Heranziehung zum aktiven Dienste für die Dauer des mobilen Verhältnisses;

c) bei Versorgung in Invalideninstituten.

Bei Anstellung im Civildienste verbleiben die Pensionserhöhungen dem Pensionär neben den sonst zuständigen Kompetenzen.

§. 35.

Mit der Gewährung einer Civilpension aus Reichs- oder Staatsfonds fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Militärpension hinweg. Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

Hat die Civildienstzeit weniger als ein Jahr betragen, so wird für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand die volle Militärpension wiedergewährt.

§. 36.

Erdient ein Militärpensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Kommunaldienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes erworbenen Militärpension nur in dem durch §. 33 unter c. begrenzten Umfange statt.

Die Pensionserhöhung verbleibt jedoch dem Empfänger.

§. 37.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 32 bis 36 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das, eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Beschäftigung im Reichs-, im Staats- oder im Kommunaldienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung wird die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Betrage gewährt.

§. 38.

Die Bewilligung einer Pension kann auch bei der Stellung zur Disposition erfolgen. In diesem Falle finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gleichmäßige Anwendung.

§. 39.

Bewilligungen für Hinterbliebene.

Hinterläßt ein pensionirter Offizier oder im Offizierrange stehender Militärarzt eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontin-

gents auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Großeltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 40.

Erfolgt der Tod eines mit Pension verabschiedeten Offiziers oder im Offizierrange stehenden Militärarztes in dem Monat, in welchem derselbe das etatsmäßige Gehalt zum letzten Male zu empfangen hatte, so hat seine Familie (§. 39) für den Monat nach dem Ableben nur Anspruch auf Gewährung des einmonatlichen Pensionsbetrages.

§. 41.

Den Wittwen von denjenigen Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten der Feldarmee, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später gestorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschluß verstorben sind,

werden besondere Beihülfen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt und zwar:

den Wittwen der Generale.....	im	Betrage	von	500 Thalern,
den Wittwen der Stabsoffiziere..	"	"	"	400 "
den Wittwen der Hauptleute und Subalternoffiziere..........	"	"	"	300 "

jährlich.

Dieselben Beträge empfangen die Wittwen der Aerzte nach Maßgabe des Militärranges der letzteren.

Die mittelst Karaktererhöhung erworbene Charge wird hierbei der mit einem Patent verliehenen Charge gleich geachtet.

§. 42.

Für jedes Kind der im §. 41 bezeichneten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 50 Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 75 Thalern jährlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 50 Thalern jährlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 43.

Die Zahlung der in §§. 41 und 42 bezeichneten Beihülfen erfolgt monatlich im voraus.

Die Beihülfen werden vom Ersten desjenigen Monats an gewährt, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 44.

Die §§. 41 bis 43 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 45.

Die nach §. 41 erforderliche Zugehörigkeit zur Feldarmee wohnt allen zur unmittelbaren Aktion gegen den Feind bestimmten Truppen, sowie den zu denselben gehörenden Kommandobehörden, Stäben, Trains und Administrationen bei.

Bei allen anderen Truppen und Militärbehörden sind der Kategorie des §. 41 gleich zu achten:

diejenigen während des mobilen Verhältnisses beziehungsweise während der Kriegsformation im Dienste befindlich gewesenen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, denen in Folge der eingetretenen kriegerischen Verhältnisse außerordentliche Anstrengungen und Entbehrungen auferlegt, oder welche dem Leben und der Gesundheit gefährlichen Einflüssen ausgesetzt werden mußten.

Die Entscheidung, ob das Eine oder Andere der Fall gewesen, erfolgt durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

Für die Begrenzung des Anspruchs gilt auch hier, daß der Tod vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse eingetreten ist.

§. 46.

Uebergangs-Bestimmungen.

Die den Offizieren und im Offizierrange stehenden Militärärzten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 47.

Das gegenwärtige Gesetz hat rückwirkende Kraft in Bezug:

a) auf alle Pensionsgewährungen und Unterstützungen, welche seit dem 1. August 1870 den Theilnehmern an dem Feldzuge gegen Frankreich beziehungsweise ihren Hinterbliebenen zuerkannt sind;

b) auf diejenigen Wittwen und Kinder verstorbener, am Kriege 1870/71 betheiligt gewesener Offiziere und im Offizierrange stehender Militärärzte, welchen die nach dem Königlich preußischen Gesetz vom 16. Oktober 1866 zu gewährenden Beihülfen bisher versagt werden mußten, weil der Nachweis des Bedürfnisses nicht geführt werden konnte;

c) auf die im §. 14 bezeichneten, während des Feldzuges von 1870/71 zum Militärdienste herangezogenen Pensionsempfänger, indem diesen

der Anspruch auf die Pensionserhöhung (§. 12) nach der näheren Bestimmung des §. 14 gewährt wird.

Eine anderweite Feststellung ihrer eigentlichen Pension aber kann nur nach Maßgabe der Bestimmung des §. 21 erfolgen.

Für die nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften pensionirten Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte findet der §. 33 unter c. ebenfalls Anwendung, sofern nicht die bisherigen Bestimmungen ihnen günstiger sind.

Für die im Offizierrange stehenden Militärärzte wird bei deren Pensionirung das chargenmäßige Gehalt nach den Sätzen für Infanterie-Offiziere (§. 10a.) der entsprechenden Militärcharge als pensionsfähiges Diensteinkommen in Anrechnung gebracht. Stabsoffiziere, welche ein Gehalt von 1300 Thalern, sowie Hauptleute erster Klasse, welche ein Gehalt von 1000 Thalern beziehen, werden nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen der Stabsoffiziere mit dem Gehalte von 1800 Thalern beziehungsweise der Hauptleute mit einem Gehalte von 1200 Thalern pensionirt.

Insoweit das Diensteinkommen der Offiziere einzelner Kontingente dem Diensteinkommen der Offiziere der Norddeutschen Armee noch nicht gleichgestellt ist, wird das letztere gleichwohl bei Berechnung der Pensionen für die Theilnehmer an dem Kriege gegen Frankreich zu Grunde gelegt.

B. In der Kaiserlichen Marine.

§. 48.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Offiziere, sowie auf die im Offizierrange stehenden Aerzte und die Deckoffiziere der Kaiserlichen Marine und auf deren Wittwen und Kinder mit den nachfolgenden Maßgaben Anwendung.

§. 49.

Als pensionsfähiges Diensteinkommen (§§. 9 und 10) wird in Anrechnung gebracht:

1. für die Chargen vom Unterlieutenant zur See (excl. Maschinen-Ingenieur) aufwärts das im §. 10 festgesetzte Diensteinkommen;
2. für die Chargen der Maschinen-Ingenieure und Deckoffiziere
   a) das etatsmäßige Gehalt,
   b) der mittlere Chargen-Serviszuschuß und
   c) der Werth der ihnen zustehenden Berechtigung zur Aufnahme in das Lazareth gegen eine billige Durchschnittsvergütung;
3. für die Chargen der Maschinen-Ingenieure eine Entschädigung für Bedienung;
4. für die Marineärzte die ihnen nach dem Etatsgesetze gebührende Zulage.

§. 50.

Der Schiffsbesatzung eines zur Kaiserlichen Marine gehörigen Schiffes wird, auch während des Friedens, die auf einer ostasiatischen Expedition zu-

gebrachte Dienstzeit, vom Tage des Abgangs aus dem Ausrüstungshafen bis zum Tage der Rückkehr in die Nordsee, bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Dasselbe gilt auch für Seereisen beziehentlich Indienststellungen, bei welchen mindestens 13 Monate außerhalb der Ost- und Nordsee zugebracht worden sind.

In den Fällen, wo eine Seereise von kürzerer Dauer nachweislich sich als besonders schädigend und nachtheilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen hat, ist es Kaiserlicher Entschließung vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen. Ausgenommen von der für die See-Expeditionen bewilligten Doppelrechnung der Dienstzeit ist die in solche Jahre fallende Zeit, welche bereits als Kriegsjahre zu erhöhtem Ansatz kommt.

§. 51.

Als Dienstbeschädigung ist außer den, nach §. 3 bei Ausübung des Dienstes unmittelbar eingetretenen Verletzungen und anderweiten nachweislich durch die Eigenthümlichkeit des Militär- beziehentlich Marinedienstes hervorgerufenen bleibenden Störungen der Gesundheit, auch die, lediglich und nachweislich auf die klimatischen Einflüsse bei Seereisen, insbesondere in Folge längeren Aufenthalts in den Tropen, zurückzuführende, bleibende Störung der Gesundheit anzusehen, wenn dadurch die Dienstfähigkeit für den Seedienst aufgehoben wird.

§. 52.

Die auf Seereisen nachweislich in Folge einer militärischen Aktion oder durch außerordentliche klimatische Einflüsse, namentlich bei längerem Aufenthalte in den Tropen, invalide und zur Fortsetzung des Seedienstes, ohne ihr Verschulden, unfähig gewordenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere haben auf die im §. 12 festgesetzten Pensionserhöhungen Anspruch.

Den Wittwen der durch Schiffbruch verunglückten, sowie der in Folge der oben gedachten Ursachen auf Seereisen oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen verstorbenen Offiziere, Aerzte und Deckoffiziere sind die im §. 41, und den Kindern, Eltern oder Großeltern die im §. 42 festgesetzten Beihülfen zu gewähren.

§. 53.

Den in der Kaiserlichen Marine angestellten Maschinen-Ingenieuren, Ober-Maschinisten und Maschinisten wird die Zeit, in welcher sie sich vor ihrer etatsmäßigen Anstellung ununterbrochen in einem Kontraktverhältnisse bei der Kaiserlichen Marine befunden haben, als Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht.

§. 54.

Den mit Pension aus dem Marinedienste ausscheidenden Personen wird, wenn sie vor dem, für den Beginn der pensionsberechtigenden Dienstzeit vorgeschriebenen Termine an Bord eines Kriegsschiffes der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen sind, die im aktiven Marinedienste zugebrachte Zeit von dem Zeitpunkte der ersten Einschiffung ab als pensionsberechtigende Dienstzeit in Anrech-

nung gebracht, gleichviel, bei welchem Marinetheile beziehentlich in welcher Stellung dieselben sich bei ihrem Ausscheiden aus dem Marinedienste befinden.

Offizieren der Kriegsmarine, welche früher der Handelsflotte angehörten, wird die Fahrzeit mit derselben vom 18. Lebensjahre an bis zum Eintritt in die Kriegsmarine zur Hälfte als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet.

§. 55.

Die durch dieses Gesetz der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents übertragenen Befugnisse werden in Bezug auf die der Kaiserlichen Marine angehörigen Personen von dem Marineministerium ausgeübt.

§. 56.

Schlußbestimmungen.

Auf die oberen Militärbeamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine werden die §§. 12 bis 19, §. 47 Litt. a. bis c., 50, 51 und 52, auf die Hinterbliebenen derselben die §§. 41 bis 45 und 52 dieses Gesetzes in Anwendung gebracht. Der den Wittwen dieser Beamten zu gewährende Betrag (§. 41) wird nach dem pensionsfähigen Diensteinkommen bemessen, welches von dem Manne bezogen worden ist, je nachdem dasselbe dem pensionsfähigen Diensteinkommen eines Generals, eines Stabsoffiziers oder eines Hauptmanns und Subalternoffiziers am nächsten gestanden hat.

§. 57.

Im Sinne dieses Gesetzes werden den oberen Marine-Militärbeamten gleich behandelt:

1. die Marineverwalter und
2. die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat empfangenden Lootsenkommandeure, Ober-Lootsen, Schiffsführer und Steuerleute vom Lootsen- und Betonnungspersonal der Kaiserlichen Marine, sowie die sonstigen Lootsenkommandeure und Ober-Lootsen, welche während des Krieges im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigt werden, insoweit eine Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg (§. 12), oder eine Verstümmelung oder Erblindung (§. 13), oder der Tod in Folge des Krieges (§§. 41 und 44) eingetreten ist.

Zweiter Theil.

Versorgung der Militärpersonen der Unterklassen, sowie deren Hinterbliebener.

A. Unteroffiziere und Soldaten.

§. 58.

Allgemeine Bestimmungen.

Die zur Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen gehörenden Personen des Soldatenstandes haben Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie durch Dienst-

beschädigung oder nach einer Dienstzeit von mindestens acht Jahren invalide geworden sind.

Haben dieselben achtzehn Jahre oder länger aktiv gedient, so ist zur Begründung ihres Versorgungsanspruches der Nachweis der Invalidität nicht erforderlich.

§. 59.

Als Dienstbeschädigung sind anzusehen:

a) Verwundung vor dem Feinde;
b) sonstige bei Ausübung des aktiven Militärdienstes im Kriege oder Frieden erlittene äußere Beschädigung (äußere Dienstbeschädigung);
c) erhebliche und dauernde Störung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit, welche durch die besonderen Eigenthümlichkeiten des aktiven Militär- beziehentlich Seedienstes veranlaßt sind (innere Dienstbeschädigung).
   Hierher gehören auch epidemische und endemische Krankheiten, welche an dem den Soldaten zum dienstlichen Aufenthalt angewiesenen Orte herrschen, insbesondere
d) die kontagiöse Augenkrankheit.

§. 60.

Für die Berechnung der Dienstzeit finden die in den §§. 18 bis 25, 50 und 54 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 61.

Die Invaliden sind entweder:

Halbinvalide, d. h. solche, welche zum Feld- beziehentlich Seedienste untauglich, aber zum Garnisondienste noch fähig sind, oder Ganzinvalide, welche zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

§. 62.

Die Invalidität und der Grad derselben werden sowohl für sich als in ihrem ursächlichen Zusammenhange mit einer erlittenen Dienstbeschädigung auf Grund militärärztlicher Bescheinigung durch die dazu verordneten Militärbehörden festgestellt.

Die Thatsache einer erlittenen Dienstbeschädigung muß durch dienstliche Erhebungen nachgewiesen sein.

§. 63.

Invaliden von kürzerer als achtjähriger Dienstzeit, bei denen eine Besserung ihres Zustandes zu erwarten steht, haben nicht sogleich den Anspruch auf lebenslängliche, sondern nur auf vorübergehende Versorgung, bis ihr Zustand ein endgültiges Urtheil möglich macht.

§. 64.

Als Invalidenversorgung gelten Pension und Pensionszulagen, der Civilversorgungsschein, die Aufnahme in Invalideninstitute, die Verwendung im Garnisondienste.

§. 65.

Pension.

Die den versorgungsberechtigten Unteroffizieren und Soldaten zu gewährenden Invalidenpensionen zerfallen für jede Rangstufe in 5 Klassen, sie betragen monatlich in der

	1. Klasse. Thlr.	2. Klasse. Thlr.	3. Klasse. Thlr.	4. Klasse. Thlr.	5. Klasse. Thlr.
a) für Feldwebel ..	14	11	9	7	5
b) für Sergeanten .	12	9	7	5	4
c) für Unteroffiziere	11	8	6	4	3
d) für Gemeine ...	10	7	5	3	2

Die Bewilligung der chargenmäßigen Pension erfolgt nach den Vorschriften des §. 6.

§. 66.

Die Invalidenpension erster Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 36 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche
 1. nach 25jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind und ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 67.

Die Invalidenpension zweiter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche
 1. nach 20jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch Dienstbeschädigung gänzlich erwerbsunfähig geworden sind.

§. 68.

Die Invalidenpension dritter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche
 1. nach 15jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch Dienstbeschädigung größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 69.

Die Invalidenpension vierter Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren ohne Nachweis der Invalidität,

B. den Ganzinvaliden, welche
 1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
 2. durch Dienstbeschädigung theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 70.

Die Invalidenpension fünfter Klasse wird gewährt:

A. den Ganzinvaliden, welche
   1. nach 8jähriger Dienstzeit, oder
   2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zu jedem Militärdienste untauglich geworden sind,

B. den Halbinvaliden, welche
   1. nach 12jähriger Dienstzeit, oder
   2. durch eine der im §. 59 unter a. b. d. bezeichneten Dienstbeschädigungen zum Feld- bezw. Seedienste untauglich geworden sind.

§. 71.

Pensionszulagen.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden sind, erhalten eine Pensionszulage von 2 Thalern monatlich neben der Pension.

§. 72.

Unteroffiziere und Soldaten, welche nachweislich durch Dienstbeschädigung, sei es im Kriege oder im Frieden, verstümmelt, erblindet oder in der nachstehend angegebenen Weise schwer und unheilbar beschädigt worden sind, erhalten neben der Pension und event. neben der Pensionszulage eine Verstümmelungszulage.

Dieselbe beträgt je 6 Thaler monatlich:

a) bei dem Verluste einer Hand, eines Fußes, eines Auges bei nicht völliger Gebrauchsfähigkeit des anderen Auges.

   Die Erblindung des Auges wird dem Verluste desselben gleich geachtet;

b) beim Verluste der Sprache;

c) bei Störung der aktiven Bewegungsfähigkeit einer Hand oder eines Armes, sowie eines Fußes in dem Grade, daß sie dem Verluste des Gliedes gleich zu achten ist.

   Die Bewilligung dieser Zulage ist ferner zulässig:

d) bei solchen schweren Schäden an sonstigen wichtigen äußeren oder inneren Körpertheilen, welche in ihren Folgen für die Erwerbsfähigkeit einer Verstümmelung gleich zu achten sind.

Die unter a. bis d. aufgeführten Zulagen dürfen den Betrag von 12 Thalern monatlich nur in dem Falle übersteigen, wenn die Invalidität durch Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 a. und b.) herbeigeführt ist.

Die für Erblindung eines oder beider Augen ausgesetzten Zulagen von sechs Thalern beziehentlich 12 Thalern monatlich, werden jedoch von der vorstehenden Einschränkung nicht betroffen.

§. 73.

Invalide, welche einfach verstümmelt sind, werden als gänzlich erwerbsunfähig, diejenigen, welche mehrfach verstümmelt sind, als solche angesehen, die ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen können.

§. 74.

Den Unteroffizieren vom Feldwebel abwärts wird vom zurückgelegten 18. Dienstjahre ab für jedes weitere Dienstjahr bei eintretender nachzuweisender Ganzinvalidität eine Pensionszulage von ½ Thaler monatlich gewährt (Dienstzulage).

Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 71 und 72 bezeichneten Zulagen — das gesammte Diensteinkommen der Stelle, welche der Invalide im Etat bekleidet hat, nicht übersteigen.

§. 75.

Civilversorgungsschein.

Die als versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden erhalten, wenn sie sich gut geführt haben, einen Civilversorgungsschein. Die Ganzinvaliden erhalten diesen Schein neben der Pension, den Halbinvaliden wird derselbe nach ihrer Wahl an Stelle der Pension verliehen, jedoch nur dann, wenn sie mindestens zwölf Jahre gedient haben.

§. 76.

Invalide, welche an der Epilepsie leiden, dürfen den Civilversorgungsschein nicht erhalten.

Ist die Epilepsie durch Dienstbeschädigung entstanden, so wird den damit Behafteten, unter der Voraussetzung ihrer Berechtigung zum Civilversorgungsschein, nicht die dem Grade ihrer Invalidität entsprechende Invalidenpension, sondern, sofern sie nicht schon die Pension der ersten Klasse beziehen, die der nächst höheren Klasse gewährt.

Dieselbe Vergünstigung darf unter gleichen Voraussetzungen auch anderen Invaliden beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste zu Theil werden, wenn sie ihrer Gebrechen wegen zu keinerlei Verwendung im Civildienste tauglich sind.

§. 77.

Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden, jedoch ausschließlich des Forstdienstes, werden nach Maßgabe der darüber von dem Bundesrathe festzustellenden allgemeinen Grundsätze vorzugsweise mit Invaliden besetzt, welche den Civilversorgungsschein besitzen.

In dem bestehenden Konkurrenzverhältnisse zwischen den Invaliden und den übrigen Militäranwärtern tritt durch die obige Vorschrift ebensowenig eine Aenderung ein, wie in den, in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Civildienste erlassenen weitergehenden Bestimmungen.

§. 78.

Invalideninstitute.

An Stelle der Pensionirung können Ganzinvalide mit ihrer Zustimmung auch durch Einstellung in ein Invalideninstitut (Invalidenhäuser, Invalidenkompagnien, so lange letztere noch bestehen,) versorgt werden.

Die Aufnahme kann nur innerhalb der für dergleichen Institute festgestellten Etats erfolgen.

Die Invalidenhäuser sollen vorzugsweise als Pflegeanstalten für solche Invalide dienen, die besonderer Pflege und Wartung bedürftig sind.

Das fernere Verbleiben in einem Invalideninstitute kann von keinem Invaliden beansprucht werden, wenn seine Verhältnisse ihn dazu nicht mehr geeignet erscheinen lassen.

§. 79.

Verwendung im Garnisondienste.

Halbinvalide Unteroffiziere können im aktiven Militärdienste belassen werden, wenn sie sich zur Verwendung in solchen militärischen Stellen eignen, deren Dienst das Vorhandensein der Feld- beziehungsweise Seedienstfähigkeit nicht erfordert, und wenn sie dies statt der Gewährung der Pension wünschen.

§. 80.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf Invalidenversorgung, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der dritten bis ersten Klasse begründen, eine Unterstützung nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Betrage der Pension der dritten Klasse gewährt werden.

§. 81.

Anmeldung des Versorgungsanspruchs.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen einen Anspruch auf Invalidenversorgung zu haben glaubt, muß denselben vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste anmelden.

Dies gilt auch für Unteroffiziere und Soldaten des Beurlaubtenstandes, wenn sie zum aktiven Militärdienste einberufen sind.

§. 82.

Versorgungsansprüche nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste.

Unteroffiziere und Soldaten, welche aus dem aktiven Militärdienste entlassen sind, ohne als versorgungsberechtigt anerkannt zu sein, und welche später-

hin ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig werden, können einen Versorgungsanspruch geltend machen:

A. ohne Rücksicht auf die nach der Entlassung verflossene Zeit, wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird:
   1. durch eine im Kriege erlittene Verwundung oder äußere Dienstbeschädigung (§. 59 zu a. und b.), oder
   2. durch eine während des aktiven Militärdienstes a) im Kriege oder b) im Frieden überstandene kontagiöse Augenkrankheit;

B. innerhalb dreier Jahre nach dem Friedensschlusse beziehentlich nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen,

   wenn die Invalidität als veranlaßt nachgewiesen wird durch eine im Kriege erlittene innere Dienstbeschädigung oder durch eine auf Seereisen erlittene innere oder äußere Dienstbeschädigung, und

C. innerhalb sechs Monaten nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienste,

   wenn die Invalidität nachweislich durch eine während des aktiven Militärdienstes im Frieden erlittene Dienstbeschädigung verursacht ist.

§. 83.

Jede Dienstbeschädigung, welche in den Fällen des §. 82 als Veranlassung der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit angegeben wird, muß durch dienstliche Erhebungen vor der Entlassung aus dem aktiven Dienste festgestellt sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur hinsichtlich der Theilnehmer an einem Kriege statt, welche innerhalb der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre nachweislich durch die im Kriege erlittenen Strapazen und Witterungseinflüsse ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind (§§. 59 zu c. und 82 zu B.). Diese Ausnahme gilt auch bei den Theilnehmern an einer Seereise, welche innerhalb dreier Jahre nach der Rückkehr des Schiffes in den ersten heimathlichen Hafen nachweislich durch die klimatischen Einflüsse der Seereise ganzinvalide und theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 84.

In den Fällen des §. 82 zu A. 1 und 2 unter a. findet während der auf den Friedensschluß folgenden drei Jahre volle Berücksichtigung nach den vorstehenden Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen statt.

Später kommen zwar die Bestimmungen über Pensions- und Verstümmelungszulagen ohne Einschränkung zur Anwendung, dagegen kann alsdann bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur die Invalidenpension der fünften Klasse, bei größtentheils vorhandener Erwerbsunfähigkeit die der vierten Klasse, bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die der dritten Klasse und bei gleichzeitigem Bedürfniß fremder Wartung und Pflege die der zweiten Klasse gewährt werden.

Dieselbe Beschränkung der Pensionsgewährung findet in den Fällen des §. 82 zu A. 2 unter b. statt. Die Verstümmelungszulage ist jedoch auch hier zu gewähren.

Auf die Fälle des §. 82 zu B. finden die im ersten Alinea des gegenwärtigen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

§. 85.

Auf die als dauernd versorgungsberechtigt anerkannten Invaliden finden bei späterer Steigerung ihrer Invalidität die Bestimmungen des §. 84 mit der Maßgabe Anwendung, daß auch in den Fällen des §. 82 zu B. und zu C. keine Zeitbeschränkung, sondern nur die entsprechende Beschränkung der Pensionsgewährung eintritt.

§. 86.

Für Temporärinvalide (§. 63) sind die in den §§. 65 bis 73 enthaltenen Pensions- und Pensionszulage-Bestimmungen so lange ohne Einschränkung maßgebend, bis ihrem Zustande nach definitiv über sie entschieden wird.

§. 87.

Der Civilversorgungsschein kann unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 75 und des §. 76 1. und 2. Alinea auch den nach der Entlassung zur Versorgungsberechtigung anerkannten Invaliden gewährt werden.

§. 88.

Die Prüfung und Anerkennung der nach der Entlassung aus dem aktiven Dienste erhobenen Versorgungsansprüche findet alljährlich nur einmal statt.

B. Untere Militärbeamte.

§. 89.

Den Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird bei eintretender Unfähigkeit zur Fortsetzung ihres Dienstes nach zehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von $3\frac{1}{2}$ Thalern, nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine solche von 7 Thalern bewilligt.

Neben dieser Pension werden bei Ganzinvalidität, die nachweislich durch den Krieg, und bei Verstümmelungen, die durch Dienstbeschädigung verursacht sind, die Zulagen der §§. 71 und 72 gewährt.

Auf den Civilversorgungsschein haben Büchsenmacher keinen Anspruch; derselbe darf ihnen jedoch auf ihr Ansuchen für bestimmte Stellen ertheilt werden, wenn dadurch versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Soldaten nicht benachtheiligt sind.

§. 90.

Alle übrigen unteren Militärbeamten werden bei eintretender Untauglichkeit zur Fortsetzung des Dienstes nach den für die Reichsbeamten zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen behandelt. Jedoch finden auch auf sie die Bestimmungen der §§. 71 und 72 Anwendung, wenn sie nachweislich durch den Krieg ganzinvalide geworden oder durch Dienstbeschädigung verstümmelt sind.

§. 91.

Die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes und die Registratoren bei den Generalkommandos werden nach vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit bei eintretender Invalidität, sofern es für sie günstiger ist, nach den Bestimmungen des §. 90 pensionirt unter Belassung des Anspruchs auf den Civilversorgungsschein.

§. 92.

Nach der Entlassung aus dem Militärdienste können die gemäß der §§. 89 bis 91 zu behandelnden Militärpersonen nur in Betreff der Zulagen der §§. 71 und 72 einen Anspruch erheben, und sind dabei die Bestimmungen des §. 82 maßgebend.

§. 93.

Die ihr Einkommen aus dem Marine-Etat empfangenden Zimmerleute, Lootsen-Aspiranten, Matrosen und Jungen des Lootsen- und Betonnungspersonals der Kaiserlichen Marine erhalten, insoweit ihre Invalidität und Unfähigkeit zur Fortsetzung des Dienstes durch den Krieg eingetreten ist, je nach dem Grade ihrer Erwerbsunfähigkeit die in den §§. 66 bis 71 für Gemeine aufgeführten Pensionssätze.

Auch finden auf sie, ebenso wie auf die ihr Gehalt aus dem Marine-Etat beziehenden Lootsen der Kaiserlichen Marine und auf die sonstigen im Dienste der Kaiserlichen Marine beschäftigten Lootsen im Falle der Verwundung oder Verstümmelung im Kriege oder im Frieden die Bestimmungen der §§. 72 und 73 Anwendung.

C. Bewilligungen für Hinterbliebene.

§. 94.

Den Wittwen derjenigen Militärpersonen der Unterklassen der Feldarmee und im §. 93 erwähnten Personen, welche

a) im Kriege geblieben oder an den erlittenen Verwundungen während des Krieges oder später verstorben sind,

b) im Laufe des Krieges erkrankt oder beschädigt und in Folge dessen vor Ablauf eines Jahres nach dem Friedensschlusse verstorben sind,

c) durch Schiffbruch verunglückt oder in Folge einer militärischen Aktion oder der klimatischen Einflüsse auf Seereisen (§. 59 Litt. c.) oder innerhalb Jahresfrist nach der Rückkehr in den ersten heimathlichen Hafen verstorben sind,

werden besondere Bewilligungen, so lange sie im Wittwenstande bleiben, und im Falle der Wiederverheirathung noch für ein Jahr, gewährt.

Die im §. 45 über die Zugehörigkeit zur Feldarmee getroffenen Bestimmungen finden ihrer ganzen Ausdehnung nach auch hier entsprechende Anwendung.

§. 95.

Die Bewilligung beträgt für

a) die Wittwen der Feldwebel und Unterärzte monatlich 9 Thaler,

b) die Wittwen der Sergeanten und Unteroffiziere monatlich 7 Thaler,

c) die Wittwen der Gemeinen monatlich 5 Thaler.

Bei den Wittwen der unteren Militärbeamten ohne bestimmten Militärrang, sowie der im §. 93 erwähnten Personen ist für die Höhe der Bewilligung das den verstorbenen Männern zuletzt gewährte Diensteinkommen dergestalt maßgebend, daß

1. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 215 Thalern und darüber jährlich auf die Bewilligung von 9 Thalern monatlich,
2. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen von 140 bis zu 215 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 7 Thalern monatlich,
3. die Wittwen der Beamten mit einem Einkommen bis zu 140 Thalern jährlich auf die Bewilligung von 5 Thalern monatlich

Anspruch haben.

Waren jedoch die Beamten vorher Soldaten und bedingte der von ihnen zuletzt bekleidete Militärrang eine höhere Bewilligung, als das ihnen zuletzt gewährte Diensteinkommen, so wird den Wittwen die höhere Bewilligung gewährt.

§. 96.

Für jedes Kind der im §. 94 bezeichneten Personen wird bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre eine Erziehungsbeihülfe von 3⅓ Thalern, und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, von 5 Thalern monatlich gewährt.

Eine Beihülfe von je 3⅓ Thalern monatlich erhält der hinterbliebene Vater oder Großvater und die hinterbliebene Mutter oder Großmutter, sofern der Verstorbene der einzige Ernährer derselben war und so lange die Hülfsbedürftigkeit derselben dauert.

§. 97.

Die §§. 95 und 96 finden auf die Angehörigen der nach einem Feldzuge Vermißten gleichmäßige Anwendung, wenn nach dem Ermessen der obersten Militär-

Verwaltungsbehörde des Kontingents das Ableben mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

§. 98.

Die Bestimmungen der §§. 39 und 40 finden auch auf die Hinterbliebenen der im §. 94 bezeichneten Personen Anwendung.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 99.

Zahlbarkeit, Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen rc.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen, sowie der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern erfolgt monatlich im voraus; eine Berechnung von Tagesbeträgen findet nicht statt.

Die Zahlung der Pensionen und Pensionszulagen hebt mit dem Ersten desjenigen Monats an, welcher auf die regelmäßige Anerkennung des Anspruchs durch die kompetente Behörde folgt.

Bei der ersten Zahlung werden die im Rückstande gebliebenen Beträge seit dem Ersten des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats nachgezahlt.

Die Zahlung der Bewilligungen für Wittwen, Waisen, Eltern und Großeltern beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, welcher auf den den Anspruch begründenden Todestag folgt.

§. 100.

Das Recht auf den Bezug der Pension erlischt:

1. durch den Tod;
2. im Falle temporärer Anerkennung mit Ablauf der Zeit, für welche die Bewilligung erfolgt war;
3. sobald das Gegentheil der Voraussetzungen erwiesen ist, unter denen die Bewilligung der Kompetenz stattgefunden hat.

§. 101.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension einschließlich sämmtlicher Zulagen ruht:

a) wenn ein Pensionär das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
b) mit der Wiederanstellung im aktiven Militärdienste während ihrer Dauer.

§. 102.

Das Recht auf den Bezug der Invalidenpension ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen ruht:

a) während des Aufenthalts in einem Invalideninstitute;

b) während des Aufenthalts in einer militärischen Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt; die Pension kann jedoch in dergleichen Fällen denjenigen Invaliden, welche die Ernährer von Familien sind, nach Bedürfniß ganz oder zum Theil zur Bestreitung des Unterhalts ihrer Familie gewährt werden;

c) bei allen Anstellungen und Beschäftigungen im Civildienste mit Ablauf des sechsten Monats, welcher auf denjenigen Monat folgt, in dem die Anstellung oder Beschäftigung begonnen hat.

§. 103.

Erreicht das Diensteinkommen eines im Civildienste angestellten oder beschäftigten Pensionärs nach Abzug des etwa miteinbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse nicht den doppelten Betrag der Invalidenpension, ausschließlich der Pensions- und Verstümmelungszulagen, oder

a) bei einem Feldwebel nicht .... 200 Thaler,

b) " " Sergeanten oder Unteroffizier nicht .. 150 "

c) " " Gemeinen nicht .... 100 "

so wird dem Pensionär, je nachdem es günstiger für ihn ist, die Pension bis zur Erfüllung des Doppelbetrages oder bis zur Erfüllung jener Sätze belassen.

§. 104.

Bei wechselnden Anstellungen oder Beschäftigungen eines Pensionärs im Civildienste darf im Laufe eines Kalenderjahres die nach §. 102 Litt. c. zulässige Gewährung von Pension und Dienstzulage neben dem Civileinkommen den Gesammtbetrag für sechs Monate nicht übersteigen.

§. 105.

Wer über das in dem §. 102 Litt. c. angegebene Zeitmaß hinaus die Pension oder einen ihm nicht zustehenden Theilbetrag derselben forterhebt, muß sich bis zur völligen Deckung der stattgefundenen Ueberhebung Abzüge von seinem Diensteinkommen oder seinen nächstfolgenden Pensionsraten gefallen lassen.

§. 106.

Unter Civildienst im Sinne der vorstehenden Paragraphen ist jeder Dienst beziehungsweise jede Beschäftigung eines Beamten zu verstehen, für welchen ein Entgelt (die Naturalien nach ihrem Geldwerth gerechnet) aus einer öffentlichen Reichs-, Staats- oder Gemeindekasse direkt oder indirekt gewährt wird, ferner der Dienst bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Theil aus Mitteln des Staats oder der Gemeinden unterhalten werden.

Dienstverrichtungen, in welchen dem Pensionär die Eigenschaft eines Beamten nicht beigelegt ist, gegen stückweise Bezahlung, gegen Boten-, Tage- oder Wochenlohn oder bloßen Kopialienverdienst gehören nicht hierher.

§. 107.

Den im Civildienste angestellten Militärpensionären wird bei ihrem Ausscheiden aus diesem Dienste, wenn sie in demselben entweder gar keine oder eine geringere oder eine dem Betrage der Invalidenpension nur gleiche Civilpension erdient haben, an Stelle derselben die gesetzliche Invalidenpension aus Militärfonds wieder angewiesen.

Haben dieselben jedoch in den von ihnen bekleideten Civilstellen den Anspruch auf eine höhere Pension erworben, so wird der Betrag der Invalidenpension hierauf in Anrechnung gebracht und nur der Mehrbetrag aus dem betreffenden Civilpensionsfonds bestritten.

Die Pensions- und Verstümmelungszulagen bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht und werden unter allen Umständen aus Militärfonds bestritten.

§. 108.

Den im Kommunal- und Institutendienste ꝛc. angestellten Militärpensionären, denen bei ihrer Pensionirung aus diesem Dienste die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, ist bis zur Erreichung desjenigen Pensionssatzes, den sie für die Gesammtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren.

§. 109.

Schlußbestimmungen.

Mit Ausschluß der auf Belassung, Einziehung und Wiedergewährung der Militärpension im Falle der Anstellung im Civildienste bezüglichen Angelegenheiten ist die Prüfung und Entscheidung aller auf Grund der im zweiten Theile dieses Gesetzes geltend zu machenden Ansprüche Sache der Militärbehörden.

§. 110.

Denjenigen Unteroffizieren und Soldaten, welchen nach diesem Gesetze ein Anspruch auf Invalidenversorgung nicht zusteht, können im Falle ihrer Entlassung wegen Dienstuntauglichkeit bei dringendem Bedürfnisse vorübergehend, den Verhältnissen entsprechend, Unterstützungen bis zum Betrage der Invalidenpension dritter Klasse gewährt werden.

§. 111.

Die den Unteroffizieren und Soldaten nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu bewilligenden Pensionen dürfen nicht hinter demjenigen Betrage zurück-

bleiben, welcher denselben bei etwaiger Pensionirung vor Erlaß dieses Gesetzes bereits zugestanden haben würde.

Dasselbe gilt für die Bewilligungen an Wittwen und Waisen.

§. 112.

Den im zweiten Theile dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften wird rückwirkende Kraft beigelegt für die Theilnehmer an dem letzten Kriege mit Frankreich.

Für die übrigen bereits ausgeschiedenen Militärpersonen und deren Hinterbliebene bleiben diejenigen Versorgungsgesetze, welche bisher auf sie anwendbar waren, maßgebend, jedoch finden diese Bestimmungen der §§. 99—108 unbeschadet der etwa bereits erworbenen höheren Ansprüche auch auf sie Anwendung.

Dritter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113.

Verfolgung von Rechtsansprüchen.

Ueber die Rechtsansprüche auf Pensionen, Beihülfen und Bewilligungen, welche dieses Gesetz (Theil I. und II.) gewährt, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

§. 114.

Vor Anstellung der Klage muß der Instanzenzug bei den Militär-Verwaltungsbehörden erschöpft sein. Die Klage muß sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Kläger die endgültige Entscheidung der Militär-Verwaltungsbehörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 115.

Die Entscheidungen der Militärbehörden darüber:

a) ob und in welchem Grade eine Dienstunfähigkeit eingetreten ist, ob

b) im einzelnen Falle das Kriegs- oder Friedensverhältniß als vorhanden anzunehmen ist, ob

c) eine Beschädigung als eine Dienstbeschädigung anzusehen ist, ob

d) einer der im §. 45 Alinea 1 und 2 gedachten Fälle vorhanden ist, und ob

e) sich der Invalide gut geführt hat (§. 75),

sind für die Beurtheilung der vor dem Gericht geltend gemachten Ansprüche (§. 113) maßgebend.

§. 116.

In Ermangelung einer anderen landesgesetzlichen Bestimmung wird der Militärfiskus durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, der Marinefiskus durch das Marineministerium vertreten und ist die Klage bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirk die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 117.

Aufhebung früherer Bestimmungen.

Alle bisherigen Bestimmungen, welche nicht im Einklange mit dem gegenwärtigen Gesetze stehen, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. Juni 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz,

betreffend das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldurkunden des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs.

Vom 12. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das im §. 6 des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 157) vorgeschriebene Verfahren findet mit den in den nachfolgenden Paragraphen bestimmten Maßgaben auf solche verlorene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs Anwendung, welche entweder niemals mit Zinsscheinen versehen waren oder zu einem bereits abgelegten Theile der Bundes- oder Reichsschuld gehören.

§. 2.

Das gerichtliche Aufgebot wird ohne vorgängige Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung auf Grund eines Zeugnisses der letzteren darüber,

daß die durch die verloren gegangene Urkunde verbriefte Schuld in ihren Büchern oder Etats noch offen stehe,

erlassen.

§. 3.

Der Aufgebotstermin wird mit zwölfmonatlicher Frist anberaumt.

§. 4.

Ist das Aufgebot ohne Erfolg geblieben und wird demnächst von der Reichsschuldenverwaltung unter Wiederholung des im §. 2 erwähnten Zeugnisses bescheinigt, daß die aufgebotene Urkunde auch bis dahin nicht zum Vorschein gekommen sei, so wird das Amortisations-Erkenntniß abgefaßt.

§. 5.

Die nach §. 6 des Gesetzes vom 9. November 1867 und nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und durch je eine der in Frankfurt a. M., Augsburg, Leipzig und Hamburg erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Reichsschuldenverwaltung überlassen ist.

§. 6.

An Stelle der amortisirten Schuldverschreibung oder Schatzanweisung wird eine neue nicht ausgefertigt, wenn die Verbriefung des bezüglichen Theils der Bundes- oder Reichsschuld bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Reichsschuldenverwaltung einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, welche letztere bei ihren Akten aufzubewahren ist, ein Anerkenntniß der durch die amortisirte Urkunde verbrieften Forderung beizufügen. In dieses Anerkenntniß ist möglich der vollständige Inhalt der amortisirten Urkunde und die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und, soweit der Gläubiger Zinsen zu fordern berechtigt ist, auch dieser von Seiten der Reichsschuldenverwaltung an den Inhaber des Anerkenntnisses ohne weitere Legitimation desselben mit voller Wirkung geschehen werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz,

betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871.

Vom 17. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Packetporto.

Das Porto für Packete beträgt:

I. bis zum Gewichte von 5 Kilogrammen

a) auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich .... 2½ Sgr.,

b) auf alle weiteren Entfernungen .... 5 „

Für unfrankirte Packete wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.

II. beim Gewichte über 5 Kilogramme

a) für die ersten 5 Kilogramme die Sätze wie vorstehend unter I.,

b) für jedes weitere Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms

	bis 10	Meilen	....	½ Sgr.,
über 10	„ 20	„	....	1 „
„ 20	„ 50	„	....	2 „
„ 50	„ 100	„	....	3 „
„ 100	„ 150	„	....	4 „
„ 150 Meilen			....	5 „

Der Postverwaltung bleibt überlassen, für sperriges Gut einen Zuschlag zu nehmen; derselbe darf jedoch 50 Prozent der obigen Taxe nicht übersteigen.

§. 2.

Porto und Versicherungsgebühr für Sendungen mit Werthangabe.

Für Sendungen mit Werthangabe wird erhoben:

a) Porto und zwar

1. für Briefe ohne Unterschied des Gewichts
   auf Entfernungen bis 10 Meilen einschließlich .... 2 Sgr.,
   auf alle weiteren Entfernungen .... 4 „
   Für unfrankirte Sendungen wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. erhoben.
2. für Packete und die dazu gehörige Begleitadresse der nach §. 1 sich ergebende Betrag;

und

b) Versicherungsgebühr ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe gleichmäßig ½ Sgr für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

§. 3.

Das in den §§. 1 und 2 vorgesehene Zuschlagporto wird bei portopflichtigen Dienstsendungen (§. 1 des Gesetzes über das Posttaxwesen vom 28. Oktober 1871) nicht erhoben.

§. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gesetz,

betreffend die Abänderung der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs.

Vom 20. Dezember 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle der Nr. 13 des Artikels 4 der Verfassung des Deutschen Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung:

Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesammte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. Dezember 1873.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Der im §. 14 des vorstehenden Gesetzes vom 4. Mai 1870 erwähnte §. 38 des Bundesgesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc., vom 8. November 1867 lautet:

§. 38.

Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesraths für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Der in den §§. 1 und 5 des vorstehenden Gesetzes vom 12. Mai 1873 erwähnte §. 6 des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes, vom 9. November 1867 lautet:

§. 6.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen oder Zinskupons finden die auf die preußischen Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden §§. 1 bis 13 der Verordnung vom 16. Juni 1819 wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (Preußische Gesetz-Samml. von 1819 S. 157) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1 jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Bundesschuldenverwaltung gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen.

b) Das im §. 5 gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Stadtgerichte zu Berlin.

c) Die in den §§. 6, 9 und 12 vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, welche an seine Stelle tritt, und durch je eine der in Leipzig, Hamburg und Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Bundesschuldenverwaltung überlassen bleibt, erfolgen.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen S. 49. — Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Bezirkspräsidenten. S. 57.

(Nr. 230.) Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874. Vom 11. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs, sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen wird für das Jahr 1874 von der preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" nach Maßgabe der im Gesetze vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 433), betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867 bis 1869, enthaltenen Vorschriften geführt.

An die Stelle der im §. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten jedoch die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Ober-Rechnungskammer.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Februar 1875.

Das in dem vorstehenden Gesetze angeführte preußische Gesetz vom 27. März 1872 lautet:

Gesetz,

betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen, auf Grund des Artikels 104 der Verfassungs-Urkunde, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Ober-Rechnungskammer ist eine dem Könige unmittelbar untergeordnete, den Ministern gegenüber selbständige Behörde, welche die Kontrole des gesammten Staatshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern, über Zugang und Abgang von Staatseigenthum und über die Verwaltung der Staatsschulden zu führen hat.

§. 2.

Die Ober-Rechnungskammer besteht aus einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Direktoren und Räthen.

Dieselben werden von dem Könige ernannt, der Präsident auf den Vorschlag des Staatsministeriums, die Direktoren und Räthe auf den Vorschlag des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Staatsministeriums.

§. 3.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder der Ober-Rechnungskammer sein.

§. 4.

Nebenämter oder mit Remuneration verbundene Nebenbeschäftigungen dürfen dem Präsidenten und den Mitgliedern der Ober-Rechnungskammer weder übertragen noch von ihnen übernommen werden.

Ebensowenig können die gedachten Beamten Mitglieder eines der Häuser des Landtages sein.

§. 5.

Die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer unterliegen den Vorschriften der Gesetze über die Dienstvergehen der Richter u. s. w. vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 218) und vom 26. März 1856 (Gesetz-Samml. S. 201) unter folgenden näheren Bestimmungen.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für den Präsidenten, die Direktoren und die übrigen Mitglieder der Ober-Rechnungskammer. Die im §. 13 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene Mahnung an Direktoren

und Räthe der Ober-Rechnungskammer zu erlassen, steht dem Präsidenten derselben zu.

Die im §. 58 ebendaselbst vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Präsidenten der Ober-Rechnungskammer von dem ersten Präsidenten des Obertribunals auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes (§. 59 a. a. O.), in Ansehung der übrigen Mitglieder von dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes der Ober-Rechnungskammer kann mit Beibehaltung seines Ranges in ein richterliches oder in ein anderes Amt der höheren Verwaltung, für welches dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt, erfolgen.

Der in Gemäßheit des §. 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorzulegende Befehl wird vom Staatsministerium erlassen.

In dem Falle des §. 63 a. a. O. wird der Beschluß, wenn er den Präsidenten betrifft, dem Staatsministerium, wenn er andere Mitglieder der Ober-Rechnungskammer betrifft, dem Präsidenten derselben übersendet.

Im Uebrigen stehen dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer in Beziehung auf die Mitglieder gleiche Befugnisse zu, wie dem Justizminister in Beziehung auf richterliche Beamte zustehen.

§. 6.

Alle Beamten der Ober-Rechnungskammer, mit Ausschluß der Mitglieder, ernennt der Präsident und übt über dieselben die Disziplin mit den Befugnissen aus, welche den Ministern rücksichtlich der ihnen untergeordneten Beamten zustehen.

Die entscheidende Disziplinarbehörde für dieselben ist die Ober-Rechnungskammer, welche im Plenum unter Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und im Uebrigen nach dem für das Obertribunal gültigen Disziplinarverfahren, in der Sache aber nach den Vorschriften des Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Samml. S. 465 ff.) endgültig entscheidet.

§. 7.

Der Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer wird durch ein Regulativ geregelt, welches auf Vorschlag der Ober-Rechnungskammer und des Staatsministeriums durch Königliche Verordnung erlassen und dem Landtage zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird. In dem Regulativ sollen besonders auch die Bestimmungen enthalten sein, welche zur Geschäftsleitung des Präsidenten erforderlich sind. Bis zum Erlaß dieses Regulativs bleiben die bisher ergangenen Instruktionen über den Geschäftsgang insoweit in Kraft, als sie mit den in diesem Gesetz festgestellten Grundsätzen kollegialischer Berathung und den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vereinbar sind.

§. 8.

Die Ober-Rechnungskammer faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, welcher bei gleicher Theilung der Stimmen den Ausschlag giebt.

Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn

1. an den König Bericht erstattet,
2. die für die Häuser des Landtages bestimmten Bemerkungen (§. 18) festgestellt,
3. allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert,
4. allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert,
5. über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden Gutachten abgegeben werden sollen.

§. 9.

Der Revision durch die Ober-Rechnungskammer unterliegen zuvörderst alle diejenigen Rechnungen, durch welche die Ausführung des festgestellten Staatshaushalts-Etats (Artikel 99 der Verfassungsurkunde) und der sämmtlichen Etats und sonstigen Unterlagen, auf welchen derselbe beruht, dargethan wird, insbesondere also:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Einnahmen und Ausgaben von Staatsgeldern;
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht staatlichen Institute, welche aus Staatsmitteln unterhalten werden, oder veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten, oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden, sobald und so lange diese Garantie verwirklicht werden soll.

Der Ober-Rechnungskammer wird namentlich unter Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen die Revision der von der Seehandlung geführten Balanzen und Bücher übertragen. Hinsichtlich der Rechnungen der preußischen Bank bewendet es vorläufig bei den bestehenden Anordnungen. Die Rechnungen der Kasse der Ober-Rechnungskammer werden von dem Präsidenten derselben revidirt und mit den Revisionsbemerkungen den beiden Häusern des Landtages zur Prüfung und Decharge vorgelegt.

Ausgenommen von der Revision durch die Ober-Rechnungskammer sind allein die Rechnungen über die in dem Etat für das Büreau des Staatsministeriums zu allgemeinen politischen Zwecken und in dem Etat des Ministeriums des Innern zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei ausgesetzten Fonds.

§. 10.

Zur Revision der Ober-Rechnungskammer gelangen ferner:

1. die Rechnungen der Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute über Naturalien, Vorräthe, Materialien und überhaupt das gesammte nicht in Gelde bestehende Eigenthum des Staates;
2. die Rechnungen derjenigen Institute, Anstalten, Stiftungen und Fonds, welche lediglich von Staatsbehörden oder durch von Staatswegen angestellte Beamte, ohne Konkurrenz der Interessenten bei der Rechnungs-

abnahme und Quittirung, verwaltet werden, gleichviel, ob sie Zuschüsse vom Staate erhalten oder nicht.

Inwieweit den zu 1 erwähnten Rechnungen die Inventarien beizufügen sind oder nur deren regelmäßige Führung nachzuweisen ist, bleibt der Bestimmung der Ober-Rechnungskammer nach Verschiedenheit der Kassen und Institute überlassen.

§. 11.

Von den in den §§. 9 und 10 bezeichneten Rechnungen ist die Ober-Rechnungskammer berechtigt, diejenigen, welche von untergeordneter Bedeutung sind, innerhalb der bisher bestandenen Grenzen von ihrer regelmäßigen Prüfung auszuschließen, und die Revision, sowie die Dechargirung derselben den Verwaltungsbehörden zu überlassen, bis darüber bei eintretendem Bedürfniß durch Königliche Verordnung anderweitige Verfügung getroffen wird; die Ober-Rechnungskammer soll jedoch von Zeit zu Zeit dergleichen Rechnungen und Nachweisungen einfordern, um sich zu überzeugen, daß die Verwaltung der Fonds, worüber sie geführt werden, vorschriftsmäßig erfolge.

Etwaige Abänderungen in dem Verzeichniß der zur Zeit von der regelmäßigen Prüfung der Ober-Rechnungskammer ausgeschlossenen Rechnungen sind dem Landtage jedesmal in kürzester Frist zur Kenntniß zu bringen.

§. 12.

Die Revision der Rechnungen ist außer der Rechnungsjustifikation noch besonders darauf zu richten:

a) ob bei der Erwerbung, der Benutzung und der Veräußerung von Staatseigenthum und bei der Erhebung und Verwendung der Staatseinkünfte, Abgaben und Steuern, nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, unter genauer Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren worden ist;

b) ob und wo nach den aus den Rechnungen zu beurtheilenden Ergebnissen der Verwaltung zur Beförderung des Staatszweckes Abänderungen nöthig oder rathsam sind.

§. 13.

Die Ober-Rechnungskammer ist berechtigt, von den Behörden jede, bei Prüfung der Rechnungen und Nachweisungen für erforderlich erachtete Auskunft, sowie die Einsendung der bezüglichen Bücher und Schriftstücke, auch von den Provinzial- und den denselben untergeordneten Behörden die Einsendung von Akten zu verlangen.

Der Präsident der Ober-Rechnungskammer ist befugt, Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen an Ort und Stelle durch Kommissarien erörtern zu lassen, auch zur Informationseinziehung über die Einzelheiten der Verwaltung Kommissarien abzuordnen.

Ebenso steht ihm das Recht zu, außerordentliche Kassen- und Magazinrevisionen zu veranlassen. In diesem Falle, sowie in allen Fällen der Absendung eines Kommissarius hat er jedoch dem betreffenden Verwaltungs-Chef davon vor-

herige Mittheilung zu machen, damit dieser sich an den Verhandlungen durch einen seinerseits abzuordnenden Kommissarius betheiligen kann.

§. 14.

Alle Verfügungen der obersten Staatsbehörden, durch welche in Beziehung auf Einnahmen oder Ausgaben des Staates eine allgemeine Vorschrift gegeben, oder eine schon bestehende abgeändert oder erläutert wird, müssen sogleich bei ihrem Ergehen der Ober-Rechnungskammer mitgetheilt werden.

Allgemeine Anordnungen der Behörden über die Kassenverwaltung und Buchführung sind schon vor ihrem Erlaß zur Kenntniß der Ober-Rechnungskammer zu bringen, damit dieselbe auf etwaige Bedenken, welche sich aus ihrem Standpunkte ergeben, aufmerksam machen kann.

Die Vorschriften über die formelle Einrichtung der Jahresrechnungen und Justifikatorien werden von der Ober-Rechnungskammer erlassen. Dieselbe hat sich darüber zwar vorher mit den betheiligten Departements-Chefs in Verbindung zu setzen, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit steht ihr aber die entscheidende Stimme zu.

Von allen auf die Rechnungslegung bezüglichen Beschlüssen eines der beiden Häuser des Landtages ist der Ober-Rechnungskammer zur Kenntnißnahme Mittheilung zu machen.

§. 15.

Die Termine zur Einsendung der Rechnungen und die Fristen zur Erledigung der dagegen aufgestellten Erinnerungen werden von der Ober-Rechnungskammer festgestellt.

§. 16.

Die Provinzial- und die ihnen gleichstehenden untergebenen Behörden sind der Ober-Rechnungskammer in allen Angelegenheiten des Ressorts derselben untergeordnet. Die Ober-Rechnungskammer ist befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch Strafbefehle, innerhalb der für die obersten Verwaltungsbehörden gesetzlich bestimmten Grenzen, die schuldige Folgeleistung zu sichern, auch etwa vorkommende Unangemessenheiten in Erledigung ihrer Erlasse zu rügen.

§. 17.

Die Ober-Rechnungskammer ertheilt den rechnungsführenden Beamten, wenn sie ihren Verbindlichkeiten vollständig genügt und die aufgestellten Erinnerungen erledigt haben, eine Decharge mit den in den §§. 146 bis 153 Theil I. Titel 14 des Allgemeinen Landrechts einer Quittung beigelegten Wirkungen. Stellen sich Vertretungen des Rechnungsführers oder anderer Beamten bei der Rechnungsrevision heraus, deren Deckung durch die Notatenbeantwortung nicht nachgewiesen wird, so hat die Ober-Rechnungskammer die weitere Verfolgung, welche von der vorgesetzten Behörde zu betreiben ist, nöthigen Falles durch Eintragung in das Soll der Einnahmen anzuordnen.

§. 18.

Die nach Vorschrift des Artikels 104 der Verfassungsurkunde mit der allgemeinen Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres von der Staatsregierung dem Landtage vorzulegenden, von der Ober-Rechnungskammer unter selbständiger, unbedingter Verantwortlichkeit aufzustellenden Bemerkungen müssen ergeben:

1. ob die in der Rechnung aufgeführten Beträge in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen übereinstimmen, welche in den von der Ober-Rechnungskammer revidirten Kassenrechnungen in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind,
2. ob und inwieweit bei der Vereinnahmung und Erhebung, bei der Verausgabung oder Verwendung von Staatsgeldern, oder bei der Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum Abweichungen von den Bestimmungen des gesetzlich festgestellten Staatshaushalts-Etats oder der von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats (§. 19), oder von den mit einzelnen Positionen des Etats verbundenen Bemerkungen, oder von den Bestimmungen der auf die Staatseinnahmen und Staatsausgaben, oder auf die Erwerbung, Benutzung oder Veräußerung von Staatseigenthum bezüglichen Gesetze stattgefunden haben, insbesondere
3. zu welchen Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde (§. 19), sowie zu welchen außeretatsmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Landtages noch nicht beigebracht ist.

§. 19.

Etatsüberschreitungen im Sinne des Artikels 104 der Verfassungsurkunde sind alle Mehrausgaben, welche gegen die einzelnen Kapitel und Titel des nach Artikel 99 a. a. O. festgestellten Staatshaushalts-Etats oder gegen die von der Landesvertretung genehmigten Titel der Spezialetats stattgefunden haben, soweit nicht einzelne Titel in den Etats als übertragbar ausdrücklich bezeichnet sind und bei solchen die Mehrausgaben bei einem Titel durch Minderausgaben bei anderen ausgeglichen werden. Unter dem Titel eines Spezialetats ist im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen jede Position, welche einer selbständigen Beschlußfassung der Landesvertretung unterlegen hat und als Gegenstand einer solchen im Etat erkennbar gemacht worden ist.

In die zur Vorlegung an den Landtag gelangenden Spezialetats sind fortan, zuerst in die Etats für das Jahr 1873, bei den Besoldungsfonds die Stellenzahl und die Gehaltssätze, welche für die Disposition über diese Fonds maßgebend sind, aufzunehmen.

Eine Nachweisung der Etatsüberschreitungen und der außeretatsmäßigen Ausgaben ist jedesmal im nächsten Jahre, nachdem sie entstanden sind, den Häusern des Landtages zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Die Erinnerungen der Rechnungslegung werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

§. 20.

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres erstattet die Ober-Rechnungskammer dem Könige einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Geschäftsthätigkeit, welchem zugleich ihre gutachtlichen Vorschläge beizufügen sind, ob und inwieweit nach den aus den Rechnungen sich ergebenden Resultaten der Verwaltung zur Beförderung der Staatszwecke im Wege der Gesetzgebung oder der Verordnung zu treffende Bestimmungen nothwendig oder rathsam erscheinen.

§. 21.

Alle durch frühere Gesetze und Verordnungen erlassenen Bestimmungen, soweit sie dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

(Nr. 231.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Bezirkspräsidenten. Vom 10. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1872 S. 49), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Den Bezirkspräsidenten wird die Befugniß übertragen:

1. die Erhebung der von den Gemeinderäthen in gesetzlicher Form beschlossenen außerordentlichen Steuerzuschläge zu genehmigen,
2. die Erhebung außerordentlicher Steuerzuschläge zur Bestreitung von Pflichtausgaben anzuordnen, welche in das Gemeindebudget von Amtswegen eingestellt werden dürfen, und zu deren Deckung der Gemeinderath die Mittel verweigert,
3. die in den Gemeinden eingeführten Sätze der Hundesteuer nach Maßgabe der Artikel 3 bis 4 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Gemeindeabgabe für Hunde, vom 2. Mai 1855 (Bulletin des lois XI. série No. 2613) abzuändern,

soweit diese Befugnisse nach den bisherigen Gesetzen dem Staatsoberhaupte vorbehalten sind.

§. 2.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Februar 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 4.

(Nr. 232.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretungen von Elsaß-Lothringen zu einem außerordentlichen Bezirkstage. Vom 5. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, was folgt:

Die Bezirksvertretungen der Bezirke Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen werden zu einem außerordentlichen Bezirkstage berufen, welcher am 5. April 1875 eröffnet und spätestens am 10. desselben Monats geschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 8. März 1875.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Stempelgebühren von Steuerbezettelungen, Quittungen u. s. w. S. 61.

(Nr. 233.) Verordnung, betreffend die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren. Vom 5. März 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

An Stelle der Sätze von 15 und 10 Centimen für die nach Artikel 243 des Gesetzes über die Finanzen vom 28. April 1816 (bulletin des lois VII. Série No. 623) und §. 16 des die Weinsteuer betreffenden Gesetzes vom 20. März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 51) zu erhebenden Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen tritt der einheitliche Satz von zehn Pfennigen.

§. 2.

An Stelle der im Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Ventôse IX., betreffend die Erhebung der Enregistrementsgebühren, (bulletin des lois III. Série No. 589) für die Berechnung der proportionellen Enregistrementsgebühren vorgeschriebenen Abstufung der zu Grunde zu legenden Werthsumme von zwanzig zu zwanzig Franken tritt die Abstufung von zwanzig zu zwanzig Mark.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April d. J. in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. März 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 13. März 1875.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 6.

(Nr. 234.) Verordnung zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 23. März 1875.

Zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 29. Oktober 1874, betreffend die Einrichtung eines berathenden Landesausschusses für Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. 1874 S. 37) wird Nachstehendes bestimmt:

§. 1.

Die Wahl der Mitglieder des Landesausschusses geschieht derart, daß jeder Theilnehmer an derselben zehn verschiedene Namen in eine nicht unterschriebene, und äußerlich nicht kennbar gemachte Wahlliste einträgt, welche demnächst zusammengefaltet in die Wahlurne einzulegen ist. Diejenigen, welche die meisten Stimmen und dabei mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, gelten als gewählt. Soweit durch einen Wahlgang die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht erfüllt wird, finden weitere Wahlgänge statt, bei welchen nur so viele Namen in die Wahlliste eingetragen werden, als Mitglieder noch zu wählen sind. Jeder der drei Stellvertreter wird in einem besonderen Wahlgange gewählt.

Ergiebt sich bei einem Wahlgange für keinen der noch zu Wählenden eine absolute Mehrheit, so findet für jedes der noch zu wählenden Mitglieder eine besondere Wahl statt. Ergiebt sich dabei keine absolute Mehrheit, so kommen in einem folgenden Wahlgange nur diejenigen beiden Mitglieder zur engeren Wahl, welche bei dem vorangegangenen Wahlgange die meisten Stimmen hatten. Dasselbe gilt, wenn bei der Wahl eines Stellvertreters eine absolute Mehrheit sich nicht ergeben hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet nöthigenfalls das Loos.

§. 2.

Die Wahl des Vorsitzenden des Landesausschusses geschieht in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes. Das Amt des Schriftführers nimmt das jüngste Mitglied wahr, bis die gewählten Schriftführer in Thätigkeit treten. Ueber die Anzahl der zu wählenden Schriftführer beschließt der Landes-

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1875.

ausschuß. Die Wahl derselben, sowie des Vertreters des Vorsitzenden erfolgt unter Leitung des gewählten Vorsitzenden. Die Wahl geschieht im Uebrigen nach den Vorschriften, welche für die gleichartigen Wahlen bei den Bezirkstagen in Anwendung sind.

§. 3.

Die Tagegelder der Mitglieder des Landesausschusses betragen zwanzig Mark, die Reisekosten werden ihnen nach den Sätzen vergütet, welche das Gesetz, betreffend die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten bei Dienstreisen der Civilbeamten in Elsaß-Lothringen, vom 3. Februar 1872 (Gesetzbl. S. 124) für die Beamten der I. Klasse festsetzt.

Berlin, den 23. März 1875.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 7.

(Nr. 235.) Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875. Vom 16. April 1875.

In Gemäßheit der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. für 1870 Seite 461) und des Nachtrages zu demselben vom 29. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzbl. für 1872 Seite 34)*) ein neues Bahnpolizei-Reglement und im Anschluß an dasselbe eine Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands beschlossen, welche am 1. April 1875 in Kraft getreten und in Nr. 2 des Central-Blattes des Deutschen Reichs, in Nr. 8 des Amtsblattes des Bezirks Unter-Elsaß, in Nr. 11 des Amtsblattes für den Bezirk Ober-Elsaß, sowie in Nr. 13 des Amtsblattes für Lothringen von 1875 zur Veröffentlichung gelangt sind.

Berlin, den 16. April 1875.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Herzog.

*) Im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen für 1872 Seite 92—110 als Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands veröffentlicht.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 24. April 1875.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 8.

(Nr. 236.) Verordnung, betreffend die Erhöhung der Mitgliederzahl der Handelskammer zu Straßburg. Vom 17. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Dekrets über die Organisation der Handelskammer vom 3. September 1851, was folgt:

Artikel 1.

Die Mitgliederzahl der Handelskammer zu Straßburg wird auf fünfzehn erhöht.

Artikel 2.

Die Wahlen der in Folge dieser Bestimmung neu zu wählenden Mitglieder finden gleichzeitig mit den nächsten regelmäßigen Erneuerungswahlen statt. Von den sechs neu hinzutretenden Mitgliedern werden bei der ersten Wahl zwei auf sechs Jahre, zwei auf vier Jahre und zwei auf zwei Jahre gewählt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. April 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1875.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 9.

Inhalt: Verordnung über den Urlaub der Beamten ꝛc. S. 69. Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens ꝛc. in Wasserläufen des Bezirks Unter-Elsaß. S. 71.

(Nr. 237.) Verordnung über den Urlaub der Beamten und deren Stellvertretung. Vom 26. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, vom 23. Dezember 1873 (Gesetzblatt S. 479) und auf Grund des §. 14 des durch dieses Gesetz eingeführten Reichsgesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Anträge der Beamten auf Bewilligung von Urlaub sind unter Angabe der Veranlassung und des Zwecks der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder dem unmittelbar vorgesetzten Beamten einzureichen.

§. 2.

Der Reichskanzler bestimmt die Stellen, welche zur Ertheilung von Urlaub berechtigt sind, sowie die Zeiträume, für welche von denselben Urlaub gewährt werden darf.

§. 3.

Wird ein Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, so ist dem Antrage eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Die Stelle, welcher die Entscheidung über den Antrag zusteht, ist berechtigt, die Beibringung einer solchen Bescheinigung ausnahmsweise zu erlassen.

§. 4.

Der beurlaubte Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihm während der Abwesenheit von seinem Wohnort Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

§. 5.

Für die Vertretung eines beurlaubten Beamten ist zunächst von der Stelle Sorge zu tragen, welche den Urlaub ertheilt.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Mai 1875.

Dieselbe setzt zugleich fest, inwieweit die dem Beurlaubten zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bewilligten Bezüge dem Vertreter zu überweisen sind.

§. 6.

Zur Deckung von Stellvertretungskosten findet, sofern diese nicht nach §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1873 der Landeskasse zur Last fallen, bei einem Urlaub von mehr als 1½ bis zu 6 Monaten für den anderthalb Monate übersteigenden Zeitraum ein Abzug von dem Diensteinkommen des Beurlaubten im Betrage der Hälfte desselben statt; bei fernerem Urlaub wird das ganze Diensteinkommen einbehalten.

Eine Abweichung hiervon bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers.

Bei Berechnung der Abzüge für Theile von Monaten werden die letzteren stets zu 30 Tagen angenommen.

§. 7.

Die Urlaubsbewilligung kann jederzeit zurückgenommen werden, wenn das dienstliche Interesse es erheischt.

§. 8.

In Betreff der Stellvertretung abwesender, beurlaubter, erkrankter oder sonst verhinderter Beamten der Justizverwaltung bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft vorbehaltlich nachstehender Bestimmung:

Der Friedensrichter wird bei Verhinderungen, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen, durch die Ergänzungs-Friedensrichter und bei deren Ermangelung oder Verhinderung durch einen benachbarten Friedensrichter vertreten. Für jedes Friedensgericht wird ein benachbarter Friedensrichter als ständiger Stellvertreter durch den Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts und den General-Prokurator bezeichnet. Derselbe tritt auf Anordnung des Landgerichts-Präsidenten und Ober-Prokurators in Thätigkeit. Wenn die Umstände es gebieten, wird von den bezeichneten Vorstandsbeamten des Appellationsgerichts ein besonderer Stellvertreter ernannt.

Bei Verhinderungen, welche sechs Wochen übersteigen, erfolgt die Bezeichnung des Stellvertreters durch den Reichskanzler.

§. 9.

Der §. 8 des Regulativs für die Geschäftsordnung bei den Disziplinarkammern für die elsaß-lothringischen Beamten und Lehrer vom 15. Januar 1875 wird durch diese Verordnung nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 26. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 238.) Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens ꝛc. in Wasserläufen des Bezirks Unter-Elsaß. Vom 30. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Artikel 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865, nach Anhörung der Bezirksvertretung von Unter-Elsaß und auf den Vorschlag des Reichskanzlers, was folgt:

Auf die in der Anlage als Schonreviere bezeichneten Strecken der Wasserläufe des Bezirks Unter-Elsaß finden die Bestimmungen der Verordnung vom 8. Juli 1874, betreffend das Verbot des Fischens ꝛc. in Wasserläufen der Bezirke Ober-Elsaß und Lothringen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 21), gleichmäßig Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß

der als Schonreviere bestimmten Strecken der schiffbaren oder flößbaren Ströme, Flüsse und Kanäle.

Bezirk Unter-Elsaß.

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde.	Länge des Schonreviers. Meter.
Rhein-Marne-Kanal.	1) Von der Bezirksgrenze zwischen Lothringen und Unter-Elsaß bei Schleuse Nr. 24 bis zur Schleuse Nr. 27. Vom Oberhaupt jeder Schleuse Nr. 25 und 26 bis zum Haltepfahl unterhalb derselben.....	Zabern	298
	2) Von der Schleuse Nr. 27 bis zur Schleuse Nr. 29. Vom Oberhaupt		

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde.	Länge des Schonreviers. Meter.
	jeder Schleuse Nr. 27 und 28 bis zum Haltepfahl unterhalb derselben	Zabern	298
	3) Von der Schleuse Nr. 29 bis zur Schleuse Nr. 33. Vom Oberhaupt jeder Schleuse Nr. 29, 30, 31, 32 bis zum Haltepfahl unterhalb derselben	desgl.	491
	4) Von der Schleuse Nr. 33 bis zur Schleuse Nr. 36. Vom Oberhaupt jeder Schleuse Nr. 33, 34, 35 bis zum Haltepfahl unterhalb derselben	Monsweiler und Steinburg	447
	5) Von der Schleuse Nr. 36 bis zur Schleuse Nr. 37. Vom Oberhaupt der Schleuse Nr. 36 bis zum Haltepfahl unterhalb derselben..........	Steinburg	149
	6) Von der Schleuse Nr. 37 bis zur Schleuse Nr. 39. Vom Oberhaupt jeder Schleuse Nr. 37, 38, 39 bis zum Haltepfahl unterhalb derselben	Dettweiler und Lupstein	447
Rhein.	1) Die Strecke, welche begrenzt ist: von der Landseite durch den Hauptrheindamm zwischen Stein G 2 K 15 und G 2 K 18, aufwärts durch den Querdamm des Kälbergrundes, auf der Rheinseite theilweise durch die Demarkationslinie 59—60 und theilweise durch die Korrektionslinie 82,5 und 83,5, abwärts durch die gerade Linie von Stein 83,5 bis G 2 K 18	Schönau	3,200
	2) Die Strecke, welche begrenzt ist: aufwärts durch die Uferbefestigung des Klein-Schaftheu, von der Landseite durch den Hauptrheindamm zwischen den Punkten G 2 K 22 und G 2 K 24, von der Rheinseite durch die Rektifikationslinie zwischen den Punkten K 88 und		

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde.	Länge des Schonreviers. Meter.
	K 90, abwärts durch eine gerade Linie von dem Rektifikationspunkt K 90 an den Punkt G 2 K 24 des Dammes stoßend	Rheinau	4,500
	3) Der Geisengießen, welcher begrenzt ist: stromaufwärts durch den Querdamm am Garisen-Grün von der Décharge de la Grafft bis zum älteren Rheinufer hinter Kil. 110, stromabwärts durch die Transversale R M 77 P — 77 vom Hauptrheindamm G 3 K 5,4 bis zur Normallinie der Rheinkorrektion bei Kil. 112,4, landwärts durch den Hauptrheindamm von der Décharge de la Grafft bei G 3 K 3 bis G 3 K 5,4, rheinwärts von dem Punkte, an welchem der erstgenannte Querdamm das etwas zurückliegende ältere Rheinufer (am Schützengießen) schneidet, bei Kil. 110 bis zu Kil. 112,4	Plobsheim	4,200
	4) Der Napoleonsrhein von seinem Ursprung am Querdamm bei dem Rohrschollenkopf hinter Kil. 118,7 des Rheins bis zum sogenannten Ruchauersträsel hinter Kil. 121,7	Straßburg	3,700
	5) Der Schiffbrückengrund, welcher begrenzt ist: rheinaufwärts durch die Eisenbahn von Kehl nach Straßburg, abwärts durch den rechtsseitigen Damm des kleinen Rheins bis Kil. 127 des Rheins, landeinwärts durch den auf der Ostseite des Hypodroms befindlichen Damm, rheinwärts durch die Normallinie der Rheinkorrektion von Kil. 125,5 bis Kil. 127	desgl.	1,700
	6) Der Steingießen und dessen Nebenarme, welche begrenzt sind: rheinaufwärts durch die gerade Linie von		

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde.	Länge des Schonreviers. Meter.
	Kil. 133 bis zu G 4 K 15 des Hauptrheindammes, rheinabwärts durch den Querdamm am Stangenkopf vom Hauptrheindamm G 4 K 16,8 bis Kil. 134 des Rheins, landwärts durch den Hauptrheindamm von G 4 K 15 bis G 4 K 16,8, rheinwärts durch die Normallinie der Rheinkorrektion von Kil. 133—134	Wanzenau	3,100
	7) Das Altwasser am Fahrkopf und Salmenkopf, welches begrenzt ist: rheinaufwärts durch die Transversale 90 — R M 90 H von Kil. 144, 575 des Rheins bis zum Hauptrheindamm G 5 K 13,8, rheinabwärts durch die Transversale R M 91 H S — 91 vom Hauptrheindamm G 5 K 14,7 bis zum Rheinmarkstein 91, landwärts durch den Hauptrheindamm von G 5 K 13,8 bis G 5 K 14,7, rheinwärts durch die Normallinie der Rheinkorrektion von Kil. 144, 575—145,4 und von hier durch die Grenzlinie 90—91 bis zum Rheinmarkstein 91	Offendorf	3,600
	8) Die Moder (rother Rhein) von der untern Banngrenze der Gemeinde Auenheim abwärts zur Banngrenze zwischen Fort Louis und Neuhäusel, welche vom Hauptrheindamm G 6 K 3,760 auf den Rheinmarkstein 101 läuft	Fort Louis	5,000
	9) Der Sauerbach mit Ausnahme des Nebenarmes Blottgrund, begrenzt: rheinaufwärts durch die Transversale 113 — R M 113 O von der Normallinie der Rheinkorrektion bis zum natürlichen Ufer des Münchhausener Großwörth, rheinabwärts		

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde.	Länge des Schonreviers. Meter.
	durch das linksseitige Ufer des Sauerbachs von G 7 K O bis zum Rhein, landwärts von der Stelle, an welcher die Transversale 113 — R M 113 O das Ufer des Münchhausener Großwörth schneidet bis zum Stein G 7 K O in gerader Linie, rheinwärts durch die Normallinie der Rheinkorrektion von Kil. 174,2—175,9 ..	Münchhausen	2,800
	10) Der Hafen zu Lauterburg in seiner ganzen Ausdehnung	Lauterburg	600
Ill.	Die Strecke des schiffbaren Arms der Ill:		
	1) von 250 Meter oberhalb der Brücke der Bezirksstraße Nr. 5 bis zu den s. g. drei Wässern, 850 Meter unterhalb derselben Brücke	Schlettstadt	1,100
	2) von der Einmündung der Alt-Ill bis zur oberen Grenze der Gemeinde Ebersmünster	Müttersholz und Ebersmünster	500
	3) von der unteren Grenze der Gemeinde Müttersholz bis zum Stauwehr der Mühle in Ebersmünster..	desgl.	500
	4) von der Speisungsschleuse des Bewässerungssyndikats von Hüttenheim bis 400 Meter unterhalb der genannten Schleuse	Hüttenheim	400
	5) von der oberen Grenze der Gemarkung Erstein bis zur Abzweigung des Börschseigießens	Erstein	300
	6) vom Stauwehr der Nordhauser Mühle bis zu einem 550 Meter oberhalb der Gemarkung Eschau gelegenen Punkte	Nordhausen und Hipsheim	1,000
	7) von einem 400 Meter oberhalb der Illbrücke an der Staatsstraße Nr. 83 gelegenen Punkte bis zur genannten Brücke	Geispolsheim und Illkirch	400

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals.	Grenzen der Schonreviere.	Gemeinde.	Länge des Schonreviers. Meter.
Abzweigungen des Illflusses oberhalb Straßburg.	1. Alt-Ill bei der Mühle von Sermersheim. Von der Einmündung in die Ill bis zu einem 300 Meter oberhalb gelegenen Punkte	Sermersheim	300
	2. Börscheigießen. Vom Börschheydichel bis zur Brücke des Vizinalweges von Erstein nach Gerstheim	Erstein	1,300
	3. Holzgießen. Vom Wiebolsheimer Mühlbach bis zur Einmündung in den Illfluß	Fegersheim und Eschau	400
	4. Nebenarm der Ill. Vom oberen Kopf der Insel beim Murhof bis zum unteren Kopfe der genannten Insel	Straßburg	300
Abzweigung der kanalisirten Ill unterhalb Straßburg.	1. Das alte Illbett am linken Ufer. Von der Krafft'schen Sägemühle bis zur Klappbrücke unterhalb der Schiffswerfte..................	desgl.	760
	2. Blutgießen. Von der Aar bis zur alten Ill	desgl.	150
Unkanalisirte Ill.	1. Der Steingießen von seiner Abzweigung von der Ill am sogenannten Buckel bis zum Hauptrheindamm	desgl.	1,700
	2. Linksseitiger Nebenarm der Ill vom Hauptrheindamm G 5 K 5 bis zur Transversale 88 — R M 88 W nächst der Wiedereinmündung des Armes in die Ill...............	Wanzenau	2,300
Rhone-Rhein-Kanal.	Von Schleuse Nr. 79 bis zur Schleuse Nr. 80	Erstein	625
Breusch-Kanal.	Speisungs-Rigole von Kolbsheim. Vom Kolbsheimer Stauwehr bis zum Breusch-Kanal	Kolbsheim	550
	Zusammen.....		47,115

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 10.

(Nr. 239.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Saargemünd. Vom 30. April 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht der Beschlüsse des Gemeinderaths von Saargemünd vom 11. Juni 1873 und 7. August v. J., auf den Vorschlag Unseres Reichskanzlers, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Saargemünd im Bezirk Lothringen findet fernerweit bis zum Ablauf des Jahres 1883 nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Oktroi-Tarifs und Reglements statt.

Der §. 73 des letzteren erhält jedoch folgende Fassung:

In den durch gegenwärtige Verordnung nicht vorgesehenen Fällen sind die Ordonnanz vom 9. Dezember 1814, die Gesetze vom 28. April 1816, vom 25. März 1817 und vom 24. Mai 1834, soweit dieselben durch die Gesetze vom 20. März 1873, die Weinsteuer betreffend, und vom 16. Mai 1873, die Besteuerung des Branntweins betreffend, nicht abgeändert worden sind, sowie alle nicht außer Kraft gesetzten Bestimmungen des Dekrets vom 17. Mai 1809 maßgebend.

§. 2.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 14. Mai 1875.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Die zum §. 1 der vorstehenden Verordnung gehörige Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 11.

(Nr. 240.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landes-Ausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 5. Juni 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs in Verfolg Unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874 (Gesetz-Blatt S. 37) für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Landes-Ausschuß für Elsaß-Lothringen wird berufen, am 17. Juni d. J. in Straßburg zusammen zu treten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juni 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1875.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 12.

(Nr. 241.) Bekanntmachung, betreffend die Einführung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 und der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869, nebst den zu denselben bisher ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Mai 1875.

Auf Grund des Artikels 18 der durch das Gesetz vom 19. Dezember 1874 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 S. 1) in Elsaß-Lothringen eingeführten Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Die Eichordnung vom 16. Juli 1869 und die Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869, nebst den zu denselben bisher ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen treten zu dem in §. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1874 festgesetzten Zeitpunkt (1. Juli 1875) in der nachstehenden Fassung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1875.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

Ausgegeben zu Berlin den 23. Juni 1875.

Eichordnung

vom 16. Juli 1869

nebst

allen zu derselben bisher ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen

erlassen

von der Normal-Eichungs-Kommission.

Erster Abschnitt.

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der in Elsaß-Lothringen vom 1. Juli 1875 ab zur (ersten) Eichung zuzulassenden Maaße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung derselben innezuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaaße.

§. 1.

Zulässige Maaße und Bezeichnung.

Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

20 Meter,
10 Meter oder 1 Dekameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Dezimeter oder 50 Zentimeter,
0,2 Meter oder 2 Dezimeter oder 20 Zentimeter,
0,1 Meter oder 1 Dezimeter oder 10 Zentimeter.

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit den vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen.

§. 2.

Material, Form und Struktur der Längenmaaße.

Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen

hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächenmaaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehende Maaße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergiebt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit, z. B. aus Metallblech hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen, auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungsoperationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind.

Die Eichung von Maaßen, deren Theilungen durch hervorstehende Metallstifte markirt sind, ist zulässig, insofern die Theilungen außerdem durch Striche, welche der Mitte der Stifte entsprechen, bezeichnet sind.

Bandmaaße mit Ringen, deren Mittelpunkte die Endpunkte des Maaßes bilden, sind eichfähig, insofern die Verbindung der Ringe mit den Maaßen hinlänglich solide ist und eine Stempelung zuläßt.

(Zirkular 4 vom 18. August 1870 Nr. 4.)

§. 3.

Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaaße.

Die Eichungsoperationen, über deren Ausführung in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 nähere Vorschriften ertheilt sind, haben sich bei den Längenmaaßen sowohl auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge des Maaßes entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A. bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B. entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesammtlänge darf höchstens betragen:

1) bei metallenen Präzisions-Maaßstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,

bei einer Länge von 1 Meter	0,1 Millimeter,
" " " " 0,5 bis 0,1 Meter	0,05 "

2) bei gewöhnlichen Maaßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz 2c.

bei einer Länge von 2 Meter	0,75 Millimeter,
" " " " 1 "	0,5 "
" " " " 0,5 bis 0,1 Meter	0,25 "

3) bei Werk-Maaßstäben aus Holz (die Enden durch Metallbeschläge geschützt)

bei einer Länge von 5 Meter	4,0 Millimeter,
" " " " 2 "	1,5 "
" " " " 1 "	0,75 "

4) bei Maaßstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metallbeschlägen, nur in Zentimeter getheilt

bei einer Länge von 1 Meter	....	1,0	Millimeter,
„ „ „ „ 0,5 „	....	0,75	„

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein zur Eichung gebrachter hölzerner Maaßstab als ein Maaßstab für Langwaaren zu betrachten sei, ist die bloße Eintheilung in Zentimeter mit Ausschluß kleinerer Unterabtheilungen nur dann das entscheidende Merkmal, wenn der Maaßstab sonst keine Einrichtungen, z. B. einen Handgriff enthält, welche ihn für den Gebrauch bei Langwaaren unzweideutig kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, so dürfen unbedenklich auch solche hölzerne Maaßstäbe zu den Maaßstäben für Langwaaren gerechnet und demgemäß bezüglich des zulässigen Fehlers behandelt werden, auf welchen auch noch engere Eintheilungen, z. B. in halbe Zentimeter, vorhanden sind.
(Zirkular 10 vom 14. Dezember 1871 Nr. 1.)

5) bei zusammenlegbaren Maaßen

in einer Länge von 1 Meter	....	1,0	Millimeter,
„ „ „ „ 0,5 „	....	0,75	„

6) bei Bandmaaßen aus Metallblech

bei einer Länge von 20 Meter	....	3,5	Millimeter,
„ „ „ „ 10 „	....	2,25	„
„ „ „ „ 5 „	....	1,75	„
„ „ „ „ 2 „	....	1,25	„
„ „ „ „ 1 „	....	0,75	„

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1 die Präzisionsstäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4 erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungsmarke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammtlänge angenommen werden darf.

§. 4.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz, halb auf die Kappe und außerdem auf die Endfläche der Kappe zu setzen.

Wenn es nicht möglich ist, den Stempel gleichzeitig auf die Kappe und das Holz zu setzen, so wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzten Messingplättchen zu stempeln.
(Zirkular 3 vom 30. Juni 1870.)

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den andern Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präzisionsmaaßstäben wird neben dem Stempel der Eichungsstelle noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

Zur Beglaubigung der eichamtlichen Prüfung der auf einem Maaßstabe vorhandenen Eintheilung wird hiermit zusätzlich bestimmt, daß alle Maaße, welche zwischen den maaßgebenden Endmarken oder Endflächen irgend eine Eintheilung enthalten, noch mit einem Stempel zu versehen sind, welcher auf der Eintheilungsfläche möglichst nahe der Reihe der Eintheilungsmarken und der Mitte des Maaßes anzubringen ist.

(Zirkular 17 vom 25. Juni 1872.)

II. Flüssigkeitsmaaße.

§. 5.

Zulässige Flüssigkeitsmaaße.

Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20			Liter,
10			„
5			„
2			„
1			„
1/2	oder	0,5	Liter,
1/4			„
		0,2	„
1/8			„
		0,1	„
1/16			„
		0,05	„
1/32			„
		0,02	„
		0,01	„

Jedes zuzulassende Maaß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht.

Unter Hinweisung auf die in den §§. 5, 10 und 14 der Eichordnung bezüglich der Zulassung von Hohlmaaßen aufgestellten Vorschriften werden die Eichungsbeamten ausdrücklich daran erinnert, bei der Prüfung von Blechmaaßen mit Sorgfalt zu untersuchen, ob dieselben aus genügend starkem Bleche hergestellt sind, um voraussichtlich den beim Gebrauche vorkommenden Einwirkungen den erforderlichen Widerstand leisten zu können. Es sind jedenfalls alle solche Maaße zu verwerfen, bei denen dies nicht der Fall ist, besonders solche, bei denen der Bund, sofern er aus einem einfachen angelötheten Blechstreifen besteht, nicht namhaft stärker ist als die Blechwand des Maaßes selbst. Es sind ferner solche Maaße der vorerwähnten Konstruktionsart zurückzuweisen, bei denen der obere Rand des Bundes mit dem oberen Rande des Maaßes nicht genau in einer Ebene liegt.

Die Verstärkung des oberen Randes darf bei Blechmaaßen auch in Form eines hohlen Bundes ausgeführt sein, sofern die Stempelung desselben ohne Beeinträchtigung der Vorschrift, daß der obere Rand in einer Ebene liegen soll, ausführbar ist.

(Zirkular 16 vom 12. Juni 1872 Nr. 1.)

§. 6.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die dezimalen Abstufungen Dezimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

§. 7.

Material.

Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein.

Flüssigkeitsmaaße aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als fünf Sechstheile reines Zinn enthalten; auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

§. 8.

Form.

Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden, bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das 2 L.-, 1 L.- und $^1/_2$ L.-Maaß wie 1 : 2
für das $^1/_4$ " " " 1 : 1,9
" " $^1/_8$ " " " 1 : 1,8
" " $^1/_{16}$ " " " 1 : 1,7
" " $^1/_{32}$ " " " 1 : 1,6
zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 Prozent im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimensionen des Durchmessers.	der Höhe.	Der zulässige Durchmesser berechnet sich zu: höchstens.	mindestens.
2 L.	108,4	216,7	114	103
1 "	86,0	172,1	90	82
$^1/_2$ "	68,3	136,5	73	64
$^1/_4$ "	55,1	104,8	58	52
$^1/_8$ "	44,6	80,1	47	42
$^1/_{16}$ "	36,0	61,4	38	34
$^1/_{32}$ "	29,2	46,7	31	28

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahe stehenden Maaßen nach der Halbirungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form eines Cylinders ausgeführt werden, bei dem der Durchmesser gleich der Höhe ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im Durchmesser, ausgedrückt in Millimeter, gestalten sich daher in folgender Art:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimension des Durchmessers und der Höhe.	Der zulässige Durchmesser berechnet sich zu: höchstens.	mindestens.
0,2 L.	63,4	60	66
0,1 „	50,3	48	53
0,05 „	39,9	38	42
0,02 „	29,4	28	31
0,01 „	23,4	22	25

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse von höchstens 10 Zentimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen.

Die Weite des Halses kann bei Flüssigkeitsmaaßen von 10 und 20 Liter Inhalt, welche cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse herzustellen sind, bis zu 15 Zentimeter betragen.
(Zirkular 17 vom 25. Juni 1872.)

Für alle Größen sind Maaße gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene, und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maaßes bildet.

Im zweiten Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:
- entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,
- oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüberliegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können,
- oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Cylinderform bei Hohlmaaßen wird nicht in geometrischer Strenge verlangt. Als Grenze für die zulässigen Formabweichungen bei Hohlmaaßen ist anzunehmen, daß der obere und der untere Durchmesser die größte zulässige Abweichung (§. 8 und §. 17 der Eichordnung) nach entgegengesetzten Seiten haben dürfen.
(Zirkular 4 vom 18. August 1870 Nr. 5.)

§. 9.

Sonstige Beschaffenheit.

Alle Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Maaßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

§. 10.

Unzulässige Maaße.

Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maaße aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssigkeitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt, oder nicht in eine Ebene fällt.

Flüssigkeitsmaaße, bei welchen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegen soll, bei welchen aber die zu ihrer Prüfung erforderliche Auflegung einer Glasplatte in Folge besonderer Einrichtungen, z. B. in Folge ungeeigneter Anbringung eines Henkels, nicht gehörig ausführbar ist, sind zur Eichung nicht zuzulassen.

(Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 Nr. 7.)

§. 11.

Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.

Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen von 20 L. bis 1 L.	höchstens $1/400$	des Sollinhaltes,
0,5 L. bis 0,2 L.	" $1/200$	" "
$1/8$ L. bis 0,01 L.	" $1/100$	" "

§. 12.

Eichung der Fässer.

Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruktion angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf $1/_{300}$ des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liter anzugeben.

§. 13.

Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.

Die Beglaubigung der bis zum Rande zu füllenden Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegeneinander auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel, die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

Bei Blechmaaßen, deren Boden die cylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt, statt der in §. 13 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Aufbringung eines Stempels auf der Löthfuge des Bodenrandes.

Bei Blechmaaßen, welche aus einem Stück getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegfallen.

Zinnerne Maaße sind außer mit den vorstehend vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußeren Bodenfläche zu versehen.

(Zirkular 14 vom 31. Januar 1872.)

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil-Liter) unter Beisetzung des Buchstabens L., außerdem die Nummer des Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der Eichungsstelle einzubrennen.

Ist das Aufbrennen des Stempels nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

(Zirkular 3 vom 30. Juni 1870.)

Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eichregisters unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Betheiligten selbst zur Sicherung der Kontrole gewünscht wird.

(Zirkular 14 vom 31. Januar 1872.)

Ob die Inhaltsangabe der Fässer blos in Liter oder auch in Zehntheil-Liter mit Weglassung und Abrundung kleinerer Bruchtheile anzugeben ist, richtet sich nach der Größe der Fässer. Die Angabe von Zehntheilen des Liter ist nur für Fässer, deren Inhalt kleiner ist als 300 Liter, erforderlich.

(Zirkular 10 vom 14. Dezember 1871 Nr. 2.)

Zusätzliche Bestimmungen, betreffend die Eichung und Stempelung von besonderen Meßapparaten für Flüssigkeiten, erlassen unter dem 19. März 1872, sowie betreffend die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), erlassen unter dem 30. April 1874, siehe S. 139 resp. S. 148.

III. Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

§. 14.

Zulässige Maaße.

Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maaße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

1 Hektoliter,
1/2 oder 0,5 Hektoliter,
1/4 Hektoliter,
20 Liter,
10 „
5 „
2 „
1 „
1/2 oder 0,5 Liter,
1/4 „
0,2 „
1/8 „
0,1 „
1/16 „
0,05 „

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maaße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5 für Flüssigkeitsmaaße getroffen sind.

§. 15.

Bezeichnung.

Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar bei den 3 größeren Maaßen durch 1 H., 0,5 H. oder ½ H. und ¼ H., wobei auch das volle Wort zulässig ist, für die kleineren Maaße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichungsstelle erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 16.

Material.

Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen von Schwarzblech oder Kupferblech oder von Holz angefertigt sein.

Hohlmaaße für trockene Gegenstände dürfen unter Voraussetzung genügender Stärke auch aus Weißblech oder aus verzinktem Blech angefertigt werden.

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

§. 17.

Form.

Alle Maaße dieser Art bis zum ½ Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein, bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 Prozent für Maaße von 1 H. bis 1 L., und Abweichungen bis zu 5 Prozent für die kleineren Maaße im Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser in Millimeter:

Größe des Maaßes.	Höhe.	Berechneter Durchmesser.	Der zulässige Durchmesser berechnet sich zu: höchstens.	mindestens.
1 H.	383,9	575,9	593	559
0,5 „	304,7	457,1	471	443
¼ „	241,8	362,8	374	352
20 L.	224,5	336,8	347	327
10 „	178,3	267,3	275	259
5 „	141,4	212,2	218	206
2 „	104,2	156,3	161	152
1 „	82,7	124,1	128	120
0,5 „	65,6	98,5	103	94
¼ „	52,1	78,1	82	74
⅛ „	41,4	62,0	65	59
1/16 „	32,8	49,2	52	47

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8 vorgeschriebenen Form aus dem daselbst angegebenen Grunde auch für trockene Körper zulässig.

Größere Maaße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaaßen hergestellt, die kleinsten unter ½ Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

Die Zulassung der aus massivem Holz gedrehten Hohlmaaße wird bis zu einem Inhalt von höchstens 1 Liter ausgedehnt.

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

§. 18.

Sonstige Beschaffenheit.

Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maaße aus Schwarz- oder Kupferblech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maaße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spanmaaßen von 1 H. und $\frac{1}{2}$ H. muß — zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Bandeisen und ein oberhalb diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spanmaaße von $\frac{1}{4}$ H., 20 L. und 10 L., sowie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschlage zu versehen.

Jede solche Art des Beschlages am unteren Rande von Spanmaaßen, welche die Stempelung an den vorgeschriebenen Stellen verhindert, ist untersagt.

(Zirkular 10 vom 14. Dezember 1871 Nr. 3.)

Bei Spanmaaßen, welche am unteren Rande mit einem Beschlage versehen sind, können die in Zirkular 10 Nr. 3 zugelassenen Aussparungen, innerhalb welcher die Stempelung zugleich auf Boden und Wandfläche erfolgen müßte, dann weggelassen werden, wenn der Beschlag des unteren Randes selbst durch Kupfer- oder Messingschrauben, welche zugleich durch eine der vom Boden zum oberen Rande aufsteigenden Bandeisenschienen gehen, mit dem Boden verbunden ist und die Köpfe dieser Schrauben nach Beseitigung ihres Einschnittes eine Stempelung zulassen. Bei einer solchen Einrichtung ist auch die Stempelung zweier Schraubenköpfe, welche am Umfang einander gegenüberstehen, für hinreichend zu erachten. Auch darf bei einer solchen Einrichtung ein Beschlag von nur zwei Bandeisenschienen, welche sich unter dem Boden in zwei rechtwinkelig gegen einander liegenden Durchmessern kreuzen, als hinreichend erachtet werden.

(Zirkular 16 vom 12. Juni 1872 Nr. 2.)

Bei den Dauben- oder Stabmaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Dauben- oder Stabmaaße, bei denen die Dauben statt mit Eisenringen mit mehreren hölzernen Reifen umlegt und verbunden sind, können bis zu 5 Liter Inhalt zugelassen werden.

(Zirkular 17 vom 25. Juni 1872.)

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaßregeln und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruktion ausführlichere Anweisungen.

Durch einen dünnen Anstrich der inneren Wandungen eines Hohlmaaßes mit Anwendung von Oel oder abgekochtem Theer wird die Zulassung desselben zur Eichung nicht ausgeschlossen.

Bei den hölzernen Hohlmaaßen ist eine Zusammensetzung der Böden aus übereinanderliegenden Theilen nicht untersagt; nur muß die Vereinigung derselben durch Zusammenleimen oder in einer anderen, eine dauernde Verbindung sicherstellenden Art erfolgen. Es empfiehlt sich hierbei, die einzelnen Lagen des Bodens mit gekreuztem Faserverlauf übereinanderzulegen.

(Zirkular 10 vom 14. Dezember 1871 Nr. 3.)

§. 19.

Unzulässige Maaße.

Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maaße. Detailbestimmungen hierüber enthält die Instruktion.

§. 20.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet als:

für eine Maaßgröße von.	bei Maaßen aus Metall.	bei Maaßen aus Holz.
1 H. bis 1/4 H.	1/500 des Sollinhaltes,	1/250 des Sollinhaltes,
20 L. „ 1 L.	1/400 „ „	1/200 „ „
0,5 L. „ 0,2 L.	1/200 „ „	1/100 „ „
1/8 L. „ 0,05 L.	1/100 „ „	1/50 „ „

§. 21.

Stempelung.

Alle Maaße aus Blech sind so zu stempeln, wie dies für die Flüssigkeitsmaaße gleicher Herstellungsart in §. 13 vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichen die Form des Maaßes verändert werden kann.

Alle hölzernen Hohlmaaße sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande zu stempeln. Hierzu ist, wenn der volle Stempel der Eichungsstelle wegen seiner zu großen Dimension nicht verwendbar ist, der das allgemeine Eichzeichen enthaltende Stempel zu benutzen.

Auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche ist jedes hölzerne Maaß mit dem vollen Stempel zu versehen.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spanmaaßen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaaßen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen.

Die Stempelung hölzerner Hohlmaaße soll durch Einbrennen geschehen; nur auf dem oberen Rande derselben und an den Verbindungsstellen von Boden und Holzwand in solchen Fällen, in denen ein Beschlag des unteren Randes vorhanden ist, welcher nur die zu stempelnden Stellen frei läßt und dieselben zugleich umschließt, ist auch die Anwendung von Schlagstempeln (§. 78 Nr. 4 der Eichordnung) gestattet.

(Zirkular 10 vom 14. Dezember 1871 Nr. 3.)

Wenn bei größeren Hohlmaaßen aus Schwarzblech die Stempelung nicht unmittelbar auf den verstärkenden Blechringen ausführbar ist, so kann sie auf dem Kopfe eines Kupfer- oder Messingnietes, oder auf einem schwalbenschwanzförmig eingesetzten Kupferplättchen erfolgen.

(Zirkular 16 vom 1. Juni 1872 Nr. 3.)

Ist der untere Rand von Spanmaaßen mit einem Beschlage umgeben, welcher zur Sicherung der unveränderlichen Verbindung von Boden und Wand mit Kupfer- oder Messingschrauben befestigt ist, deren Köpfe nach Entfernung des Einschnittes eine Stempelung gestatten, so kann auf die in dem letzten Alinea des §. 21 vorgeschriebene Art der Stempelung der Spanmaaße verzichtet werden, und es reicht in diesem Falle die Stempelung zweier, einander auf dem Umfange des Maaßes entgegenstehender Schraubenköpfe aus.

(Zirkular 17 vom 25. Juni 1872.)

Zusätzliche Bestimmungen, betreffend die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, erlassen unter dem 15. Februar 1871, siehe S. 126.

IV. Gewichte.

§. 22.

Zulässige Gewichte.

Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm,
50 Pfund,
20 Kilogramm,
10 =
5 =
2 =
1 =
500 Gramm,
½ Pfund,
200 Gramm,
100 =
50 =
20 =
10 = oder 1 Dekagramm,
5 =
2 =
1 =
5 Dezigramm,
2 =
1 =
5 Zentigramm,
2 =
1 =
5 Milligramm,
2 =
1 =

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichungsbehörde leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtsstückes leicht erkannt werden kann.

§. 23.

Bezeichnung.

Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Dezimalgewichtssystems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,
das Gramm von 500 G. bis 0,001 G.,
das Dezigramm
das Zentigramm
das Milligramm } für die 1, 2 und 5fachen der so benannten Gewichtsstücke,
das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Dezimalbrüche anzuwenden.

Die aus der dezimalen Abstufung der Kilogrammreihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und ½ Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder ℔ und ½ Pf. oder ℔ zu versehen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Schwere des Gewichtsstücks.	Bezeichnungen, von denen eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.	
50 Kilogramm	50 K.	
50 Pfund	....	50 ℔ oder Pf.
20 Kilogramm.....	20 K.	
10 »	10 K.	
5 »	5 K.	
2 »	2 K.	
1 »	1 K.	
500 Gramm	0,5 K. oder 500 G.	
½ Pfund	....	½ ℔ oder Pf.
200 Gramm	0,2 K. » 200 G.	
100 »	0,1 K. » 100 G.	
50 »	0,05 K. » 50 G.	
20 »	0,02 K. » 20 G.	
10 »	0,01 K. » 10 G.	
5 »	0,005 K. » 5 G.	
2 »	0,002 K. » 2 G.	
1 »	0,001 K. » 1 G.	
5 Dezigramm	.... 0,5 G. oder 5 D.	
2 »	.... 0,2 G. » 2 D.	
1 »	.... 0,1 G. » 1 D.	
5 Zentigramm ...	.... 0,05 G. » 5 C.	
2 » ...	.... 0,02 G. » 2 C.	
1 » ...	.... 0,01 G. » 1 C.	
5 Milligramm ...	.... 0,005 G. » 5 M.	
2 » ...	.... 0,002 G. » 2 M.	
1 » ...	.... 0,001 G. » 1 M.	

Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.

Obgleich die dezimale Abstufung des Gewichts die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Dezimal- und Zentesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden, Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Dezimal- oder Zentesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deshalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

§. 24.

Material.

Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstück herab, Aluminium für Zentigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

§. 25.

Form.

Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 ℔-Stück ist nur die letztere, für das 20 K.-Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K.-Stück bis zum $^1/_2$ ℔-Stück inkl. herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Cylinderform wird nicht in geometrischer Strenge verlangt. Es genügt, bei den Gewichtsstücken darauf zu halten, daß augenfällige Abweichungen von der cylindrischen Gestalt, welche den Gesammteindruck der Dimensionen verändern, vermieden werden.
(Zirkular 4 vom 18. August 1870 Nr. 5.)

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind. Bei der Scheibenform darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Dezigrammstücke erhalten die Form rechtwinkeliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Zentigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form ineinander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht verwechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das Fünfhundertgramm-Gewicht aus 11 Stücken von $\frac{1}{2}$ ℔, 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundertgramm-Gewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§. 26.

Sonstige Beschaffenheit.

Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeeisen und direkt, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Aufstauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

beim	50 K.-Stück	um höchstens	300 G.,	mindestens	100 G.,
"	50 Pf.	" " "	250 "	"	90 "
"	20 K.	" " "	200 "	"	80 "
"	10 "	" " "	175 "	"	70 "
"	5 "	" " "	150 "	"	60 "
"	2 "	" " "	100 "	"	40 "
"	1 "	" " "	80 "	"	30 "
"	0,5 "	" " "	60 "	"	25 "
"	½ Pf.	" " "	45 "	"	20 "

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann.

In Folge des Vorkommens von Justirhöhlungen mit Schrotfüllungen bei gußeisernen Scheibengewichten wird hervorgehoben, daß gußeiserne Scheibengewichte von dieser Beschaffenheit nach §. 26 der Eichordnung nicht zuzulassen sind und danach unbedingt von der Eichung zurückgewiesen werden müssen.
(Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 Nr. 8.)

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte etwa beigegebene Pfropf soll aus Blei mit ungefähr 10 Prozent Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 28) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen; die Bezeichnung ist auf denselben entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

Gewichtsstücke aus anderen Materialien als Gußeisen dürfen, wenn sie größere Hohlräume enthalten, welche ganz oder zum Theil mit einem Stoffe von anderer Schwere oder geringerem Werthe als das umschließende Material angefüllt sind, nicht zur Eichung zugelassen werden, es sei denn, daß das Einbringen einer sehr kleinen Quantität schwereren Füllmaterials und der Verschluß

der dazu erforderlichen kleinen Höhlung durch einen mit der Oberfläche ausgeglichenen Pfropfen von gleichem Material mit dem Gewichtsstücke ersichtlichermaßen nur den Zweck gehabt hat, ein bei der Fabrikation um ein Weniges zu leicht gewordenes Stück richtig zu machen.

(Zirkular 14 vom 31. Januar 1872.)

§. 27.

Unzulässige Gewichte.

Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere

- solche aus weichen und unbeständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink ꝛc. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;
- ebenso nicht gehörig abgeputzte und von Formsand nicht gereinigte;
- an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sind;
- unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegossene, oder zur Herstellung eines solchen ausgedrehte;
- mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene;
- Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

§. 28.

Eichung und Fehlergrenze.

Die Eichungsstellen haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruktion angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtsstückes.	gestattete Abweichung a) bei Präzisionsgewichten.	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten.
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pf.	20 „	4 „
20 K.	20 „	4 „
10 „	125 C.	25 D
5 „	625 M.	125 C.
2 „	300 „	60 „
1 „	200 „	40 „
500 G.	125 „	25 „
½ Pf.	62,5 „	12,5 „
200 G.	50 „	10 „
100 „	30 „	6 „
50 „	25 „	5 „
20 „	15 „	3 „
10 „	10 „	2 „
5 „	6 „	
2 „	3 „	
1 „	2 „	

Größe des Gewichtsstückes.	gestattete Abweichung a) bei Präzisionsgewichten.	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten.
5 D.	1 M.	
2 "	1 "	
1 "	1 "	

Bei Präzisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $^1/_{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewichte darf für ein 5 G.-, zwei 2 G.- und ein 1 G.-Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C. nicht stattfinden.

Der Eichpfropf besteht bei den Präzisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei mit etwa 10 Prozent Zinnzusatz.

§. 29.

Stempelung.

Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichungsstelle auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronze u. dergl. in Cylinder- oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche, sowie auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt.

Soweit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichungsstelle, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet, welcher das allen Eichungsstellen gemeinschaftliche Zeichen enthält.

Präzisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

Es ist zulässig, bei den Gewichtsstücken, wo dies überhaupt geschehen kann, nach der ersten Eichung und bei den späteren Revisionen neben dem Beglaubigungsstempel auch die Jahreszahl aufzuschlagen.

§. 30.

Medizinalgewichte gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung. Alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen in der Eichordnung finden auch auf die Medizinalgewichte Anwendung.

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871 und Zirkular 11 vom 16. Dezember 1871.)

Zusätzliche Bestimmungen, betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten, erlassen unter dem 31. Januar 1872, s. S. 135.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

I. Waagen.

§. 31.

Zulässige Waagen überhaupt.

Zur Eichung zuzulassen sind nur solche Gattungen von Waagen, deren Theorie und deren erfahrungsmäßige Leistungen eine Bürgschaft gewähren, daß sie Empfindlichkeit, Tragfähigkeit und Zuverlässigkeit von hinreichendem Grade und hinreichender Dauer für die Zwecke des Verkehrs besitzen.

Es werden daher zur Eichung zunächst nur Hebelwaagen zugelassen, und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Konstruktionssystem die Erfüllung folgender allgemeiner Bedingungen der Stempelfähigkeit erwarten läßt:

jede zuzulassende Waage muß sowohl belastet als unbelastet, sobald sie, von einer Gleichgewichtslage ausgehend, absichtlich in Schwingungen versetzt worden ist, in die anfängliche Gleichgewichtslage wieder zurückkehren;

ihre Theile dürfen bei der größten Belastung, für welche sie bestimmt ist, keine Formänderungen zeigen;

die sich berührenden Theile, welche bei den Schwingungen der Waage die Drehungsachsen bilden (Schneiden, Lager), müssen von genügender Härte sein, um gegen zu schnelle Abnutzung Sicherheit zu gewähren; — eine solche Länge haben, daß in der Lage der Drehungspunkte eine bemerkliche Veränderung durch Verschiebung nicht bewirkt werden kann; — Reibungsflächen von möglichst geringer Ausdehnung darbieten, und ihre Bewegung ohne Klemmung und seitliche Friktion so vollführen, daß der Mechanismus der Waage zu freiem Spiele gelangen kann;

auch müssen die an jedem Hebel befindlichen Schneiden rechtwinkelig zu demselben, parallel gegen einander und unwandelbar befestigt sein, und in einer solchen Lage sich befinden, daß der Schwerpunkt bei der stärksten Belastung der Waage unter der Mittelschneide liegt und die Waage daher stets ein stabiles Gleichgewicht zeigt.

An jeder Waage muß die größte Last, für welche sie bestimmt ist, bei größeren Lastwaagen auch die geringste zulässige Last angegeben sein.

Unter größeren Lastwaagen, auf denen außer der größten Last, für welche sie bestimmt sind, auch die geringste zulässige Last anzugeben ist, werden solche Waagen verstanden, deren größte einseitige Tragfähigkeit 50 K. übersteigt.

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

§. 32.

Zulässige Konstruktionssysteme.

Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen des §. 31 werden zunächst nur folgende Konstruktionssysteme von Hebelwaagen für eichungsfähig erklärt:

a) gleicharmige Balkenwaagen,

b) ungleicharmige Balkenwaagen,
c) Brückenwaagen,
d) oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Die speziellen Bedingungen der Stempelfähigkeit dieser einzelnen Gattungen von Waagen sind in den folgenden Paragraphen enthalten.

§. 33.

Gleicharmige Balkenwaagen.

Der Waagebalken einer solchen Waage darf in den beiden Armen eine ersichtliche Verschiedenheit der Gestalt nicht wahrnehmen lassen;

er muß mit einer geradlinig ausgeführten, nach oben oder unten gerichteten Zunge fest verbunden sein; die Mittellinie der Zunge soll von einer zu der Verbindungslinie der beiden Endschneiden winkelrechten Richtung nicht merklich abweichen und verlängert durch die Schärfe der Mittelschneide gehen;

der Waagebalken muß für sich im Gleichgewicht sein, und in dieselbe Lage zurückkehren, wenn er in Schwingungen versetzt worden ist;

endlich gleicharmig sein, wobei höchstens eine Abweichung zulässig ist, deren Größe durch den in §. 38 für die Empfindlichkeit bestimmten Bruchtheil angegeben wird.

Die größte einseitige Tragfähigkeit der Waage und bei Lastwaagen auch die geringste zulässige Belastung nach Kilogramm ist entweder auf dem Balken unmittelbar, oder auf einem in denselben eingetriebenen Kupfer- oder Messingpfropf, der noch eine Stempelung zulassen muß, anzugeben.

Der Eichungsstelle ist es besonders anzuzeigen, wenn die Waage als Präzisionswaage dienen soll, da für diese eine größere Genauigkeit verlangt wird.

Die zu einem Waagebalken gehörenden Waageschalen, die übrigens nicht stempelfähig sind, müssen nebst den zu ihrer Aufhängung dienenden Ketten, Schnüren oder Stangen ohne jedes Ausgleichungsmittel (Draht, Bleistück 2c.) gleiches Gewicht haben.

§. 34.

Ungleicharmige Balkenwaagen.

A. Mit unveränderlichem Verhältniß der Hebelarme.

Diese Waagen müssen bezüglich der Genauigkeit und Solidität des Balkens, der Lage der Zunge, der Lage und Beschaffenheit der Schneiden dieselben besonderen Bedingungen erfüllen, wie die gleicharmigen Balkenwaagen. Das Verhältniß der Hebelarme darf nur 1 zu 10 sein.

Waagen der in der Ueberschrift genannten Gattung können zur Eichung und Stempelung auch dann zugelassen werden, wenn das Verhältniß des Gewichts zur Last 1 zu 100 beträgt; auch können solche Waagen in derselben Weise und unter denselben Bedingungen, wie es für Brückenwaagen gestattet ist, mit einer Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Skala versehen werden.

(Zirkular 17 vom 25. Juni 1872, siehe auch Zirkular 25 vom 3. März 1874.)

B. Mit veränderlichem Verhältniß der Hebelarme (Schnellwaagen, römische Waagen).

Bei diesen Waagen ruht die Achse des Balkens in einer Scheere, in der die Zunge frei spielt; der kurze Arm ist mit einer Stahlschneide versehen, an deren Gehänge sich entweder ein Haken oder eine Waageschale zur Aufnahme der Last befindet; auf dem mit einer oder zwei Skalen versehenen langen Arme verschiebt sich eine Hülse mit zwei vorstehenden Enden einer Stahlschneide, auf welcher das Gehänge mit dem damit festverbundenen unveränderlichen Laufgewicht ruht.

Die Skalen müssen für Kilogramme ausgeführt sein, die Theilstriche derselben müssen sich auf zulässige Gewichtsabstufungen beziehen und gleichen Abstand von einander haben, der nicht geringer als drei Millimeter sein darf; die beizusetzenden Zahlen dürfen nur die Ganzen der Gewichtseinheit ausdrücken, etwa vorkommende Bruchtheile sind ohne Bezeichnung zu lassen. Die Hülse ist mit einer Marke zu versehen, welche ein deutliches Ablesen auf der Theilung gestattet.

Ist eine lose Lastwaageschale vorhanden, so muß das Gewicht derselben mit Einschluß von Ketten, Oese und Gehänge eine ganze Zahl in der Gewichtseinheit der Skala betragen und diese Zahl ist auf der vorderen Seitenfläche des Gehänges in vertiefter Schrift unter Beisetzung von Kilogramm anzugeben.

Das Laufgewicht muß mit der Hülse unveränderlich verbunden sein. Ist die Hülse abnehmbar, so muß ihr Gewicht nebst Gehänge und Laufgewicht unter Vermeidung jedes anderweiten Ausgleichungsmaterials eine ganze Zahl in der Gewichtseinheit der Skala betragen, welche Zahl unter Beisetzung von K. auf der vorderen Seite der Hülse in vertiefter Schrift anzugeben ist.

Ist die Waage mit zwei Skalen versehen, wobei entweder zwei Scheeren und ein Last-Aufhängungspunkt, oder eine Scheere und zwei Last-Aufhängungspunkte vorhanden sind, so müssen die Bedingungen der Richtigkeit für jede Skala innegehalten sein; ist die Hülse abnehmbar, so darf sie nur eine Marke, welche für beide Skalen dient, besitzen.

Einer besonderen Angabe der größten Tragfähigkeit bedarf es bei diesen Waagen nicht, da sich dieselbe aus den Skalen ergiebt.

§. 35.

Brückenwaagen.

Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die Lastwaageschale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Tragehebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direkt oder durch Uebertragungshebel mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaageschale hängt.

Zulässig ist die bekannte Straßburger oder eine ähnliche Konstruktion, welche das Wesentliche der oben angegebenen Einrichtung enthält, wenn

das Gewicht zur Last entweder im Verhältniß 1 zu 10 oder 1 zu 100 steht,

die Waage eine verschiedene Angabe nicht zeigt, sobald dieselbe Last an verschiedene Stellen der Brücke gestellt wird,

für Herstellung der horizontalen Lage der Brücke die erforderliche Einrichtung getroffen ist (bei transportablen Waagen dieser Art etwa ein an dem vertikalen Ständer angebrachter Pendelzeiger nebst Einspielungsmarke),

und eine Einrichtung vorhanden ist, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zu richtiger Einstellung gebracht werden kann.

Die Zentesimalwaage muß die Bezeichnung als solche an sich tragen.

Die Anbringung von Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Skala ist bei Waagen mit zusammengesetzten Hebelverhältnissen auf der ganzen Erstreckung des Waagebalkens gestattet, vorausgesetzt, daß diese Einrichtungen die im §. 34 B. der Eichordnung an die entsprechenden Einrichtungen der Schnellwaage gestellten Anforderungen soweit erfüllen, um genügend richtige Wägungsresultate zu sichern, daß ferner das Spiel der Waage nicht merklich dadurch beeinträchtigt wird, und daß insbesondere

1) der größte Gewichtswerth der mit Hülfe von Laufgewicht und Skala zum Zweck der letzten Ausgleichung zwischen Last und Gewicht zu bestimmenden Gewichtsdifferenz, welche $\frac{1}{10}$ der größten zulässigen Belastung der Waage nicht übersteigen darf, höchstens $\frac{1}{2}$ der kleinsten zulässigen Belastung derselben erreicht;
2) daß die Schwere des Laufgewichts und die Eintheilung der Skala, unter Innehaltung einer Minimalweite des kleinsten Theilstrichintervalls von drei Millimeter, derart bemessen ist, daß der Gewichtswerth eines solchen kleinsten zulässigen Intervalls höchstens die Hälfte desjenigen Gewichtswerthes darstellt, welcher sich als Gewichtszulage zur Prüfung der Empfindlichkeit der Waage bei der größten zulässigen Belastung derselben nach §. 38 der Eichordnung berechnet.

(Zirkular 23 vom 28. Juni 1873.)

Die Angaben der Tragfähigkeitsgrenzen von Brückenwaagen sind an augenfälliger Stelle der Waagen so anzubringen, daß nicht nur die Richtigkeit der Angabe durch beigesetzte Stempelung beglaubigt werden kann, sondern auch die Zugehörigkeit der Angaben zu der Waage gesichert ist, oder nöthigenfalls durch Stempelung in geeigneter Weise gesichert werden kann.

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

Die in §. 35 der Eichordnung für Brückenwaagen zugelassene Einrichtung, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß die Zunge der Waage im unbelasteten Zustande derselben zur völligen Einspielung zu bringen ist, kann nicht in allen Fällen in einem mit Laufgewicht versehenen Regulator allein bestehen, namentlich nicht bei Brückenwaagen, die dem Einflusse der Witterung ausgesetzt sind; es ist daher noch eine Tarireinrichtung gestattet.

Bei neuen Waagen solcher Art darf jedoch die Tarirung nicht durch Befestigung unregelmäßiger Metallstücke an irgend einem beweglichen Theile der Waage erfolgen, sondern muß in einer die Regelmäßigkeit der Konstruktionstheile nicht beeinträchtigenden Art geschehen.

Um diese Tarirung im Gebrauche bewirken zu können, sind z. B. zulässig: ein mit der Gewichtswaageschale zu verbindender Kasten zur Aufnahme des Tarirmaterials; eine kleine Schale am Hängeeisen des Gewichtswaagebalkens; ein mit dem Hängeeisen zu verbindender Schraubenstift, auf welchem mit Einschnitten versehene Metallscheiben sich anschieben und dann durch eine Schraubenmutter befestigen lassen.

(Zirkular 10 vom 14. Dezember 1871 Nr. 4.)

§. 36.

Oberschalige Waagen oder Tafelwaagen.

Bei diesen liegen die Gewichts- und die Lastwaageschale über dem Tragmechanismus und horizontal neben einander.

Sie sind nur dann zulässig:

wenn trotz einer Verschiebung des Gewichtes oder der Last auf verschiedene Stellen ihrer Waageschalen eine verschiedene Angabe nicht erfolgt,

wenn sie bei der ungünstigsten Stellung von Gewicht und Last auf den Waageschalen noch eine innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen liegende Empfindlichkeit zeigen,

und wenn eine nicht ganz horizontale Aufstellung eine unrichtige Angabe nicht zur Folge hat.

§. 37.

Unzulässige Waagen.

Von der Eichung oder Stempelung auszuschließen sind alle Waagen, die den vorher angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, insbesondere daher:

alle Waagen mit hölzernen Waagebalken;

alle Hebelwaagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden;

alle Hebelwaagen, bei denen die Schärfe der Mittelschneide eines Hebels auf derjenigen Seite der die Endschneiden verbindenden Ebene liegt, welche der Druckrichtung entgegengesetzt ist;

gleicharmige Balkenwaagen mit verstellbarer Mittelachse;

Gleicharmige Balkenwaagen mit solchen Vorrichtungen, welche ausdrücklich zur bequemen Korrektur der Hebelarme und der Empfindlichkeit bestimmt sind, und vermöge deren Veränderungen dieser Waagen, sei es aus Unachtsamkeit, sei es absichtlich, leicht und schnell ausgeführt und wieder beseitigt werden können, sind zur Eichung nicht zuzulassen.

(Zirkular 11 vom 16. Dezember 1871 Nr. 9A.)

ungleicharmige Balkenwaagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken unmittelbar auf dem Waagebalken ruht;

Brückenwaagen oder Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Gewichts- oder Lastlage zu einem die vorgeschriebene Empfindlichkeit der Waage beeinträchtigenden Reibungswiderstande Veranlassung giebt.

§. 38.

Eichung und Fehlergrenze.

Beim Eichen der Waagen ist die Richtigkeit, Empfindlichkeit und Belastungsgrenze nach den in der Instruktion enthaltenen Verfahrungsarten zu ermitteln, und die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Waage im Zustande der größten Belastung noch einen deutlich erkennbaren Ausschlag bei ein-

seitiger Hinzufügung eines Gewichtes giebt, welches nicht mehr betragen darf als die nachbenannten Größen:

	Gewichtszulage im absoluten Betrage.	Gewichtszulage im Verhältniß zur einseitigen Tragkraft.
1) bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind, (für jedes Kilogramm der Last)		
a) bei gleicharmigen Balkenwaagen von mehr als 5 K. größter einseitiger Tragfähigkeit	5 D.	$^1/_{2000}$
von 5 K. und weniger größter einseitiger Tragfähigkeit	1 G.	$^1/_{1000}$
b) bei ungleicharmigen Balkenwaagen ...	1 G.	$^1/_{1000}$
c) bei Brückenwaagen	6 D.	$^1/_{1667}$
d) bei oberschaligen oder Tafelwaagen ...	wie unter a.	
2) bei Präzisions- und Medizinalwaagen, und zwar bei größter einseitiger Tragfähigkeit von mehr als 5 K. für jedes Kilogramm der Last	1 D.	$^1/_{10000}$
von mehr als 250 G. bis 5 K. für jedes Kilogramm der Last	2 D.	$^1/_{5000}$
von mehr als 20 G. bis 250 G. für je 10 Gramm der Last	5 M.	$^1/_{2000}$
von 20 G. und weniger für je 1 Gramm der Last:		
bei Präzisionswaagen	1 M.	$^1/_{1000}$
bei Medizinalwaagen	2 M.	$^1/_{500}$

Zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der oben für Handelswaagen vorgeschriebenen Genauigkeit zur Eichung und Stempelung zuzulassen, wenn sie

1) eine einseitige Tragfähigkeit von nicht mehr als 2 K. besitzen,
2) an jedem Arme einen angelötheten oder angenieteten Blechstreifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung H W tragen,
3) von der absoluten Richtigkeit nicht mehr als um das Vierfache des oben für Handelswaagen vorgeschriebenen Verhältnißwerthes der die erforderte Empfindlichkeit ausdrückenden Gewichtszulage zur Belastung, also um nicht mehr als $\frac{1}{250}$ der einseitigen Tragfähigkeit abweichen.

Außerdem müssen sie die in §§. 31 und 33 aufgestellten Bedingungen der Eichungsfähigkeit erfüllen.

Die Prüfung der Hökerwaagen erfolgt nach den für Balkenwaagen gegebenen Vorschriften.

Solche Waagen (Hökerwaagen) dürfen in Geschäften, in welchen auch mit anderen als den im Eingange bezeichneten Gegenständen gehandelt wird, nicht angewandt werden.

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 wird von der Normal-Eichungs-Kommission hiermit Nachfolgendes bestimmt:

Unter den in den Offizinen der Apotheker in Gebrauch befindlichen Waagen und zwar nicht nur den für die Rezeptur, d. h. für das eigentliche Medizinalgeschäft dienenden, sondern auch den, dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präzisionswaagen geeicht sein (siehe Eichordnung §. 38. 2), welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt.

(Zirkular 11 vom 16. Dezember 1871 Nr. 9.)

In Betreff der Prüfung der Empfindlichkeit der Waagen und der in dieser Beziehung zu stellenden Anforderungen wird Folgendes bestimmt:

Die Eichordnung hat in §. 38 die Prüfung der Empfindlichkeit der Waagen nur für den Zustand ihrer größten Belastung angeordnet und es ist in Nr. 9 der Instruktion vom 10. December 1869 sub VI. erläutert worden, daß es genügt, die Empfindlichkeit einer Waage im Zustande der größten Belastung zu prüfen, weil die Empfindlichkeit im Allgemeinen bei der größten Belastung am geringsten ist. Nur bei der römischen Waage ist in Nr. 20 der Instruktion VI. eine Empfindlichkeitsprüfung auch bei der geringsten zulässigen Belastung angeordnet worden, da hier die Konstruktionsverhältnisse dies rathsam machen und die beiden Grenzen der Anwendung dieser Waage unmittelbar durch die Eintheilung angegeben werden.

Für die Brückenwaagen ist in den Vorschriften der Nr. 28 und 29 der Instruktion VI. bereits ein genügender Hinweis enthalten, daß es rathsam ist, diese Waagen bei mehreren innerhalb ihrer Tragfähigkeitsgrenzen liegenden Belastungen auch auf die vorgeschriebene Empfindlichkeit zu prüfen, da bei der zusammengesetzteren Konstruktion solcher Waagen weniger leicht zu erkennen ist, als bei den gleicharmigen Balkenwaagen, ob in Betreff der Empfindlichkeit auf die Einhaltung der in Nr. 9 der Instruktion VI. erwähnten allgemeinen Beziehung zwischen Belastung und Empfindlichkeit durchweg gerechnet werden kann.

Um jedoch in Bezug auf die Prüfung der Empfindlichkeit ein noch gleichförmigeres Verfahren herbeizuführen, als bisher durch die Anweisungen der Instruktion gegeben ist, und um auch für die gleicharmigen Balkenwaagen zu der allgemeinen Prüfung ihrer Konstruktionsbedingungen noch eine Kontrole hinzuzufügen, wird hiermit Folgendes angeordnet:

Bei größeren Lastwaagen (siehe §. 31 der Eichordnung und Zirkular 7 vom 6. Mai 1871) und bei den Schnellwaagen muß die Prüfung der Empfindlichkeit, sowohl bei der größten als bei der geringsten zulässigen Belastung erfolgen und in beiden Fällen den Vorschriften des §. 38 der Eichordnung genügt werden.

Bei allen anderen Waagen ist die Empfindlichkeit außer bei der größten zulässigen Belastung auch bei einer Belastung zu untersuchen, welche den zehnten Theil der ersteren beträgt.

Bei letzterer Belastung darf der Verhältnißwerth der Zulage, welche noch einen deutlichen Ausschlag der Waage hervorbringt, das Doppelte des für die größte Belastung in §. 38 vorgeschriebenen Verhältnißwerthes betragen.

(Zirkular 8 vom 12. Juli 1871 Nr. 5.)

§. 39.

Stempelung.

Die Stempelung der Balkenwaagen erfolgt entweder in der Mitte oder auf jedem Arme, jedenfalls an einer solchen Stelle, wo sich der Stempel ohne Beschädigung des Balkens anbringen läßt; bei Balken mit Pfropfen (§. 33) auf diesen.

Bei Präzisions- und Medizinalwaagen ist dem Eichungsstempel der sechsstrahlige Stern beizufügen.

Bei Schnellwaagen sind zu stempeln: der Balken an dem ersten und letzten Theilstriche der Skalen, die verschiebbare Hülse zweimal dicht neben der Marke, und die Gehänge.

Bei Brückenwaagen wird der Stempel auf die Arme des Waagebalkens und die Schenkel der Tragehebel aufgeschlagen und an geeigneten Stellen der Brücke eingebrannt.

Bei Tafelwaagen gelten die Vorschriften für Balken- und Brückenwaagen, je nachdem sie anwendbar sind.

Alle Waagebalken von hartem Eisen oder Metall derselben Härte müssen mit eingelassenen und solide befestigten Pfropfen oder Platten aus weicherem Metall zur Aufnahme des Stempels versehen sein.

(Zirkular 3 vom 30. Juni 1870.)

Bei denjenigen Waagen, bei welchen Stempelungen an mehreren Stellen vorgeschrieben sind, z. B. bei den Schnellwaagen, ist es, falls das Material überhaupt noch weich genug ist, um wenigstens eine Ausprägung der Umrisse des allgemeinen Stempelzeichens zu gestatten, nur erforderlich, daß eine der Stempelungen mit voller Ausprägung aller Details auf eingelassenen Pfropfen oder Platten erfolgt.

(Zirkular 4 vom 18. August 1870 Nr. 1.)

Die Stempelung der Hökerwaagen ist auf keiner anderen Stelle als entweder auf der Löthnath, welche den die Bezeichnung H W enthaltenden Blechstreifen mit dem Arme verbindet, oder auf einem daselbst anzubringenden Zinntropfen, oder auf dem Nietkopfe, jedenfalls aber in solcher Art zu bewirken, daß die Blechstreifen nicht entfernt werden können, ohne den Stempel zu verletzen.

(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

Zusätzliche Bestimmungen, betreffend die Eichung und Stempelung von Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck, erlassen unter dem 25. Juni 1872, siehe S. 143.

II. Alkoholometer und dazu gehörige Thermometer.

§. 40.

Zulässige Instrumente.

Zur Prüfung und Stempelung werden nur zugelassen:

a) solche gläserne Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in 100 Raumtheilen derselben angeben; sie können

entweder die volle Skala von 0—100 oder nur einen Theil derselben, und zwar in vollen Graden oder mit Angabe von Bruchtheilen, enthalten;

b) solche Thermometer, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in eine gläserne Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Die nach Réaumur auszuführende und als solche zu bezeichnende Theilung muß bis auf 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt und die Skala bei 12⅘ Grad mit einem rothen Striche versehen sein;

c) solche gläserne Thermoalkoholometer, bei denen das Quecksilbergefäß des den oben angegebenen Erfordernissen entsprechenden Thermometers als Belastung für das damit verbundene Alkoholometer ohne weitere Beschwerung ausreicht. Der äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes, für welches außer der Kugelform auch die eines Cylinders zulässig ist, darf 13 Millimeter nicht überschreiten.

Unzulässig ist die Eichung metallener Alkoholometer und solcher gläserner, die neben der Skala nach Tralles noch eine andere von dieser verschiedene Prozenten- oder Reduktionsskala besitzen.

§. 41.

Prüfung und Fehlergrenze.

Bei der Prüfung ist das in der Instruktion angegebene Verfahren zu befolgen, und es dürfen nur solche Instrumente gestempelt werden, bei denen die Theilung eine größere Abweichung als ¼ Grad gegen das zur Vergleichung benutzte Normalinstrument nicht zeigt.

Die Stempelung erfolgt für die Alkoholometer und Thermoalkoholometer auf der Papierskala, die den Namen und Wohnort des Verfertigers und die Angabe, daß die Skala nach Tralles getheilt ist, enthalten muß und auf welche schon vorher von der Eichungsstelle das Gewicht in Milligramm aufgetragen ist; bei Thermometern mit Papierskala ebenfalls auf dieser, bei solchen mit Glasskala durch Aufkleben des auf Papier aufgedruckten Stempels.

§. 42.

Eichschein, Reduktionstabelle, Gebrauchsanweisung.

Mit jedem Alkoholometer und Thermoalkoholometer wird ein Eichschein und ein Exemplar der Reduktionstabellen nebst beigedruckter Gebrauchsanweisung ausgegeben.

Ersterer enthält die Firma des Verfertigers, den Tag der Prüfung, die laufende Nummer, den Umfang der Skala, das Gewicht des Instruments und den Stempel der Eichungsstelle.

Der Ersatz eines verlorenen Eichscheins kann nur nach neuer Prüfung des Instruments erfolgen, der Ersatz einer verloren gegangenen Reduktionstabelle nur gegen Vorzeigung des Eichscheines.

(Die Reduktionstabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke ist von der Normal-Eichungs-Kommission unter dem 1. September 1871 veröffentlicht worden. Sie wird von der genannten Kommission oder den zum Eichen von Alkoholometern befugten Eichungsstellen ausgegeben.)

III. Gasmesser.

§. 43.

Zulässige Gasmesser.

Zur Eichung und Stempelung sind solche Gasmesser zuzulassen:

welche die Gasmenge nach Kubikmeter bestimmen,

bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Blechtrommel (nasse Gasmesser),

oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden (trockene Gasmesser) erfolgt, und

welche mit den zur Erreichung einer sicheren Abmessung erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

§. 44.

Beschaffenheit der Gasmesser.

A. Nasse Gasmesser.

Die um eine horizontale Achse rotirende Trommel darf nicht ohne Verletzung des anzubringenden Stempels zugänglich sein, und sie muß sich in einem gasdichten Gehäuse befinden, welches zugleich als Gas- und Flüssigkeitsbehälter dient;

Jedes zum Zuführen oder Abführen von Flüssigkeit bestimmte Rohr muß mit einem gasdichten hydraulischen Abschlusse versehen sein;

(Zirkular 23 vom 28. Juni 1873.)

der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel muß dadurch zu einem möglichst unveränderlichen Kubikinhalte gebracht werden, daß der, diesen Fassungsraum begrenzende Flüssigkeitsspiegel sowohl überhaupt, als in seiner Lage gegen die Trommelachse konstant erhalten werden kann.

Jeder Gasmesser muß derart eingerichtet sein, daß demselben bei seiner Aufstellung zum Zweck des Betriebes und für die Dauer des letzteren hinreichend genau diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene eingenommen hat.

(Zirkular 23 vom 28. Juni 1873.)

B. Trockene Gasmesser.

Die messenden Kammern und Ventile müssen von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein, und

vollkommen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände haben, welche so angeordnet sind, daß sich Wassersäcke, durch die der Fassungsraum verändert wird, nicht bilden können.

Ad A. und B.

Bei nassen und trockenen Gasmessern muß die Summe der messenden Räume (resp. der Trommel oder der Kammern) bei einem Gasdruck von 40 Millimeter Wassersäulenhöhe zu dem Kubikmeter in einem Verhältniß stehen, welches durch den Zählapparat genau wiedergegeben wird.

§. 45.

Beschaffenheit des Zählwerks.

Es muß das Zählwerk (die Gasuhr) so angebracht sein, daß es nicht ohne Verletzung des Stempels (§. 48) zugänglich ist, und es dürfen die einzelnen Scheiben nur Zahlen enthalten, welche die abzumessende Gasmenge nach Kubikmeter bestimmen (wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, kleinere Raumtheile als das Kubikmeter nach Bruchtheilen desselben, oder nach Liter zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen oder mit dem Buchstaben L. auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind).

§. 46.

Bezeichnung.

Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein:

der Name und Wohnort des Verfertigers,
die laufende Fabriknummer,
der Inhalt des messenden Raumes in Liter in der Form J = ... L.,
das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmeter in der Form V = ... Kub. Met.

Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Kubikmeter registrirt.

§. 47.

Prüfung und Fehlergrenze.

Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maaßgabe der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften, und die Stempelung kann nur stattfinden, wenn das beobachtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Prozent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

Besitzt ein Gasmesser zwei Flüssigkeitsstand- und Abführungsrohre, so darf die Stempelung desselben nur dann stattfinden, wenn die auf einanderfolgenden Prüfungen bei jedem der durch die beiden Flüssigkeitsstandrohre begrenzten Flüssigkeitsstände ergeben, daß in keinem Falle das durch die Trommel wirklich durchgegangene Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um mehr als 2 Prozent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

(Zirkular 23 vom 28. Juni 1873.)

§. 48.

Stempelung.

Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerks oder eine Abtrennung des Schildes, dafern auf einem solchen die im §. 46 erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.

Auf diejenige Stempelung, welche die Verhinderung einer Oeffnung und einer Abnahme des Zählwerks zum Zweck hat, darf nur bei den sogenannten

Stationsgasmessern, d. h. bei Gasmessern von 150 Liter und größerem Inhalte des messenden Raumes, welche überdies keine Vorkammer haben, verzichtet werden.

Alle Einrichtungen, welche den normalen Flüssigkeitsstand bei nassen Gasmessern begrenzen, müssen, sofern sie nicht so beschaffen sind, daß willkürliche Veränderungen dieser Begrenzung nach der Eichung und Stempelung ausgeschlossen sind, durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung gegen derartige Veränderungen gesichert werden.

(Zirkular 23 vom 28. Juni 1873.)

Dritter Abschnitt.
Normale.

§. 49.
Arten der Normale.

Die Normale sind:

I. Eichungsnormale und zwar:
 a) Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Eichungsarbeiten beurtheilt wird,
 b) Kontrolnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Eichungsstelle dienen;

II. Hauptnormale, nach denen die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen die Kontrolnormale richtig erhalten;

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes, welche bei der Herstellung und Richtighaltung der Hauptnormale dienen.

Maaße und Gewichte, welche bezüglich ihrer Genauigkeit mit den Gebrauchsnormalen. Kontrolnormalen oder Hauptnormalen übereinstimmen sollen, können von der Normal-Eichungs-Kommission und von den Aufsichtsbehörden, von letzteren, soweit sie nach §§. 55 und 60 der Eichordnung zur Herstellung derselben befugt sind, geliefert oder von den genannten Behörden auf die für die angeführten Normale zugelassenen Fehlergrenzen untersucht werden.

Die Bezeichnung und Beglaubigung erfolgt wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Waagen und der die Normale ersetzenden und ergänzenden Apparate.

(Zirkular 3 vom 30. Juni 1870.)

Besondere Bestimmungen, betreffend die Prüfung von Kornschalen in der Genauigkeit der Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße, sind im Zirkular 19 vom 23. Oktober 1872 getroffen worden.

(Nähere technische Erläuterungen über die Prüfung der Normale und Ergänzungen der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Genauigkeit derselben sind im Zirkular 12 vom 28. Januar 1872 gegeben.)

I. a. Gebrauchsnormale.

§. 50.
Allgemeine Bestimmungen.

Bei jeder Eichungsstelle müssen für jeden Zweig des Eichungsgeschäftes, welchen dieselbe ausübt, die nachfolgend angegebenen Gebrauchsnormale vorhanden sein.

Sie dürfen in Bezug auf Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit von den im Verkehr zulässigen Stücken ihrer Art nicht im ungünstigen Sinne abweichen und sind durch zwei Sterne (für Präzisionsmaaße und Präzisionsgewichte durch drei Sterne) zu kennzeichnen.

Sie können von der sie gebrauchenden Eichungsstelle selbst hergestellt werden, soweit dieselbe hierzu die Einrichtung besitzt, oder werden ihr von der Aufsichtsbehörde geliefert. Nur von der Aufsichtsbehörde dürfen geliefert werden die Gebrauchsnormale für trockene Hohlmaaße von ½ H., weil für diese nach §. 58 keine Kontrolnormale vorhanden sind und deshalb die Gleichförmigkeit und Mustergültigkeit der Ausführung der Gebrauchsnormale in höherem Grade erfordert ist. — Dafür, daß die Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen in der vorgeschriebenen Uebereinstimmung fortdauernd erhalten werden, ist die Eichungsstelle verantwortlich.

§. 51.

Gebrauchsnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Zentimeter, und auf der Länge von einem Dezimeter in Millimeter getheilt.

Ein Holzmaaßstab von quadratischem Querschnitt, 16 bis 20 Millimeter stark, von 1 Meter Länge, in Millimeter getheilt.

Ein solcher von 2 Meter Länge, 20 bis 25 Millimeter stark, in Zentimeter getheilt.

Ein Metermaaßstab von Stahl mit Anschlag, in Zentimeter getheilt.

Ein Bandmaaß aus Stahl von 20 Meter Länge, in Dezimeter getheilt.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den Kontrolnormalen oder von den mit Anwendung der Kontrolnormale gemessenen Größen darf höchstens zwei Fünftheile des im §. 3 angegebenen Fehlers betragen, durch dessen Ueberschreitung die mit ihnen zu vergleichenden Gebrauchsmaaße stempelunfähig werden.

§. 52.

Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße.

Ein Satz Flüssigkeitsmaaße von 2 L. bis $^{1}/_{32}$ L. und 0,2 L. bis 0,01 L. nach den in §. 5 angegebenen Abstufungen aus hartgelöthetem und gehämmertem Kupferblech mit verstärktem und abgeschliffenem Rande, nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten,

oder ein Satz gläserner Flaschen (Eichkolben) mit engem cylindrischem Halse in den vorher erwähnten Abstufungen, von denen jede etwa in der Mitte des Halses eine Marke für den Wasserspiegel bei richtiger Füllung und über und unter derselben die Angabe des nach §. 11 zulässigen größten Fehlers, außerdem aber die erforderliche Angabe des Fassungsraumes enthält.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den zugehörigen Kontrolnormalen oder, dafern sie durch Gewichtsbestimmung des ihren Fassungsraum füllenden Wassers richtig gestellt worden sind, von dem Sollinhalte, darf höchstens zwei Fünftheile des in §. 11 zugelassenen größten Fehlers betragen.

§. 53.

Gebrauchsnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von ½ H. bis 1/10 L. nach den in §. 14 angegebenen Abstufungen, von ½ H. bis 2 L. inkl. von genügend starkem verzinntem Eisenblech, die kleineren aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit verstärktem und abgeschliffenem Rande, nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten.

Ein Satz Fehlergläschen, durch welche die für die einzelnen Maaße nach §. 20 noch nachgelassenen Fehlergrößen angegeben werden.

Bezüglich der Richtigkeit dieser Gebrauchsnormale gilt dieselbe Vorschrift wie in §. 52, mit Uebertragung auf die in §. 20 für die metallenen Hohlmaaße angegebenen Fehlergrenzen.

§. 54.

Gebrauchsnormale für Gewichte.

a) für Präzisionsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M. nach der in §. 22 angegebenen Stückelung in einer solchen Genauigkeit, daß jedes Stück von 50 K. bis 1 D. nur um höchstens zwei Fünftheile des nach §. 28 bei der Eichung von Präzisionsgewichten noch zulässigen Fehlers von dem zugehörigen Kontrolnormal abweicht.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Argentan in Form viereckiger Plättchen, die größeren mit Knopf, die kleineren mit aufgebogenem Rande, in besonderem Etui mit Pincette, von welchen jedes der in §. 28 in Kolumne 2 angegebenen Gewichtsstücke von 25 D. bis 1 M. herab, soweit dies seiner Größe nach ausführbar, mit der Bezeichnung des Stückes, dessen zulässigen Fehler es angiebt, und außerdem mit einem sechsstrahligen Stern versehen, und höchstens mit dem nach §. 28 für seine Schwere als Präzisionsgewicht zulässigen Fehler behaftet ist.

Es sind hier zwei gleiche Sätze vorgeschrieben, um durch Verwendung zweier gleicher Stücke aus beiden Sätzen die Abweichung leicht bestimmen zu können, welche ein Gewichtsstück im Verkehr noch zeigen darf.

b) für Medizinalgewicht.

Es genügen in dem Falle, wenn eine Eichungsstelle nicht für Präzisionsgewichte in voller Ausdehnung eingerichtet sein, sondern nur Medizinalgewichte eichen soll, die unter a. angegebenen Gewichtsstücke vom 200 G.-Stück abwärts.

c) für gewöhnliches Handelsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M., deren Abweichung von den zugehörigen Kontrolnormalen höchstens zwei Fünftheile der beim Eichen von Handelsgewichten in §. 28 nachgelassenen Fehlergrenze betragen darf.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Messing von 5 G. bis 2 C. in der Art ausgeführt, wie dies unter a. für Fehlergewichte angegeben wurde, nur daß die einzelnen Stücke noch mit einem Fehler behaftet sein können, welcher durch die Fehlergrenzen der Stücke des Handelsgewichtes angegeben wird, mit denen die Fehlergewichte gleiche Schwere haben.

I. b. Kontrolnormale.

§. 55.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Eichungsstelle muß mit den zur Richtighaltung ihrer Gebrauchsnormale erforderlichen Kontrolnormalen versehen sein.

Die einzelnen Stücke gleichen im Allgemeinen in Bezug auf Form und Bezeichnung den für den Verkehr bestimmten Gegenständen derselben Art, entsprechen in Bezug auf Material und Herstellungsart den nachstehend gegebenen Vorschriften, werden nicht gestempelt, aber von der Behörde, welche sie hergestellt und geprüft hat, mit Beglaubigungsscheinen versehen, in denen attestirt ist, daß sie innerhalb der nachstehend angegebenen Fehlergrenzen richtig sind.

Die Kontrolnormale werden theils einzeln, theils in geeigneten Gruppen zusammengeordnet, in verschließbare Etuis eingesetzt, auf denen sich ein Schild mit der Bezeichnung „Kontrolnormale" und der Angabe des Inhaltes, sowie der Stempel der Behörde befindet, welche die Beglaubigungsscheine ausgestellt hat.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Normal-Eichungs-Kommission die Aufsichtsbehörden, welche im Besitze der Hauptnormale sich befinden, und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind.

Die Richtighaltung der Kontrolnormale liegt den Aufsichtsbehörden ob, und zwar einer jeden Aufsichtsbehörde für die Eichungsstellen ihres Bezirkes.

§. 56.

Kontrolnormale für Längenmaaße.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Zentimeter, und auf der Länge von einem Dezimeter in Millimeter getheilt.

Ein Stahlstab von 2 Meter Länge als Endflächenmaaß in gleicher Weise getheilt.

Die Abweichung von der Solllänge darf nicht mehr als 0,02 Millimeter bei dem ersten und 0,1 Millimeter bei dem zweiten betragen.

§. 57.

Kontrolnormale für Flüssigkeitsmaaße.

Ein Satz von 2 L. bis $^1/_{32}$ L. und 0,2 L. bis 0,01 L. entweder aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, oder aus gezogenen Messingröhren mit eingelöthetem Boden und verstärktem, abgeschliffenem Rande hergestellt, nebst zugehörigen Glasplatten.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der im §. 11 beim Eichen nachgelassenen Abweichung betragen.

§. 58.

Kontrolnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.

Ein Satz Hohlmaaße von ½ H. bis 5 L. aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande,

nebst den dazu gehörigen Glasplatten; für die Kontrole der kleineren Gebrauchsnormale dienen die in §. 57 aufgeführten Kontrolnormale.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der nach §. 20 beim Eichen der metallenen Hohlmaaße nachgelassenen Abweichung betragen.

§. 59.

Kontrolnormale für Gewichte.

6 Stücke, nämlich von 20, 20, 10, 5, 2, 1 K., welche für Eichungsstellen, die zur Eichung von Präzisionsgewichten im vollen Umfange eingerichtet sind, aus Messing, für die übrigen aus Gußeisen mit Messingpfropf herzustellen sind;

10 Stücke, nämlich von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 G. aus vergoldetem Messing;

10 Stücke, nämlich von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 M. aus Platin hergestellt.

Die Gewichtsstücke dürfen einzeln um nicht mehr als $^1/_{10}$ der beim Eichen von Präzisionsgewichten gleicher Schwere gestatteten Abweichung von der Sollschwere unterschieden sein.

II. Hauptnormale.

§. 60.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Aufsichtsbehörde muß zur Richtighaltung der Kontrolnormale bei den Eichungsstellen ihres Bezirks die nachfolgend angegebenen Hauptnormale besitzen.

In Bezug auf Form, Bezeichnung, Beglaubigung und Aufbewahrung in besonderen Etuis mit der Aufschrift „Hauptnormale" gelten hier dieselben Bestimmungen, wie für die Kontrolnormale (vergl. §. 55), nur daß in den Beglaubigungsscheinen die bei jedem Stücke vorhandene Abweichung von der Sollgröße ihrem Betrage nach anzugeben ist. Auch sind die Hauptnormale mit einer Bezeichnung zu versehen, durch welche die Zugehörigkeit zum Beglaubigungsscheine gesichert ist.

Die Abweichung von der Sollgröße darf bei keinem Stücke größer sein, als sie nach den vorher angegebenen Bestimmungen für das entsprechende Stück der Kontrolnormale zugelassen ist.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Normal-Eichungs-Kommission nur solche Eichungsbehörden, welche beglaubigte Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes besitzen und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Dieselben haben von jedem Beglaubigungsscheine eine Kopie an die Normal-Eichungs-Kommission einzusenden.

Die Vergleichung der Hauptnormale auf ihre fortdauernde Richtigkeit wird in längeren Zeiträumen von der Normal-Eichungs-Kommission vorgenommen.

§. 61.

Hauptnormal für das Längenmaaß.

Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Zentimeter, und auf der Länge von einem Dezimeter in Millimeter getheilt.

§. 62.

Hauptnormale für Hohlmaaße.

Maaße von 2, 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{32}$ L. aus gezogenem Messing mit verstärktem abgeschliffenem Rande und eingelöthetem Boden;

Maaße von 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 L. ebenso aus Rothguß;

sämmtlich nach den Formen der Flüssigkeitsmaaße hergestellt, nebst den erforderlichen abgeschliffenen Glasplatten.

Hauptnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern werden nicht angefertigt, da die großen Kontrolmaaße durch Eichung nach Wassergewicht richtig gestellt werden sollen, und für die kleineren die Hauptnormale für Flüssigkeitsmaaße dienen können.

§. 63.

Hauptnormale für Gewichte.

Gewichte von 20 K. bis 1 G. aus vergoldetem Messing, und von 500 M. bis 1 M. aus Platin
nach der in §. 59 angegebenen Stückelung, jedoch das 20 K.-Stück nur einfach.

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes.

§. 64.

Allgemeine Bestimmungen.

Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes werden von der Normal-Eichungs-Kommission für diejenigen Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen angefertigt, welche sie zu erhalten wünschen.

Sie werden mit einem Beglaubigungsschein versehen, aus welchem das bei der Vergleichung befolgte Verfahren, sowie die Abweichung zu ersehen ist, welche gegen das verglichene Original noch stattfindet, und in verschließbare Etuis eingelegt, deren Schild den Stempel, die Bezeichnung des Inhalts, die fortlaufende Nummer und das Jahr der Anfertigung enthält.

§. 65.

Kopien des Urmaaßes.

Kopien des in Art. 2 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Urmaaßes werden zu dem vorliegenden Zwecke in Form eines Strichmaaßes auf einem Messingstabe von quadratischem Querschnitte in 25 Millimeter Stärke hergestellt, in welchen, zur Auftragung der beiden die Länge des Meters begrenzenden Striche, die in einer durch die Achse des Stabes gelegten Ebene gezogen sein müssen, Silberstifte eingelassen sind. Der Stab wird mit einer Nummer bezeichnet, mit einer Eintheilung jedoch nicht versehen.

In dem auf die betreffende Nummer lautenden Beglaubigungsschein wird außer dem bei der Vergleichung befolgten Verfahren die Temperatur angegeben, bei welcher die aus der Vergleichung sich ergebende noch vorhandene Abweichung zwischen Original und Kopie stattfand, sowie der Ausdehnungs-Koeffizient der Kopie.

§. 66.

Kopien des Urgewichtes.

Kopien des in Art. 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Urgewichtes werden aus vergoldetem Messing in Cylinderform mit Knopf und mit einer Nummer auf dem Stücke hergestellt; dem Beglaubigungsscheine werden das Wägungsprotokoll mit den zur Reduktion auf den luftleeren Raum erforderlichen Angaben und das Resultat dieser Reduktion beigefügt.

Vierter Abschnitt.

Die übrige Ausrüstung der Eichungsstellen und Aufsichtsbehörden.

I. Waagen und Komparatoren.

§. 67.

Waagen der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle muß für die Eichung und die sonstigen Arbeiten mit den erforderlichen gleicharmigen Balkenwaagen von genügender Empfindlichkeit versehen sein, und zwar für das Eichen der Präzisionsgewichte mit fünf Waagen,

welche bestimmt sind für folgende Gewichtsabstufungen:	und einen deutlichen Ausschlag geben müssen bei einer Belastung von	für eine Zulage von
Nr. 1 für 50 K. bis mehr als 5 K.	50 K.	1 G.
	10 K.	5 D.
„ 2 „ 5 K. „ „ „ 500 G.	5 K.	25 C.
	1 K.	8 C.
„ 3 „ 500 G. „ „ „ 50 G.	500 G.	5 C.
	100 G.	12 M.
„ 4 „ 50 G. „ „ „ 5 G.	50 G.	10 M.
	10 G.	4 M.
„ 5 „ 5 G. und weniger.	5 G.	2,4 M.
	1 G.	0,8 M.;

für das Eichen von Handelsgewichten genügen die Waagen Nr. 1—4; für das Eichen von Medizinalgewichten genügen die Waagen Nr. 3—5.

§. 68.

Waagen und Komparatoren der Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen müssen für die Vergleichung der Gewichts-Kontrolnormale mit den Hauptnormalen 5 Waagen derselben Trag-

fähigkeit, wie sie in §. 67 angegeben ist, deren Empfindlichkeit aber mindestens 5 mal so groß ist, als die daselbst bestimmte, sowie einen Komparator zur Vergleichung der Längenmaaß-Kontrolnormale mit den Hauptnormalen besitzen.

II. Apparate und Hülfsmittel, welche bei Anwendung der Normale erforderlich sind, und durch welche die Normale ersetzt werden.

§. 69.

Hülfsapparate.

Alle Eichungsstellen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichungsgeschäftes mit denjenigen Apparaten und Hülfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instruktionen angegebenen Eichungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein, z. B.

für das Eichen der Längenmaaße:
Nonius, Loupe, Stangenzirkel, Anschlagswinkel rc.,

für das Eichen der Flüssigkeitsmaaße:
horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage rc.,

für das Eichen der Hohlmaaße zu trockenen Körpern:
Füllapparat mit Hirse oder Rapssaat, Streichhölzer rc.,

für das Eichen der Gewichte:
Tarirgewichte, Pinzetten und Gabeln zum Aufheben der Kontrolnormale rc,

für das Eichen der Waagen:
Stative, Anhängegewichte rc.

§. 70.

Normalapparate.

Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, dürfen nur in der in den Instruktionen näher angegebenen Beschaffenheit hergestellt und von den Eichungsstellen nur dann benutzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorher geprüft und geeignet befunden worden sind, z. B.

Einrichtung zur Prüfung hölzerner Längenmaaße,

Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch kubizirte Behälter,

Nähere Mittheilungen über die von der Normal-Eichungs-Kommission empfohlenen Einrichtungen von Kubizirapparaten für Fässer enthält die Instruktion III. Nr. 4 und 5, ferner das Zirkular 4 Nr. 2 und Cirkular 6 Nr. 1.

Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Dezimalwaage,

Näheres über die Zulassung solcher Einrichtungen enthält Zirkular 4*) Nr. 2.

---

*) Die zur Berechnung dieser Inhaltsbestimmungen erforderlichen Tabellen sind unter der Bezeichnung: Tafel IV. von der Normal-Eichungs-Kommission herausgegeben worden und im Verlage von W. Moeser in Berlin erschienen.

Tabellen zur Ermittelung des Inhaltes von Hohlmaaßen nach dem Wassergewichte, für deren Anfertigung die von der Normal-Eichungs-Kommission anzugebenden Normalzahlen zu benutzen sind*),

Eichungsapparate für Gasmesser.

Nähere Angaben über die von der Normal-Eichungs-Kommission empfohlenen Einrichtungen der Eichungsapparate für Gasmesser enthält die Instruktion VIII. Nr. 5—7 und das Zirkular 6 Nr. 2—5.

§. 71.

Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.

Bei der Prüfung von Alkoholometern und Thermometern dürfen nur die von der Normal-Eichungs-Kommission ausgegebenen Normalinstrumente benutzt werden.

Bezüglich der Prüfung und Beglaubigung von Normalinstrumenten für Alkoholometer, Thermoalkoholometer und Thermometer wird in Folge vorgekommener Anfragen im Anschlusse an §. 71 der Eichordnung hiermit Folgendes festgesetzt:

Die Normalinstrumente für die Eichämter und die Aufsichtsbehörden sollen nur von der Normal-Eichungs-Kommission entnommen werden; dagegen dürfen dergleichen Normalinstrumente, welche für andere als Eichungsbehörden und für Private bestimmt sind, und zwar Instrumente von der Genauigkeit der Gebrauchs- und der Kontrolnormale, auch von denjenigen Aufsichtsbehörden oder denjenigen von den Aufsichtsbehörden dazu ermächtigten Eichungsbeamten, welche im Besitze von Hauptnormalen dieser Instrumente sind, ausgegeben und beglaubigt werden.

Die Normalinstrumente für die Eichungsstellen werden ungestempelt von der Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben.

Die für andere als Eichungsbehörden und für Private bestimmten erhalten den Stempel der beglaubigenden Behörden.

Die Genauigkeit eines Gebrauchsnormals für andere als Eichungsbehörden und für Private besteht in der Einhaltung der Fehlergrenze von 0,10 Prozent oder Grad. Das Kontrolnormal verlangt die Einhaltung der Fehlergrenze von 0,05 Prozent oder Grad oder die Beigabe einer Korrektionstabelle, deren Werthe innerhalb der Fehlergrenze von 0,05 Prozent oder Grad richtig bestimmt sind.
(Zirkular 6 vom 21. April 1871 Nr. 6.)

Jede mit dieser Eichung beauftragte Eichungsstelle muß ein Gebrauchsnormal und Kontrolnormal dieser Art, und jede Aufsichtsbehörde ein Hauptnormal besitzen. Sämmtliche Instrumente dieser Art enthalten die Normalskala nach Viertelgraden getheilt.

III. Stempel und Siegel.

§. 72.

Gemeinschaftliches Zeichen.

Als allgemeines Stempelzeichen (vergl. Art. 19 der Maaß- und Gewichts-Ordnung) wird bestimmt:

ein gewundenes Band mit der Inschrift D. R.

*) Die erforderlichen Tabellen sind in besonderem Abdruck unter dem Titel: Tafel I.—III. von der Normal-Eichungs-Kommission herausgegeben und im Verlage von W. Moeser in Berlin erschienen.

§. 73.

Stempel der Normal-Eichungs-Kommission.

Der Stempel der Normal-Eichungs-Kommission enthält außerdem über und unter dem Bande den sechsstrahligen Stern als Präzisionszeichen und die Umschrift:

Normal-Eichungs-Kommission.

Auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 3. August 1871 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 34 S. 318) wird die Normal-Eichungs-Kommission fortan als »Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission« bezeichnet.

§. 74.

Stempel der Aufsichtsbehörden.

Die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen erhalten Ordnungszahlen, die Aufsichtsbehörde für Elsaß-Lothringen die Ordnungszahl 23.

Dieselbe führt im Stempel über dem gemeinschaftlichen Zeichen (§. 72) die obige Zahl und unter demselben den sechsstrahligen Stern.

§. 75.

Stempel der Eichungsstellen.

Jede Eichungsstelle führt im Stempel über dem allgemeinen Stempelzeichen die Zahl der Aufsichtsbehörde, welcher sie unterstellt ist, und unter demselben die Ordnungszahl, welche ihr von dieser Behörde innerhalb ihres Bezirkes zugetheilt worden ist.

§. 76.

Bekanntmachung der Stempelzeichen.

Die Normal-Eichungs-Kommission veröffentlicht ein Verzeichniß sämmtlicher Eichungsstellen mit Angabe der Bezeichnung der von ihnen geführten Stempel, sowie der Zuständigkeit derselben.

§. 77.

Siegel und Farbenstempel.

Die Siegel und größeren Farbenstempel der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, durch welche Name und Ort derselben angegeben wird.

§. 78.

Erforderliche Stempel.

Jede Eichungsstelle bedarf für die einzelnen Eichungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreis, der nachfolgenden Stempel:

1) fünf vertieft gravirte, kreisrunde Stempel, und zwar
   2 mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte),
   3 mit ebener Fläche

   von 18—7 Millimeter Durchmesser für Bleipfropfe bei eisernen Gewichten, den vollen Stempel enthaltend;

   Ein vierter vertieft gravirter kreisrunder Stempel mit ebener Fläche und zwar von 5 Millimeter Durchmesser ist zum Stempeln der kleinsten Bleipfropfen, sowie der Zinntropfen der erforderlichen Stempeleinrichtung hinzugefügt worden. (Zirkular 1 vom 14. Juli 1870 Nr. 3a.)

2) vier Stempel mit scharfkantigen Konturen von 10—2 Millimeter Durchmesser für Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Waagen, metallene Längen- und Hohlmaaße, Gasmesser; die größeren den vollen Stempel, der kleinste zum wenigsten das allgemeine Stempelzeichen (§. 72) enthaltend;

Zwischen den beiden kleinsten der oben aufgeführten 4 Stempel mit scharfkantigen Konturen ist ein fünfter, der richtigeren Abstufung und Vervollständigung dieser Stempelgruppe wegen, hinzugefügt worden.
(Zirkular 1 vom 14. Juli 1870 Nr. 3b.)

3) zwei Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter, den sechsstrahligen Stern in erhabenen Konturen darstellend;

Statt der obengenannten zwei Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter Durchmesser hat es sich noch zweckmäßiger erwiesen, drei verschiedene Größen dieser Sternstempel anfertigen zu lassen, und zwar von 4,5 3,5 und 2 Millimeter Durchmesser.
(Zirkular 1 vom 14. Juli 1870 Nr. 4.)

4) zwei Stempel von 15 und 7 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände;

5) drei Stempel von 50 bis 25 Millimeter mit voller Bezeichnung zum Einbrennen;

Zur Stempelung des oberen Randes von Spanmaaßen ist die Anwendung eines kleinen Brennstempels, welcher nur das allgemeine Stempelzeichen (§. 72) ohne Ordnungszahlen enthält, zugelassen worden.
(Zirkular 1 vom 14. Juli 1870 Nr. 2.)

6) ein Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis 8 Millimeter für die Papierskalen;

7) 2 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einschlagen;

Außer den beiden Sätzen Zahlenstempel zum Einschlagen, nebst Komma, welche in zwei verschiedenen Größen erforderlich sind, sind noch folgende Bezeichnungsstempel zum Einschlagen zur vollständigen Einrichtung gehörig: L, K, und G; letztere beide zur eventuellen Aufschlagung der Tragfähigkeit von Waagen.
(Zirkular 1 vom 14. Juli 1870 Nr. 7 und spätere Ergänzung mittelst Zirkularschreibens an die Aufsichtsbehörden.)

8) 4 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einbrennen;

9) Brennstempel für die Buchstaben H, L, K, N und T, in 3 verschiedenen Größen.

Ueber die Zugehörigkeit der in obigem Paragraphen aufgeführten Stempel zu den einzelnen Eichungszweigen und die beschränkte Erforderlichkeit derselben für Eichämter, welche nicht zur Ausübung sämmtlicher Eichungszweige befugt sind, siehe Zirkular 1 vom 14. Juli 1870 Nr. 6.

Um eine Degeneration der Formen und Dimensionen der Eichungsstempel thunlichst zu vermeiden, hat die Normal-Eichungs-Kommission in zwei Tafeln die fortan mustergültigen Formen und Dimensionen, sowohl der eigentlichen Eichungsstempel als der Zahlen- und Bezeichnungsstempel festgestellt. Diese Formen und Dimensionen schließen sich den bisher von der Kommission ausgegebenen Stempeln so nahe als möglich an, stellen sich somit als keine Neuerung, sondern nur als eine Fixirung der bisherigen Vorschriften und Muster dar, bei denen es besonders in Folge der außergewöhnlichen Beschleunigung, mit welcher die erste Beschaffung

eintreten mußte, nicht immer möglich gewesen ist, die Uebereinstimmung der Formen und Dimensionen gleichartiger Stempel in wünschenswerthem Maaße festzuhalten. Bei Aufstellung dieser Tafeln der Stempelformen ist zugleich das für die Feststellung der Authentizität der Stempelungen wichtige Prinzip befolgt, daß sämmtliche Eichungsstempel geometrisch ähnliche Abbilder einer und derselben Musterform sind.

Die Normal-Eichungs-Kommission hat von den beiden in Rede stehenden Stempeltafeln eine größere Zahl anfertigen lassen, und ist bereit, den Aufsichtsbehörden dieselben zur Mittheilung an die Eichämter zum Kostenpreise abzulassen.

(Zirkular 16 vom 12. Juni 1872 Nr. 6.)

Fünfter Abschnitt.

Geschäfte der Eichungsstellen.

§. 79.

Eichung und Stempelung neuer Gegenstände.

Jede Eichungsstelle hat die ihr zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in ihren Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Eichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Richtigkeit, den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechend, zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

§. 80.

Berichtigung unrichtig befundener Gegenstände.

Die Eichungsstellen sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehr noch zulässigen Abweichungen halten, und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Weitergehende Berichtigungsarbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

§. 81.

Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.

Jede Eichungsstelle hat solche bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Eichungsstempel versehene Gegenstände, zu deren Prüfung sie eingerichtet ist, auf erhaltene Veranlassung entweder auf ihre Richtigkeit, im Sinne dieser Eichordnung, oder auf die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, wobei die nach Art. 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung getroffenen Bestimmungen maaßgebend sind, zu prüfen.

Zeigt der Gegenstand bei der Prüfung eine geringere als die im Verkehr noch zulässige größte Abweichung, und ist sein früherer Stempel noch genugsam kenntlich, so kann ohne Weiteres die Zurückgabe erfolgen; ist aber der frühere Stempel unkenntlich, oder der Gegenstand wegen seiner Unrichtigkeit nicht mehr im Verkehr zulässig, so ist entweder vor neuer Stempelung die Berichtigung im Sinne dieser Eichordnung (§. 80) vorzunehmen, oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens der Gegenstand als für den Verkehr untauglich zu kennzeichnen.

§. 82.

Eichgebühren.

Für die ausgeführten Eichungsarbeiten sind die in der Taxe festgesetzten Gebühren zu erheben. Die Eichungsstellen sind aber berechtigt, die Auslagen für etwa verwendetes Material noch außerdem in Anrechnung zu bringen. Andere als die in der Taxe für besondere Umstände vorgeschriebenen Ermäßigungen von Gebühren sind unbedingt untersagt.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob es den Eichämtern erlaubt sei, die Transportkosten für zu eichende Gegenstände entweder ganz oder theilweise zu übernehmen, sowie auf die Empfangnahme von Berichtigungsgebühren zu verzichten. Die Normal-Eichungs-Kommission hat hierauf zu erklären, daß durch die Vorschriften im §. 82 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 alle nicht in pünktlicher Förderung und solider Ausführung der Eichungsarbeiten bestehenden Maßnahmen, welche die Erweiterung des Geschäftskreises einzelner Eichämter zu Ungunsten anderer zur Folge haben können, ausgeschlossen sein sollen. Es sind daher nicht allein die oben genannten Vergünstigungen, sondern auch längere Kreditirung der Eichgebühren, Erlaß oder Ermäßigung der in Punkt 6 der Vorbemerkungen zur Taxe vorgeschriebenen Diäten, überhaupt alle unmittelbaren oder mittelbaren Ermäßigungen der Gebühren, mit Ausnahme derjenigen, welche die Taxe ausdrücklich gestattet, unbedingt verboten.

(Zirkular 16 vom 12. Juni 1872 Nr. 5.)

§. 83.

Eichscheine, Befundbescheinigungen.

Ueber die ausgeführten eichamtlichen Arbeiten sind Eichscheine oder Befundbescheinigungen auszustellen, auf denen zugleich die Gebühren und Auslagen in Rechnung gestellt werden.

§. 84.

Außerordentliche Eichungsarbeiten.

Nach Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 hat die Normal-Eichungs-Kommission über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden.

Es hat deshalb die Eichungs-Aufsichtsbehörde, falls fernerhin die Anordnung besonderer, in dieser Eichordnung nicht aufgenommener Eichungen und Stempelungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlich werden sollte,

bei der Normal-Eichungs-Kommission die bezüglichen Anträge zu stellen. Nach erfolgter Entscheidung sind alsdann die näheren Vorschriften von der Aufsichtsbehörde zu erlassen.

§. 85.

Jährliche Geschäftsübersichten.

Jede Eichungsstelle hat nach Maaßgabe eines von der Normal-Eichungs-Kommission auszugebenden Schemas jährlich eine Zusammenstellung der von ihr ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und ihrer Aufsichtsbehörde einzusenden, welche die Resultate dieser Zusammenstellungen nach erfolgter Kontrole in übersichtlicher Zusammenfassung mit erläuterndem Bericht der Normal-Eichungs-Kommission mitzutheilen hat.

Sechster Abschnitt.

Uebergangsbestimmungen.

§. 86.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Eichungsstellen haben zur Beglaubigung von Maaßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Eichordnung von ihnen geprüft sind, die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden. Die zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit dem 1. Juli 1875 außer Geltung tretenden Vorschriften von ihnen untersucht sind, bisher benutzten Stempel dürfen von dem 1. Juli 1875 an nicht weiter verwendet werden.

§. 87.

Fortgebrauch bereits vorhandener Normale.

Eichungsstellen, welche bereits mit Gebrauchsnormalen und Kontrolnormalen ausgerüstet sind, die nach Stückelung und Bezeichnung zwar den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 genügen, jedoch den Vorschriften im Abschnitt III. dieser Eichordnung nicht vollständig entsprechen, können diese Normale, sofern sie nur den Vorschriften letzteren Abschnittes bezüglich der Genauigkeit genügen, auch fernerhin benutzen.

Anhang.

Erlaß

vom 15. Februar 1871,

betreffend die

Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte, nebst den zu demselben ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen.

I. Maaße und Maaßgefäße für Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

§. 1.

Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße.

Außer den im ersten Abschnitte der Eichordnung unter III. angeführten Maaßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte die nachfolgend aufgeführten, der Form nach von den Vorschriften des §. 17 der Eichordnung abweichenden Maaße und Maaßgefäße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

A. Maaße in Kastenform von
$^1/_2$ H., 1 H. und 2 H. Inhalt;

Außer den in §. 1 unter A. aufgeführten Kastenmaaßen von ½ Hektoliter, 1 Hektoliter und 2 Hektoliter Inhalt werden auch Kastenmaaße von größerem Inhalte dann zugelassen, wenn ihr Inhalt ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist, und wenn sie den sonstigen in §. 3 für Kastenmaaße gegebenen Vorschriften entsprechen. — In Betreff der Inhaltsermittelung, Stempelfähigkeit und Stempelung, sowie in Betreff der Eichgebühren und Eichscheine gelten auch für solche Maaße die in §§. 8—12 des Erlasses vom 15. Februar 1871 getroffenen Bestimmungen.
(Zirkular 17 vom 25. Juni 1872.)

B. Rahmen- oder Aufsetzmaaße ohne Boden von 2 H. und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;

C. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße bei dem Schiffsverkehr, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;

D. Kummtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten von

20 H., oder 2 Kubikmeter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufsatzbretter um 10 H. oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann.

In Erweiterung der Bestimmung des §. 1 D. wird hiermit bestimmt, daß die Zulassung von Kummtmaaßen zur Eichung und Stempelung hinfort nicht auf solche Maaße beschränkt werden soll, die den in §. 1 D. gegebenen Vorschriften entsprechen, sondern daß Kummtmaaße, welche den übrigen Vorschriften oder den von den Aufsichtsbehörden anzuordnenden näheren Bestimmungen entsprechen, überhaupt dann zugelassen werden sollen, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Kubikmeter beträgt.

(Zirkular 14 vom 31. Januar 1872.)

§. 2.

Bezeichnung der Maaße und Maaßgefäße.

Die Bezeichnung der in §. 1 aufgeführten Maaße und Maaßgefäße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhalts nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H. zu erfolgen.

§. 3.

Beschaffenheit der Kastenmaaße.

Die Kastenmaaße (§. 1 A.) müssen im Lichten gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben:

	Länge.	Breite.	Tiefe.
für den Inhalt von ½ H.	500	400	250
„ „ „ „ 1 H.	625	500	320
„ „ „ „ 2 H.	625	625	512

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zu dem Betrage von höchstens 2 Prozent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maaßes der Anforderung in §. 9 entspricht.

Die Maaße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein, ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinkelig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren korrespondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als 10 Prozent der Maaßtiefe betragen.

Die hölzernen Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl unter einander als auch mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Karrenform, zwischen den Trageschenkeln dürfen nicht durch den inneren Raum des Maaßes gehen.

Hölzerne Kastenmaaße können im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein; doch muß dieser innere Beschlag mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Nietbolzen verbunden sein, welche eine Stempelung von außen zulassen.

(Zirkular 17 vom 25. Juni 1872.)

Bei eisernen Kastenmaaßen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung zu verhindern; die Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Lage mit Rippen zu versehen.

§. 4.

Beschaffenheit der Rahmenmaaße.

Die Rahmenmaaße (§. 1 B.) müssen den im §. 3 für Kastenmaaße angegebenen allgemeinen Konstruktionsbedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.

§. 5.

Beschaffenheit der Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße.

Fördergefäße (§. 1 C.) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt.

Es werden für die auf Wagen zu setzenden Fördergefäße und Kummtmaaße auch solche Körperformen zugelassen, deren Querschnitte nicht durchweg geradlinig begrenzt sind, sofern nur die die Querschnitte begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß diese krummlinig begrenzten Querschnitte sich durch geradlinig begrenzte und leicht auszumessende Querschnitte sicher und ohne verwickelte Rechnungen ausdrücken lassen. Näheres hierüber ist im Wege der Instruktion vorgeschrieben.

(Zirkular 11 vom 16. Dezember 1871 Nr. 3.)

Bei dem Bergkübel für Haspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig.

Bei den Lösch- und Ladegefäßen ist die Cylinder- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältniß des Mittelwerthes der Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3 : 4 sein.

§. 6.

Beschaffenheit der Kummtmaaße.

Jeder Kasten eines Kummtmaaßes hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatzstücke zu erhöhende Seitenwände, und je eine vertikale in Nuthen zwischen den Seitenwänden nach Art der Schützen bewegliche Vorder- und Hinterwand; werden zwei solche Kasten mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Kummtmaaß ohne Aufsatzbretter 4, und mit denselben 6 Kubikmeter Fassungsraum.

Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten 2 Meter.

Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 65 Zentimeter und an der oberen offenen Fläche 137 Zentimeter und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1 Meter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 106,3 Zentimeter betragen muß.

Dabei ist angenommen, daß die 6 Leisten (4 an den Wänden, 2 am Boden), welche die Nuthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 10 Zentimeter und eine Stärke von 3 Zentimeter haben und somit bei einer nach außen gerundeten oder gebrochenen Kante zusammen einen Raum von ungefähr 0,016 Kubikmeter einnehmen.

Zur Aufnahme größerer Mengen Torf können auf die lothrechten Wände (End- und Mittelschützen) und auf die Seitenwände Aufsatzbretter gesetzt werden, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß jedes Aufsatzbrett in der genauen Fortsetzung der Ebene des darunterstehenden liegt. Durch die Aufsatzbretter soll der räumliche Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden (oder wenn der Raum für die 4 Leisten zu den Nuthen berücksichtigt wird, um 1,0042 Kubikmeter). Da die Seitenwände ohne Aufsatz oben einen Abstand von 137 Zentimeter haben, so muß die oberste Entfernung der Aufsatzbretter von einander 161,3 Zentimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 35,8 Zentimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 133,7 Zentimeter betragen.

Es ist nothwendig, daß durch sogenannte Ueberwurfsketten, welche oben in der Nähe der Schützen angebracht sind, die Kasten im Anschluß an die richtig ausgeführten Schützen zusammengehalten werden, und überdies zu empfehlen, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung geschützt werden.

Den Aufsichtsbehörden bleibt überlassen, Abweichungen von obigen Abmessungen für ihren Aufsichtsbezirk zu gestatten und die näheren Vorschriften dafür zu erlassen, wofern nur der Kubikinhalt den obigen Bedingungen entspricht, und die Ermittelung desselben mit alleiniger Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden kann.

(Siehe noch die Ergänzungsbestimmungen oben unter §. 5.)

§. 7.

Unzulässige Maaße und Maaßgefäße.

Alle Maaße und Maaßgefäße der in §. 1 erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den nach §. 6 vorbehaltenen Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Kummtmaaßen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

§. 8.

Inhaltsbestimmung.

Die Inhaltsbestimmung erfolgt

1) bei den Kastenmaaßen und Rahmenmaaßen durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, wobei für die Länge und Breite die Mittelwerthe aus den korrespondirenden oberen und unteren Abmessungen (vergl. §. 3) benutzt werden;
2) bei den Fördergefäßen, Lösch- und Ladegefäßen ebenfalls durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, soweit dies einfach und sicher ausführbar ist; sofern dies nicht der Fall, sowie bei dem Bergkübel mit länglich rundem Querschnitte und den Gefäßen in Tonnenform durch

Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaaße bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften;

3) bei den Kummtmaaßen durch Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen.

Für die Ausführung obiger Inhaltsbestimmungen sind noch Erläuterungen nebst Hülfsmitteln zur Erleichterung der Berechnungen gegeben worden in Zirkular 11 vom 16. Dezember 1871 Nr. 1, 2, 4 und 5.

§. 9.
Stempelfähigkeit.

Die Stempelung kann, sofern sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sonstige Bedenken nicht ergeben, stattfinden

1) bei den in §. 1 unter A. B. C. bezeichneten Maaßen und Maaßgefäßen, wenn der nach §. 8 ermittelte Inhalt von dem Sollinhalte um nicht mehr als 1 Prozent abweicht;

2) bei den Kummtmaaßen, wenn keine der den Inhalt bestimmenden Dimensionen um mehr als 1 Prozent von der vorgeschriebenen Größe abweicht, und die Leisten innerhalb eines Zentimeters die in den Vorschriften vorausgesetzten Dimensionen einhalten.

§. 10.
Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei den in §. 1 unter A. B. und C. aufgeführten Maaßen, entsprechend den in der Eichordnung für Hohlmaaße gegebenen Vorschriften, bei den Kummtmaaßen durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

(Siehe noch die Zusatzbestimmung zu §. 3.)

§. 11.
Eichgebühren.

Als Eichgebühren werden in Ansatz gebracht:

bei der Inhaltsbestimmung mittelst Abmessung und Rechnung
- für ein Kasten- oder Rahmenmaaß .... 50 Pf.,
- für ein Förder-, Lösch- oder Ladegefäß .... 75 „
- für ein Kummtmaaß pro Kubikmeter Rauminhalt ...... 40 „

bei der Inhaltsbestimmung durch Wasser oder trockene Füllung der dem Rauminhalte entsprechende Betrag für Fässer (vergl. Gebührentaxe vom 12. Dezember 1869 unter III.),

für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung bei jedem der vorhergehenden Ansätze 20 Pf. weniger,

für das Aufbrennen oder Aufstempeln des Inhaltes .... 20 „

§. 12.

Eichscheine.

Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein IX. a. Nr. ..... für Kastenmaaße.

Für ....

sind nachfolgend angegebene Kastenmaaße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt worden:

Stückzahl der Maaße		Größe der Maaße.	Taxmäßige Gebühren für	
aus Holz.	aus Eisen.		Eichungen.	Inhaltsbezeichnungen.

Eichamt zu .... am .... 18..
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. b. Nr. ..... für Rahmenmaaße.

Wie vorher unter Vertauschung des Wortes Kastenmaaße mit Rahmenmaaße.

Eichschein IX. c. ..... { für Fördergefäße,
für Lösch- und Ladegefäße.

Für ....

sind nachfolgende { Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße, } nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt worden.

Stückzahl.	Inhalt.	Taxmäßige Gebühren für	
		Eichungen.	Inhaltsbezeichnungen.

Eichamt zu .... am .... 18..
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. d. Nr. ..... für Kummtmaaße.

Für ....

ist nachstehend bezeichnetes Kummtmaaß, nachdem dessen Abmessungen innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden sind, geeicht, und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt worden.

Nähere Bezeichnung des Kummtmaaßes.	Rauminhalt in Kubikmeter oder Hektoliter.	Taxmäßige Gebühren.
Ohne Aufsatzbretter.		
Mit Aufsatzbrettern.		

Eichamt zu .... am .... 18..

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

II. Meßrahmen für Brennholz.

§. 13.

Zulassung der Meßrahmen.

Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinkelig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; zum Zwecke der Erleichterung und Sicherung der rechtwinkeligen Aufschichtung von Brennholz, sowie der Bemessung der Vorderfläche (der Längen- und Höhendimension) des aufgeschichteten Materials, dessen Scheitlänge (die Tiefendimension) jedesmal besonders auszumessen ist, sollen jedoch lothrecht aufstellbare Meßrahmen zur Eichung und Stempelung zugelassen werden.

§. 14.

Allgemeine Beschaffenheit.

Die Meßrahmen, welche beweglich oder feststehend eingerichtet sein können, bestehen aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben, oder aus rechtwinkelig mit einander verbundenen Brettern. Die Rahmenseiten, deren Längen, zwischen Endflächen oder Endmarken gemessen, eine ganze Anzahl halber Meter betragen müssen, dürfen nur zur Darstellung von Flächen von $^1/_4$, $^1/_2$, sowie einer ganzen Anzahl Quadratmeter eingerichtet sein.

§. 15.

Bewegliche Meßrahmen.

Für die beweglichen Meßrahmen empfehlen sich folgende Formen:

a) Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapfung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagerecht liegende obere Verbindungsstab ist

so eingerichtet, daß er sowohl in 2 Meter, als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechter Stellung zwischen den beiden lothrechten Endstäben in der Art einsetzbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einsetzung dieses Mittelstabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche dargestellt, wenn die Horizontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben.

b) Die lothrechten Rahmenstücke erhalten eine Länge von $1\frac{1}{2}$ Meter und werden mit dem unteren Rahmenstück durch Verzapfung verbunden; der obere Verbindungsstab kann sowohl in $1\frac{1}{2}$ Meter als in 1 Meter Abstand von dem unteren festgestellt werden; in der letzteren Stellung kann ein fünfter Stab von 1 Meter Länge zwischen den lothrechten Endstäben so eingestellt werden, daß er von einem derselben 1 Meter absteht.

Solche leicht transportable Holzrahmen sind mithin nach der Einrichtung unter a. zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 4 Quadratmeter und nach der Einrichtung unter b. in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 3 Quadratmeter zu benutzen.

Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maaßstab, oder einer der 2 Meter oder 1 Meter langen Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Zentimeterstab eingetheilt ist.

Die Anbringung irgend einer anderen als Halbmeter-Eintheilung an Stäben, deren Gesammtlänge ungerade Vielfache des halben Meter beträgt, ist nicht statthaft.

Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End- bezüglich Theilpunkte besitzen.

§. 16.

Feststehende Meßrahmen.

Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in §. 15 entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension kann hier nur durch einen gewöhnlichen Maaßstab erfolgen.

Die festen Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einsetzung der Scheite zweckmäßig sein kann, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind. In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§. 17.

Stempelfähigkeit.

Ein nach den Vorschriften in §§. 14—16 zulässiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße nicht mehr als 5 Millimeter auf jedes halbe Meter Länge beträgt.

§. 18.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt bei beweglichen Meßrahmen an jedem End- und Theilpunkte, bei feststehenden Meßrahmen hart an der Verbindungsstelle der einzelnen Rahmenstücke und an jedem End- und Theilpunkte.

§. 19.

Eichgebühren.

Die Eichgebühren betragen für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge 10 Pfennig, bei längeren für je zwei Meter und jede überschüssige kleinere Maaßlänge mehr 10 Pfennig. Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Zentimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung und wird hierüber auch der Eichschein für Längenmaaße (Formular I.) ausgestellt.

§. 20.

Eichschein.

Zu den Eichscheinen ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein IX. e. Nr. ..... für Meßrahmen zum Holzmessen.

Für ....

ist nachstehend angegebener Meßrahmen, nachdem dessen Rahmenstücke innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt worden.

Art des Meßrahmens.	Länge der Seiten in Meter.	Taxmäßige Gebühren.
a. beweglicher mit dem fünften Stab ohne den . .	der waagerechten .... der lothrechten	
b. fester	der waagerechten .... der lothrechten	

Eichamt zu .... am .... 18..

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Anhang.

Erlaß

vom 31. Januar 1872,

betreffend die

Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte.

---

§. 1.

Arten der zulässigen Gewichte.

Zur Eichung und Stempelung werden zugelassen:

a) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewicht der einzelnen Goldmünzen gleichkommt, und zwar:

Gewichtsstücke		
für das Zehnmarkstück	in einer Schwere von $3{,}982_5$	Gramm,
„ „ Zwanzigmarkstück	„ „ „ „ $7{,}965_0$	„

b) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewicht der einzelnen Goldmünzen gleichkommt, und zwar:

Gewichtsstücke		
für das Zehnmarkstück	in einer Schwere von $3{,}962_6$	Gramm,
„ „ Zwanzigmarkstück	„ „ „ „ $7{,}925_1$	„

c) Gewichtsstücke, deren Schwere bestimmte Vielfache der Normalgewichte von Goldmünzen beträgt, und zwar:

Gewichtsstücke für			in einer Schwere von
50 Mark oder	5 Zehnmarkstücke		19,912 Gr.,
100 „ „	10 „	oder 5 Zwanzigmarkstücke	39,825 „
200 „ „	20 „	„ 10 „	79,650 „
500 „ „	50 „	„ 25 „	199,124 „
1000 „ „	100 „	„ 50 „	398,248 „
2000 „		„ 100 „	796,495 „

§. 2.

Material der Gewichte.

Sämmtliche im §. 1 aufgeführten Gewichte werden aus einer Legirung von Kupfer und Zinn hergestellt.

§. 3.

Gestalt der Gewichte.

Es erhalten

die Gewichtsstücke unter §. 1 a. die Gestalt einer kreisrunden Scheibe mit kleinem Knopfe,

die Gewichtsstücke unter §. 1 b. die Gestalt eines flachen sechsseitigen Prisma mit kleinem Knopfe,

die Gewichtsstücke unter 1 c. die Gestalt eines Cylinders, bei dem der Durchmesser größer ist als die Höhe, und der mit einem Knopfe versehen ist.

§. 4.

Bezeichnung der Gewichte.

Je nachdem die in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- oder das Passirgewicht der Goldmünzen bestimmt sind, erhalten sie die Bezeichnung N. oder P., außerdem die Angabe der Markzahl, zu deren Wägung sie dienen sollen, also z. B.

N. 10 Mk., P. 10 Mk., N. 100 Mk.

§. 5.

Sonstige Beschaffenheit der Gewichte.

Alle in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke müssen in Bezug auf ihre sonstige Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen entsprechen, welche die Eichordnung im ersten Abschnitt unter IV. für zulässige Gewichte aufgestellt hat.

§. 6.

Die von den Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen.

Die unter a. und b. in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen dürfen nur dann gestempelt werden, wenn die Abweichung von der Sollschwere, welche durch das Gebrauchsnormal nach Maaßgabe des §. 7 bestimmt wird, im Sinne des Mehr oder des Weniger bei den

10	Mk.-stücken	nicht	mehr als	2	Milligramm,
20	"	"	"	3	"

beträgt.

Sie erhalten daher auch zur Kennzeichnung der bei ihnen eingehaltenen Genauigkeit einen zweifachen Abdruck des Sternstempels.

Die unter c. im §. 1 aufgeführten Gewichte werden als Präzisionsgewichte angesehen; dieselben dürfen daher nur dann gestempelt werden, wenn eine größere Abweichung von dem Gebrauchsnormal im Sinne des Mehr oder des Weniger nicht vorhanden ist als

für	50	Mk.	15	Milligramm,
"	100	"	20	"
"	200	"	25	"
"	500	"	50	"
"	1000	"	90	"
"	2000	"	160	"

Die Gewichtsstücke dieser Art erhalten den einfachen Sternstempel.

§. 7.

Normale zur Prüfung der Goldmünzgewichte.

Bei den für die Gewichtsstücke unter §. 1a. und b. dienenden Gebrauchs- und Kontrolnormalen muß in dem Beglaubigungsscheine der denselben anhaftende Fehler, welcher bei der Prüfung der zu eichenden Gewichte in Rechnung zu bringen ist, mit einer Genauigkeit von Zehntheilen des Milligramm angegeben sein.

Für die Gebrauchs- und Kontrolnormale zu den Gewichtsstücken unter §. 1c. haben die Vorschriften des §. 54a. und §. 59 der Eichordnung Geltung.

Die Gebrauchsnormale müssen sämmtlich in Bezug auf Form und sonstige Beschaffenheit den für den Verkehr zugelassenen Gewichtsstücken, zu deren Prüfung sie dienen sollen, entsprechen; doch sind sie zu größerer Sicherung zu vergolden. — Die Kontrolnormale, welche ebenfalls zu vergolden sind, können auch die Formen der gewöhnlichen Normalgewichte erhalten.

§. 8.

Gebühren.

An Gebühren sind zu berechnen:

	für die Eichung.	für Berichtigung.	für Prüfung ohne Stempelung.
bei jedem Gewichtsstücke unter §. 1a. und b.	20 Pf.	20 Pf.	10 Pf.,
bei den Gewichtsstücken unter §. 1c.:			
für 50 Mk.	5 „	5 „	5 „
für 100 und 200 Mk.	10 „	10 „	5 „
für 500 Mk.	20 „	10 „	10 „
für 1000 und 2000 Mk.	30 „	15 „	15 „

§. 9.

Eichscheine.

Für die Eichscheine gilt folgendes Schema:

Eichschein V. h. Nr. ..... für Goldmünzgewichte.

Für ....

sind nachfolgend aufgeführte Goldmünzgewichte, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerkten taxmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt worden.

Stückzahl.	Bezeichnung und Schwere.	Taxmäßige Gebühren für Eichungen. ℳ	Pf.	Berichtigungen. ℳ	Pf.
Zusammen					

Ort. Unterschrift des Eichmeisters.

§. 10.

Bedingungen der Befugniß zur Eichung der Goldmünzgewichte.

Die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten darf nur solchen Eichungsstellen ertheilt werden, welche nicht nur die erforderlichen Gebrauchs- und Kontrolnormale, sondern auch die feineren Einrichtungen, die zur Ausführung dieser Eichungen erforderlich sind, besitzen.

Zu diesen Einrichtungen gehört für die Eichung der in §. 1 unter a. und b. aufgeführten Gewichtsstücke eine Waage, deren Empfindlichkeit mindestens fünfmal so groß ist als die im §. 67 der Eichordnung für die Waage Nr. 5 vorgeschriebene, also eine Waage, welche der kleinsten Gattung der im §. 68 für die Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Waagen entspricht.

Anhang.

Erlaß

vom 19. März 1872,

betreffend

die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten.

Um einem Bedürfnisse, welches im Verkehr durch die starke Verflüchtigung gewisser Flüssigkeiten hervorgerufen wird, und welches sich insbesondere im Petroleumverkehr geltend gemacht hat, zu entsprechen, werden hiermit auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung die im Folgenden beschriebenen Meßapparate für Flüssigkeiten zur Eichung und Stempelung zugelassen und die näheren Bestimmungen bezüglich der Eichung und Stempelung derselben getroffen.

§. 1.

Arten der zulässigen Meßapparate.

Das Gemeinsame der zur Abhülfe des vorerwähnten Bedürfnisses bestimmten Meßapparate ist die Zumessung der Flüssigkeit mittelst eines dicht verschlossenen, mit besonderen Messungsvorrichtungen versehenen Gefäßes, etwa von cylindrischer oder konischer Form, in welches die Flüssigkeit direkt aus dem Vorrathsbehältniß hinübergelassen werden kann, und aus welchem die zuzumessende Quantität durch einen Hahn abgelassen wird.

Die besonderen Vorrichtungen zur Abmessung des Flüssigkeitsstandes in dem Maaßgefäße können sein:

1. Eine fest mit demselben verbundene Skala, welche ausgeführt sein kann
   a) durch unveränderliche Auftragung von Eintheilungsmarken auf der Wand des Maaßgefäßes selbst, wenn dieselbe ganz oder theilweise aus Glas besteht, so daß der Flüssigkeitsstand an den Eintheilungsmarken unmittelbar beobachtet werden kann;
   b) durch unveränderliche Anbringung einer Eintheilung an oder neben einer mit dem Maaßgefäß kommunizirenden engen Glasröhre, mittelst welcher der Flüssigkeitsstand abgelesen wird.
2. Eine Reihe von Ausflußöffnungen in der Wand des Maaßgefäßes, durch welche mittelst zugehöriger Röhren und Hähne sowohl die genaue Füllung des Maaßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande,

als auch von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bemessen werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und die richtige Ablassung regulirt.

§. 2.

Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

1. Bei allen im §. 1 aufgeführten Einrichtungen muß die lothrechte Stellung des Maaßgefäßes, durch welche die Richtigkeit der Abmessung mittelst der Eintheilungsmarken bezüglich Ausflußöffnungen bedingt ist, durch einen Pendelzeiger kontrolirt werden, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Maaßgefäß durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließen muß.

2. Der Durchmesser des Maaßgefäßes darf, um die erforderliche Genauigkeit in der Ablesung des Flüssigkeitsstandes an den Eintheilungsmarken bezüglich in der Bemessung der Füllungen und Ablassungen durch die Ausflußöffnungen zu sichern, nirgends über 80 Millimeter betragen.

3. Die Eintheilung einer und derselben Skala darf sich vom Liter abwärts nur entweder auf die Halbirungs- oder auf die Dezimaltheilung beziehen (vergl. Eichordnung §§. 5 und 6), in derart, daß die Theilung bei der ersteren nicht unter $1/8$, bei der letzteren nicht unter 0,1 Liter hinabgehen darf. Dasselbe gilt von der Anordnung der Ausflußöffnungen bei den mit letzteren versehenen Apparaten.

Die Angabe der Maaßgröße von $1/8$ Liter oder 0,1 Liter ist nur an solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an denen der Durchmesser des Gefäßes nicht über 60 Millimeter beträgt.

Neben den Eintheilungsmarken oder den Ausflußeinrichtungen muß die Bezeichnung des mittelst derselben abzumessenden Volumens nach §. 6 der Eichordnung angebracht sein.

4. Der Verschluß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Maaßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der anderweitigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Maaßgefäße, muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen den messenden Einrichtungen und den Füllungen des Maaßgefäßes nach der Stempelung nicht mehr ausführbar ist.

§. 3.

Prüfung der Richtigkeit.

Die Prüfung erfolgt mit Wasser durch Ablassung der von den Messungseinrichtungen der Apparate angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße oder die zugehörigen Eichkolben, wobei der Apparat die durch Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei der Füllung der Gebrauchsnormale mittelst der aus dem Meßapparate abgelassenen Flüssigkeitsmengen sich zeigenden Fehler des

Apparates wird entsprechend den Vorschriften für die Eichung von Flüssigkeitsmaaßen bestimmt.

§. 4.

Fehlergrenze.

Der Apparat wird, sofern sich nach Maaßgabe der Bestimmungen des §. 1 und 2 sonstige Bedenken nicht ergeben haben, als stempelfähig erachtet, wenn bei keiner der von demselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von dem Maaßinhalte des zugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaaßen zuzulassenden Fehlers (§. 11 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) übersteigt.

§. 5.

Stempelung.

Die Stempelung erfolgt auf allen Löth- oder Kittfugen, entweder in Zinnloth oder in Siegellack, insbesondere an solchen Stellen, welche die Verbindung einer gläsernen Gefäßwand mit den metallenen Theilen des Apparates und die Verbindung einer gläsernen oder metallenen Skala mit den Messungsräumen des Maaßgefäßes herstellen und ist dabei besonders auf die Erfüllung der Bestimmungen unter §. 2 Nr. 1 und 4 zu achten.

Falls die Eintheilungen auf einer metallenen Skala angebracht sind, ist dieselbe so einzurichten, daß ein Stempel dicht unter jeder Theilungsmarke eingeschlagen werden kann; falls die Abmessungen durch Ausfluß-Oeffnungen und Röhren geschehen sollen, ist je ein Stempel auf Zinntropfen dicht unter dem Rande der Eintrittsstelle der betreffenden Ausflußröhre in den Körper des Maaßgefäßes einzuschlagen.

§. 6.

Gebühren.

Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

A. 1. für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe je .. 10 Pf., außerdem

2. für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates .... 30 „

B. Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungsgebühren weg.

C. Für Prüfung ohne Stempelung die nach A. 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maaßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr.

§. 7.

Eichscheine.

Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein X. Nr. .....

für Meßapparate zu Flüssigkeiten.

Für ....

sind nachfolgend angegebene Meßapparate, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden worden, geeicht, und sind die beigemerkten taxmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt worden.

Stückzahl der Apparate		Anzahl und Bezeichnung der von dem Apparat angegebenen Maaßgrößen.	Taxmäßige Gebühren.
mit Eintheilungsmarken.	mit Abflußröhren für jede Maaßgröße.		

Eichamt zu .... am .... 18 ..

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Anhang.

Erlaß

vom 25. Juni 1872,

betreffend

die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck.

Um dem Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs, welcher eine möglichst rasche, jedoch nur in gewissen gröberen Abstufungen anzugebende Wägung des Passagiergepäcks erfordert, zu entsprechen, hat die Normal-Eichungs-Kommission auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nach Maßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen

Federwaagen

zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung bei der Wägung von Eisenbahn-Passagiergepäck zugelassen.

§. 1.

Allgemeine Konstruktion der Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck.

Die Eigenthümlichkeit der für Eisenbahn-Passagiergepäck zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Federwaage besteht darin, daß die Bemessung der Schwere der auf die eine Seite der Waage gelegten Lasten nicht durch Auflegen eines gleich schweren oder in bestimmtem Maße verjüngten Gewichts auf der anderen Seite der Waage geschieht, sondern daß durch den Druck der Last auf das eine Ende eines Hebels, mit Anwendung von Hebelverbindungen, an dem anderen Ende des Hebelsystems der Waage eine in gewissem, z. B. in zentesimalem Verhältniß zur Schwere der Last verjüngte Wirkung auf ein System von Spiralfedern ausgeübt wird, deren Elastizität der von der Schwere der Last geforderten Drehung des betreffenden Hebelarmes jedesmal nur ein der wirkenden Last entsprechendes Maß gestattet.

Die Schwere der Last an der einen Seite des Hebelsystems wird also durch eine gewisse Veränderung der Länge des Spiralfedersystems an der anderen Seite desselben aufgewogen, und die Angabe des jedesmaligen Betrages der letzteren Veränderung, deren Kraftmaß durch Beschwerung der Lastseite der Waage mit geeichten Gewichten von dem Verfertiger bestimmt worden ist, erfolgt in solcher Weise, daß durch die Gestaltänderung der Spiralfedern in der Richtung ihrer Achse eine Zahnstange mit bewegt wird, welche in Triebräder eingreift und mittelst der letzteren die Zeiger von Zifferblättern dreht.

Die Vortheile dieser Art der Wägung bestehen

1. in der Entbehrlichkeit von Gewichtsstücken;
2. in der Schnelligkeit und Deutlichkeit, mit welcher sich die jedesmalige Belastung an dem Zifferblatte der Waage ablesen läßt, da der Abwägende keinerlei Einstellung an der Waage, wie die Verschiebung eines Laufgewichts an einem eingetheilten Hebelarm u. dergl., nöthig hat, und da ein irgend erheblicher Zeitverlust bei der von selbst erfolgenden Herstellung des Gleichgewichts nicht stattfindet.

Die Nachtheile des Konstruktionssystems, welche diese Vortheile der Bequemlichkeit und Schnelligkeit bei weitem überwiegen, wenn es sich um genauere und gleichmäßigere Wägungsresultate, als sie für den hier in Rede stehenden Zweck erforderlich sind, handelt, bestehen darin, daß die Elastizität der Feder, welche das Maß für ihre unter einer bestimmten Belastung der Waage eintretende Verlängerung oder Verkürzung und für die entsprechende Drehung des Zeigerwerkes bestimmt, im Allgemeinen selbst Veränderungen erfährt, welche in geringerem Maße bei Temperaturveränderungen, in stärkerem Maße in Folge der wiederholten Spannungsveränderungen der Feder, mehr oder weniger ungleichmäßig, und zwar sowohl schwankend als fortschreitend eintreten.

Außerdem sind die Uebertragungen und Bemessungen der Gestaltänderungen der Feder vermittelst der Zahnstange und der Triebräder selbst gewissen erheblichen Veränderungen unterworfen.

Durch alle diese Ursachen der Veränderlichkeit, sowie durch die unvermeidliche Reibung, welche sich der jedesmaligen Gestaltänderung der Feder in Folge der damit verbundenen mechanischen Eingriffe entgegensetzt, wird es bewirkt, daß die Empfindlichkeit solcher Waagen und insbesondere die Zuverlässigkeit und Beständigkeit ihrer Leistungen nur sehr geringen Anforderungen dauernd zu genügen vermögen.

§. 2.

Besondere Vorschriften über die Beschaffenheit der zur Abwägung von Eisenbahn-Passagiergepäck dienenden Federwaagen.

Die zur Eichung und Stempelung zuzulassenden Federwaagen müssen an ersichtlicher Stelle, etwa in der Nähe des Zifferblattes, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck" enthalten ist.

Die Zifferblätter der Federwaagen müssen nach Kilogramm eingetheilt sein, und dasjenige Intervall der Zifferblatteintheilung, welches einem Unterschiede der Belastung von einem Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein als acht Millimeter.

Die Hebelverbindungen der Waage müssen den allgemeinen in der Eichordnung und der Instruktion für die Beschaffenheit der Drehungseinrichtungen von Waagen aufgestellten Vorschriften bezüglich der Anordnung, Gestalt und Materialbeschaffenheit der einzelnen Theile entsprechen. Auch muß die Waage eine Arretirung besitzen, welche im unbelasteten Zustande die Rückkehr der Federn in ihre Ruhelage sichert und dieselben vor den Stößen beim Aufbringen der Last bewahrt.

Endlich muß eine angemessene Regulirungseinrichtung vorhanden sein für die sichere und bequeme Ausführung der von Zeit zu Zeit mittelst geeichter Gewichte zu bewirkenden Richtigstellung der Angaben des Zifferblattes der Waage.

§. 3.

Prüfung der Federwaagen.

Die Prüfung der Federwaagen hat mittelst geeichter Gewichte in der Weise zu erfolgen, daß die Waage zunächst bei der größten Belastung mittelst der Regulirungseinrichtung (§. 2) auf der dem belastenden Gewichtswerthe genau entsprechenden Stelle des Zifferblattes zum Einspielen gebracht wird. Sodann wird mit einer Belastung von etwa 10 Kilogramm untersucht, ob die Waage auch an der betreffenden Stelle des Zifferblattes hinreichend richtige Angaben macht. Der Fehler der Angaben des Zifferblattes bei dieser Belastung darf 100 Gramm nicht übersteigen. Hierauf ist die Waage mit demjenigen Gewichtswerthe, welcher der auf ihrem Zifferblatte angegebenen größten Tragfähigkeit entspricht, während eines Zeitraumes von mindestens 30 Minuten zu belasten. Nach der Abnahme dieser Belastung ist aufs neue die Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Zifferblattes in der Nähe des Nullpunktes mit dem oben angegebenen Gewicht vorzunehmen.

Spielt nach der andauernden Belastung die Waage bei denselben Belastungen wie früher an denselben Stellen des Zifferblattes ein, ohne Abweichungen der Angaben von mehr als 100 Gramm zu zeigen, so erfolgt nun die weitere Prüfung der Angaben des Zifferblattes bis zu der größten auf demselben angegebenen Tragfähigkeit mit Anwendung geeichter Gewichtsstücke in derart, daß bis zur größten Belastung nacheinander etwa 4 oder 5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgesetzt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmäßig über das die kleinsten Gewichtseinheiten angebende Zifferblatt vertheilt sind.

Bei allen diesen Prüfungen muß die Waage die Gewichtswerthe, mit denen sie belastet ist, an dem Zifferblatte innerhalb einer Fehlergrenze von 100 Gramm angeben.

Die Prüfung der Empfindlichkeit erfolgt sowohl bei einer Belastung von nahezu 10 Kilogramm als bei der größten von dem Zifferblatt angegebenen Belastung. Bei beiden Belastungen muß der Zeiger der Waage eine Veränderung der Angabe am Zifferblatt erkennen lassen, sobald auf der Lastseite eine Zulage von 100 Gramm gemacht wird.

§. 4.

Stempelung der Federwaagen.

Die Stempelung der Federwaagen geschieht an solchen Stellen, an welchen die Befestigung des mit der Waage fest zu verbindenden Schildes, das die besondere Bezeichnung „Federwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck" trägt, erfolgt ist, und zwar auf den zu diesem Zwecke in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingenen Schrauben nach Entfernung des Einschnittes derselben.

Außerdem ist an einer passenden Stelle des Schildes oder der Verbindung des Schildes mit der Waage, etwa auf einem Zinntropfen, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Eichungsstempel die Jahreszahl der Eichung enthält.

§. 5.

Jährliche Eichung der Federwaagen.

Die Gültigkeit der Eichung und Stempelung einer Federwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck ist auf das Kalenderjahr, in welchem die Eichung stattgefunden hat, beschränkt, und die alljährliche Erneuerung der Stempelung mit der Jahreszahl auf Grund einer jedesmal wiederholten eichamtlichen Prüfung des Zustandes der Waage ist die Bedingung ihrer dauernden Zulässigkeit.

Bei der alljährlich zu wiederholenden Prüfung sind im Allgemeinen die in §. 3 gegebenen Vorschriften zu befolgen, doch dürfen hierbei solche Abweichungen der Angaben der Waage noch als zulässig angesehen werden, welche durch eine Zulage von höchstens 200 Gramm ausgeglichen werden können. Ebenso darf hierbei die Empfindlichkeit als genügend betrachtet werden, wenn eine Zulage von 200 Gramm eine ersichtliche Veränderung der Angabe hervorruft. Auch kann bei der Wiederholung der Eichung die Probe einer andauernden Belastung der Waagen mit den ihrer größten Tragfähigkeit entsprechenden Gewichten unterbleiben.

Waagen, welche gegenwärtig bereits im Verkehr befindlich sind, können nach den vorstehend aufgeführten, für die wiederholte Prüfung geltenden Vorschriften behandelt werden.

Die Aufstellung der Federwaagen darf nur in solchen Räumen oder in solchen gesonderten Raumabtheilungen erfolgen, in welchen keine anderen Abwägungen als die von Passagiergepäck stattfinden.

§. 6.

Gebühren.

Für die Eichung und Stempelung einer Federwaage für Eisenbahn-Passagiergepäck sind zu berechnen:

bis zur größten Tragfähigkeit von 250 K.	1,00 ℳ
bei einer größeren Tragfähigkeit..........................	1,50 „

Eine Berichtigung solcher Waagen durch die Eichungsstellen findet nicht statt.

Für Prüfung ohne Stempelung ist zu berechnen:

bei Waagen bis zur größten Tragfähigkeit von 250 K....	0,80 ℳ
bei Waagen von größerer Tragfähigkeit.................	1,10 „

§. 7.

Eichscheine.

Zu den Eichscheinen ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein XI. Nr......

für Federwaagen zu Eisenbahn-Passagiergepäck.

Für ....

sind nachfolgend angegebene Federwaagen, nachdem sie innerhalb der nach §. 3 resp. 5 des Erlasses vom 25. Juni 1872 zulässigen Abweichungen vorschriftsmäßig richtig befunden worden, geeicht, und die beigemerkten taxmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt worden.

Stückzahl der Federwaagen.	Tragfähigkeit.	Taxmäßige Gebühren. ℳ	Pf.

Eichamt zu .... am .... 18 ..

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Anhang.

Erlaß

vom 30. April 1874,

betreffend

die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara).

---

§. 1.

Fässer von ersichtlich genügender Haltbarkeit sind zur eichamtlichen Ermittelung des Gewichts der Faßkörper (Tarabestimmung) und Beglaubigung der Tara durch Hinzufügung des eichamtlichen Stempelzeichens zuzulassen, auch wenn nicht gleichzeitig die Ermittelung des Raumgehalts derselben verlangt wird.

Sofern Fässer mit Rollbändern versehen zur Tarabestimmung gebracht werden, sind die Eichämter berechtigt, vor Ausführung der Wägung die Entfernung der Bänder (siehe §. 2) von den Interessenten zu verlangen, und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die betreffenden Fässer von der Tarabestimmung zurückzuweisen; ebenso sind sie berechtigt, die Wiederanlegung der Rollbänder nach Ausführung der Wägung von den Interessenten zu verlangen, und eventuell dieselben lose zurückzuliefern.

§. 2.

Bezüglich des bei der Tarabestimmung anzuwendenden Verfahrens bewendet es im Allgemeinen bei den in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 sub III. 1 und im Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 sub 4 gegebenen Vorschriften, welche, wie nachsteht, lauten:

» Ist das Taragewicht eines Faßkörpers zu ermitteln, so sind bei solchen, namentlich zum Spiritus-Export bestimmten Gebinden, welche mit Rollbändern versehen sind (d. h. mit 2 bis 4 zu beiden Seiten des Spundlochs angebrachten hölzernen Reifen, die nur den Zweck haben, das Gebinde vor Verletzungen beim Auf- und Abladen zu schützen, jedoch beliebig abgenommen werden können, ohne das Gefäß zur Benutzung als Gebinde ungeeignet zu machen), diese Rollbänder vor der Prüfung zu entfernen, und bei Ermittelung des Taragewichts nicht mit zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Tara von hölzernen Fässern ist zu beachten, daß das Gewicht eines Fasses, je nach dem Grade der äußeren und inneren Nässung desselben, erheblichen Veränderungen unterliegt.

Da nun die Kenntniß der Tara für das Faß im Zustande der Füllung verlangt wird, so darf bei einer vor der Gebrauchsfüllung eintretenden bloßen Tarabestimmung das Faß nicht im trockenen Zustande gewogen werden, sondern erst, nachdem es durch hinreichende und einige Zeit lang dauernde Wasserfüllung eine genügende innere Nässung erfahren hat (nasse Tarabestimmung NT).«

Von dieser inneren Nässung ist bei gleichzeitig verlangter Ermittelung des Faßinhalts und der Faßtara in keinem Falle, bei verlangter alleiniger Tarabestimmung indeß in den besonderen Fällen Abstand zu nehmen, wenn von den Interessenten selbst ausdrücklich gefordert wird, daß die Fässer ohne vorgängige eichamtliche Nässung der Tarabestimmung in demjenigen Zustande unterworfen werden, in welchem dieselben bei dem Eichamte angeliefert resp. bei Eichungen außerhalb der Amtsstelle dem Eichungsbeamten vorgeführt werden (in diesen Fällen gilt die Ermittelung als trockene Tarabestimmung TT).

In jedem Falle ist darauf zu achten, daß die Fässer nicht in einem Zustande ungewöhnlicher äußerer Nässung zur Tarabestimmung gelangen.

§. 3.

Die Tara ist durch Wägung des Faßkörpers auf einer Dezimal-Brückenwaage nach Kilogramm und zwar so genau zu bestimmen, daß die etwaige Differenz zwischen dem eichamtlich ermittelten und dem wirklichen Gewichte des Faßkörpers zur Zeit der Wägung $^1/_{300}$ des letzteren nicht übersteigt.

Die anzuwendenden Dezimal-Brückenwaagen müssen die von der Eichordnung in §. 38 sub 1 c. für die Brückenwaagen, die Gewichte die in §. 54 sub c. für die Gebrauchsnormale der Handelsgewichte vorgeschriebenen Genauigkeitsgrenzen einhalten.

Die nach Kilogramm und Bruchtheilen desselben ermittelten Gewichtswerthe sind auf Zehntheile dieser Gewichtseinheit abzurunden.

§. 4.

Der ermittelte und nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen abgerundete Gewichtswerth in Zahlen unter Anfügung des Zeichens K, und unter Vorsetzung des Zeichens NT bei nassen, des Zeichens TT bei trockenen Tarabestimmungen, die Jahreszahl, sowie der Beglaubigungsstempel der Eichungsstelle sind auf dem einen Boden des Fasses deutlich einzubrennen.

Auf besonderes Verlangen muß statt der Taraangabe nach Kilogramm der aus dem vorschriftsmäßig ermittelten und abgerundeten Kilogrammwerthe umgerechnete Pfundwerth unter Anfügung des Zeichens ℔, auf Verlangen auch die Nummer des Eichregisters eingebrannt werden.

Erfolgen Ermittelung und Beglaubigung der Tara, sowie Bestimmung und Beglaubigung des Raumgehalts eines Fasses zu derselben Zeit, oder erfolgt die Auftragung und Beglaubigung der Tara auf einem bereits nach seinem

Raumgehalt beglaubigten resp. die Auftragung und Beglaubigung des Raumgehalts auf einem bereits mit beglaubigter Tara versehenen Fasse, so sind die beiden verschiedenartigen eichamtlichen Angaben in geeigneter Weise scharf von einander getrennt zu halten.

In dem ersteren Falle ist jede derselben für sich besonders, in jedem der beiden letzteren Fälle die nachträglich hinzutretende Angabe sowohl mit dem eichamtlichen Stempelzeichen, als auch mit der Jahreszahl der Beglaubigung zu versehen.

Das Stempelzeichen ist überall zwischen das zu beglaubigende Prüfungsresultat und die Jahreszahl zu setzen.

§. 5.

Die zu erhebenden Gebühren betragen für Ermittelung des Taragewichts und Stempelung (s. §. 4) .... 30 Pf.,

für Arbeitshülfe und verwendetes Material { bei nassen Tarabestimmungen 20 » / bei trockenen Tarabestimmungen 10 »

Erweisen sich Fässer bei der vorgängigen Näffung als undicht, d. h. nicht genügend haltbar (§. 1), so sind dieselben unter Berechnung der taxmäßigen Gebühr von 20 Pf. für Arbeitshülfe und verwendetes Material von der Tarabestimmung zurückzuweisen.

§. 6.

Die Vornahme von eichamtlichen Tarabestimmungen außerhalb der Amtsstelle (des Eichamtslokals) ist unter der Bedingung zuläfsig, daß entsprechende räumliche Einrichtungen und Apparate (Waagen), sowie die erforderlichen lediglich mit Kilogramm- resp. Grammbezeichnung versehenen Gewichte in vorschriftsmäßiger Genauigkeit, ferner die erforderlichen nach den vorgeschriebenen Typen gestalteten Bezeichnungs- (Zahlen- und Buchstaben-) Stempel, das nöthige Feuerungsmaterial und ausreichende Arbeitshülfe von den Interessenten bereit gestellt werden, und daß genügende Vorsorge für eine völlig zuverlässige vorschriftsmäßige Ausführung der erforderlichen technischen Operationen getroffen ist.

Zur Vornahme von Taraermittelungen außerhalb der Amtsstelle ist die jedesmalige besondere Genehmigung des Eichamts-Vorstandes erforderlich, welche im Falle der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nicht versagt werden darf.

Die taxmäßige Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material ist bei derartigen Tarabestimmungen außerhalb der Amtsstelle nicht in Ansatz zu bringen, wogegen neben der taxmäßigen Gebühr für Tarabestimmung und Stempelung Diäten und Auslagen nach Maaßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 zu erheben sind.

§. 7.

Die Eichscheine sind in folgender Art auszufertigen:

a) Eichschein III. Nr. ..... { für ein Faß.......................... / für ..... Fässer ....

Für .... zu ....

{ ist ein Faß / sind .... Fässer } auf den Inhalt und die Tara (N T) geprüft, mit der

Jahreszahl und dem Stempel, sowie mit der nachfolgenden Bezeichnung vorschriftsmäßig versehen, und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt worden:

Nr. des Eichscheins.	Bezeichnung der Fässer.			Taxmäßige Gebühren für					
	Nummern der Fässer.	Inhalt in Liter.	Tara NT	Inhaltsbestimmung und Stempelung.		Tarabestimmung und Stempelung.		Arbeitshülfe und verwendetes Material.	
				ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.

Eichamt zu .... am ....

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

b) Eichschein III. Nr. .... { für ein Faß .... / für ..... Fässer .... }

Für .... zu ....

ist ein Faß / sind ..... Fässer auf die Tara { NT / TT } geprüft, mit der Jahreszahl und dem Stempel, sowie mit der nachfolgenden Bezeichnung vorschrifsmäßig versehen, und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren in Rechnung gestellt worden:

Nr. des Eichscheins.	Bezeichnung der Fässer.			Taxmäßige Gebühren für			
	Nummern der Fässer.	Tara		Tarabestimmung und Stempelung.		Arbeitshülfe und verwendetes Material.	
		NT	TT	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.

Eichamt zu .... am ....

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

In den Formularen sind diejenigen Worte resp. Zeichen, welche sich auf den behandelten Fall nicht beziehen, zu durchstreichen.

§. 8.

In den Geschäftsübersichten sind die Angaben über die ausgeführten Tarabestimmungen und die für dieselben erhobenen Gebühren getrennt von den betreffenden Angaben über die ausgeführten Inhaltsbestimmungen, wie nachsteht, aufzuführen.

Zahl der Eichscheine.	Zahl der auf Inhalt bestimmten Fässer bis zu							Gesammtzahl der auf Inhalt bestimmten Fässer.	Zahl der tarirten Fässer.				Gesammtzahl der tarirten Fässer.	Berechnete Gebühren für					
	20 L.	50 L.	100 L.	200 L.	400 L.	800 L.	größere.		bis zu 50 K.		über 50 K.			Inhaltsbestimmung und Stempelung.		Tarabestimmung und Stempelung.		Arbeitshülfe und verwendetes Material.	
									NT	TT	NT	TT		ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.

Eichgebühren-Taxe

vom 12. Dezember 1869

nebst

allen bisher zu derselben ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen

umgerechnet

auf Mark und Pfennig der Reichswährung;

erlassen

von der Normal-Eichungs-Kommission.

Vorbemerkungen.

1. Die Gebührensätze unter A. werden dann berechnet, wenn ein der Eichungsstelle übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist, und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebührensätze unter B. werden außer den unter A. aufgeführten jedesmal dann erhoben, wenn ein bei der Prüfung nicht sogleich für zulässig befundener Gegenstand innerhalb des Lokals der Eichungsstelle eine Berichtigung und wiederholte Prüfung erfahren hat. Hierbei wird auf die in §. 80 der Eichordnung als maßgebend für die Verpflichtung der Eichungsstellen zur Uebernahme von Berichtigungen überhaupt aufgestellte Unterscheidung von Berichtigungsarbeiten, welche sich innerhalb der im Verkehr noch zulässigen Abweichungen halten, und solchen, die darüber hinausgehen, nicht weiter Rücksicht genommen, da die Mühwaltung einer innerhalb des Lokals der Eichungsstelle einmal übernommenen Berichtigung durch die bloße Ueberschreitung jener Abweichungsgrenze nicht wesentlich vermehrt wird.

3. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichamtslokale auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt der Verständigung des die Ausführung übernehmenden Eichmeisters mit den Betheiligten überlassen.

4. Die Bedeutung der Sätze unter B. beim Eichen von Waagen und von Gasmessern ist unter Abschnitt VI. resp. VIII. der Taxe besonders angegeben. In denjenigen Fällen, in welchen eine Berichtigung durch die Eichungsstelle überhaupt für nicht ausführbar oder nicht statthaft erachtet worden ist, oder in welchen der Natur der Sache nach eine Berichtigung überhaupt nicht in Frage kommt, ist die Kolumne B. unausgefüllt gelassen und nöthigenfalls eine erläuternde Bemerkung eingeschaltet (siehe außerdem die ausführliche Erläuterung in Zirkular 2 vom 26. Juli 1870).

5. Die Sätze unter C. sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfindet, also bei bereits im Verkehr befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehr noch zulässige Abweichung untersucht und ohne neue Stempelung zurückgegeben, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückgegeben werden.

6. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind neben den taxmäßigen Gebühren durch den Eichungsbeamten zu berechnen:

a) an Diäten je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit:
   für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) 3 ℳ 50 Pf.*)
   bei längerer Zeitdauer für jeden Tag .... 7 „ — „;

b) die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten;

c) die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, sowie für die nöthige Arbeitshülfe.

Die Gebührensätze der Kolumne B. werden dann eintretenden Falles für solche Berichtigungsarbeiten erhoben, welche sonst im Lokale der Eichungsstelle ausführbar gewesen wären.

Ueber den Ansatz der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde der Eichungsstelle.

Wegen der Nichtgestattung des Verzichtes auf Empfangnahme von Gebühren vergl. die betreffende Bestimmung in §. 82 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 und die nachträgliche Erläuterung zu derselben in Nr. 5 des Zirkulars 16 vom 12. Juni 1872.

Gegenstand.	A. für die Eichung.				B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.			
	a.		b.				c.		d.	
I. Längenmaaße.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1. Metallene Präzisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung ..	—	60	—	30	—	—	—	30	—	30
2. Gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall rc.										
von 2^{m} und 1^{m}	—	40	—	15	—	—	—	20	—	15
„ $0{,}5^{m}$ bis $0{,}1^{m}$	—	30	—	15	—	—	—	15	—	15
3. Werkmaaßstäbe aus Holz ..	—	30	—	10	—	—	—	15	—	10
4. Maaßstäbe für Langwaaren in Zentimeter getheilt	—	10	—	10	—	—	—	5	—	10
5. Zusammenlegbare Maaße ..	—	20	—	10	—	—	—	10	—	10
6. Bandmaaße aus Metall										
von 20^{m} 10^{m} 5^{m}	—	50	—	10	—	—	—	25	—	10
„ 2^{m} 1^{m}	—	30	—	10	—	—	—	15	—	10

*) ℳ ist das in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths durch Erlaß des Reichskanzler-Amts vom 24. November 1874 für den amtlichen Verkehr der Reichsbehörden vorgeschriebene abgekürzte Zeichen für „Mark"; Pf. bedeutet „Pfennig".

Die Ansätze unter a. und c. beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzen Maaßes,

die Ansätze unter b. und d. auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung je eines Hundert, sowie eines nicht vollen Hundert von Theilstrichen außer dem Ansatz unter a. und c. in Anrechnung gebracht werden. Die Ansätze unter b. und d. werden nur dann vorkommen können, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Die Kolumne B. ist hier nicht ausgefüllt, weil bei Längenmaaßen nur in ganz besonderen Fällen Berichtigungen vorkommen können, welche überdies auf so enge Grenzen beschränkt sind, daß besondere Gebühren dafür wegfallen dürfen.

Bei Bandmaaßen, deren Länge 10 Meter und mehr beträgt, kommen die Gebühren unter C. d. für den Fall, daß die Einrichtungen des Eichamts die Prüfung der Gesammtlänge nur durch successive Abmessung der Theillängen gestatten, auch dann zur Erhebung, wenn sich bei der Prüfung ergiebt, daß das Maaß wegen unzulässiger Gesammtlänge zurückzuweisen ist.

(Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 Nr. 9.)

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein zur Eichung gebrachter hölzerner Maaßstab als ein Maaßstab für Langwaaren im Sinne des §. 3 A. Nr. 4 der Eichordnung zu betrachten sei, ist die bloße Eintheilung in Zentimeter mit Ausschluß kleinerer Unterabtheilungen nur dann das entscheidende Merkmal, wenn der Maaßstab sonst keine Einrichtungen, z. B. einen Handgriff, enthält, welche ihn für den Gebrauch bei Langwaaren unzweideutig kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, so dürfen unbedenklich auch solche hölzerne Maaßstäbe zu den Maaßstäben für Langwaaren gerechnet und demgemäß bezüglich des zulässigen Fehlers und der zu erhebenden Gebühren behandelt werden, auf welchen auch noch engere Eintheilungen, z. B. in halbe Zentimeter, vorhanden sind. In letzterem Falle tritt die Erhöhung der Gebührentaxe ein, welche durch die größere Anzahl der vorhandenen Eintheilungsmarken bedingt wird.

(Zirkular 10 vom 14. Dezember 1871 Nr. 1.)

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
II. Flüssigkeitsmaaße.						
Maaße von 20 L.	1	—	—	30	—	50
" " 10 "	—	60	—	20	—	30
" " 5 "	—	40	—	15	—	20
" " 2 u. 1 "	—	30	—	10	—	15
" " ½ "	—	20	—	5	—	10
jedes kleinere Maaß	—	10	—	5	—	5

Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald jemand 50 Stück und mehr von der-

selben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung. ℳ	Pf.	B. für die Berichtigung. ℳ	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. ℳ	Pf.
III. Fässer.						
a. Inhaltsermittelung.						
ein Faß, dessen Inhalt beträgt bis zu 100 L.	—	30	—	—	—	—
„ „ „ „ „ über 100 L. „ „ 200 „	—	50	—	—	—	—
„ „ „ „ „ „ „ 200 „ „ „ 400 „	—	75	—	—	—	—
„ „ „ „ „ „ „ 400 „ „ „ 800 „	1	—	—	—	—	—
größere Fässer nach Stufen von 200 L. für jede solche Stufe ein Mehrbetrag von ..	—	25	—	—	—	—

Für Fässer von 50 L. und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

b. Taraermittelung.

Die zu erhebenden Gebühren betragen:

für die Ermittelung der Faßtara und für die Stempelung		30 Pf.
für Arbeitshülfe und verwendetes Material	bei nassen Tarabestimmungen ...	20 „
	bei trockenen Tarabestimmungen .	10 „

Erweisen sich Fässer bei der vorgängigen Näßung als undicht, d. h. nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Berechnung der taxmäßigen Gebühr von 20 Pf. für Arbeitshülfe und verwendetes Material von der Tarabestimmung zurückzuweisen.

(§. 5 der Vorschriften vom 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung der Faßtara und die beglaubigte Aufstempelung derselben; Zirkular 26 vom 30. April 1874.)

Bei Taraermittelungen außerhalb der Amtsstelle ist die taxmäßige Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material unter der im §. 6 der vorbezeichneten Bestimmungen näher angegebenen Bedingung nicht in Ansatz zu bringen, wogegen neben der taxmäßigen Gebühr für Tarabestimmung und Stempelung Diäten und Auslagen nach Maaßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebühren-Taxe, s. oben S. 154, zu erheben sind.

Gegenstand.	A. für die Eichung. ℳ	Pf.	B. für die Berichtigung. ℳ	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. ℳ	Pf.
IV. Hohlmaaße für trockene Körper.						
Maaße von 100 L.	2	—	1	50	1	—
" " 50 "	1	50	1	—	—	75
" " 25 u. 20 "	—	80	—	80	—	40
" " 10 "	—	60	—	50	—	30
" " 5 "	—	50	—	40	—	25
" " 2 "	—	30	—	30	—	15
" " 1 "	—	20	—	20	—	10
jedes kleinere Maaß	—	10	—	10	—	5
Streichhölzer von mehr als 30 Zentimeter Länge	—	20	—	—	—	10
kleinere Streichhölzer	—	10	—	—	—	5

Für metallene Hohlmaaße von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert.

(Zirkular 3 vom 30. Juni 1870.)

Gegenstand.	A. für die Eichung von Gewichten: aus Eisen. ℳ	Pf.	aus anderem Metall. ℳ	Pf.	B. für die Berichtigung von Gewichten: aus Eisen. ℳ	Pf.	aus anderem Metall. ℳ	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung von Gewichten: aus Eisen. ℳ	Pf.	aus anderem Metall. ℳ	Pf.
V. Gewichte.												
1. Handelsgewichte.												
50 K.	—	70	1	40	—	15	—	40	—	35	—	70
50 ℔ u. 20 K.	—	40	—	80	—	10	—	30	—	20	—	40
10 K. u. 5 K.	—	20	—	40	—	5	—	15	—	10	—	20
2 K. bis ½ ℔	—	10	—	20	—	5	—	10	—	5	—	10
200 G. und 100 G.	—	10	—	20	—	5	—	5	—	5	—	10
50 G.	—	10	—	10	—	5	—	5	—	5	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Bei eisernen Handelsgewichten mit Kupferpfropfen sind unter B. die Gebühren der Spalte rechts anzuwenden.

Gegenstand.	A. für die Eichung von Gewichten				B. für die Berichtigung von Gewichten				C. für Prüfung ohne Stempelung von Gewichten			
	aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
2. Präzisions- und Medizinalgewichte.												
50 K.	1	—	2	—	—	20	—	40	—	50	1	—
50 ℔ u. 20 K.	—	60	1	20	—	15	—	30	—	30	—	60
10 K. u. 5 K.	—	30	—	60	—	10	—	20	—	15	—	30
2 K. bis ½ ℔	—	15	—	30	—	10	—	15	—	10	—	15
200 G. u. 100 G.	—	15	—	20	—	10	—	10	—	10	—	10
50 G.	—	15	—	10	—	10	—	10	—	10	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt.

Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben in solchen Fällen ungeändert.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
3. Goldmünzgewichte:						
a. Normal- und Passirgewichtsstück zu 10 und 20 ℳ	—	20	—	20	—	10
b. Vielfache von Normalgewichtsstücken und zwar:						
Stück von 50 ℳ	—	5	—	5	—	5
„ „ 100 und 200 ℳ	—	10	—	10	—	5
„ „ 500 ℳ	—	20	—	10	—	10
„ „ 1000 und 2000 ℳ	—	30	—	15	—	15

(§. 8 der Vorschriften vom 31. Januar 1872 über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte; Zirkular 13 vom 31. Januar 1872.)

Gegenstand.	A. für die Eichung. ℳ	A. Pf.	B. für die Berichtigung. ℳ	B. Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. ℳ	C. Pf.
VI. Waagen.						
a. Gleicharmige Balkenwaagen für den Handelsverkehr.						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit						
von 500 G. und weniger .	—	25	—	10	—	15
von mehr als 500 G. bis zu 5 K. .	—	50	—	20	—	30
„ „ „ 5 K. „ „ 20 „ .	—	75	—	30	—	50
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „ .	1	—	—	50	—	75
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „ .	1	25	—	60	—	90
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	25	—	10	—	20
für besondere Untersuchung zweier Waageschalen für Waagen bis zu 20 K. größter Tragfähigkeit	—	—	—	5	—	10
darüber hinaus	—	—	—	10	—	20
b. Gleicharmige Balkenwaagen als Präzisionswaagen (und Medizinalwaagen).						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit						
von 500 G. und weniger .	—	50	—	25	—	30
von mehr als 500 G. bis zu 5 K. .	1	—	—	50	—	60
„ „ „ 5 K. „ „ 20 „ .	1	50	—	75	1	—
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „ .	2	—	1	—	1	50
für Untersuchung der Waageschalen, wie unter a.						
c. Ungleicharmige Balkenwaagen. Dezimalwaagen.						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit						
von 5 K. und weniger ...	—	40	—	20	—	20
von mehr als 5 „ bis zu 20 K. ...	—	60	—	30	—	30
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „ ...	—	80	—	40	—	40

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
für je 50 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	20	—	10	—	10
für Untersuchung der Waageschalen, wie unter a.						
Centesimalwaagen wie unter f. (Zirkular 18 vom 10. September 1872 Nr. 4 und Zirkular 7 vom 6. Mai 1871).						
d. Schnellwaagen, römische Waagen.						
Waagen von einer größten einseitigen Tragfähigkeit						
von 500 G. und weniger..	—	75	—	25	—	50
von mehr als 500 G. bis zu 5 K..	1	—	—	30	—	70
„ „ „ 5 K. „ „ 20 „	1	25	—	40	—	90
„ „ „ 20 „ „ „ 50 „	1	50	—	50	1	10
„ „ „ 50 „ „ „ 100 „	1	75	—	60	1	30
für je 100 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	25	—	10	—	20
e. Straßburger Brückenwaagen.						
Waagen von einer größten Tragfähigkeit bis zu 20 K.	—	60	—	20	—	40
über 20 K. „ „ 50 „	—	75	—	30	—	50
„ 50 „ „ „ 250 „	1	—	—	40	—	80
„ 250 „ „ „ 500 „	1	50	—	50	1	10
„ 500 „ „ „ 750 „	2	—	—	60	1	40
„ 750 „ „ „ 1000 „	2	50	—	80	1	70
„ 1000 „ „ „ 1500 „	3	—	1	—	2	—
für je 500 K. mehr ein Mehrbetrag von	—	50	—	20	—	30
f. Brückenwaagen anderer Konstruktion						
wie unter e. mit Wegfall der Kolumne B.						

Für Prüfung der bei Brückenwaagen nachträglich zugelassenen Laufgewichts-Einrichtungen mit Skala ist ein Zuschlag von 50 Pf. zu berechnen.
(Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)

Gegenstand.	A. für die Eichung. ℳ	Pf.	B. für die Berichtigung. ℳ	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. ℳ	Pf.
g. Oberschalige Waagen, Tafelwaagen.						
wie unter a. mit Wegfall der Kolumne B.						
h. Hökerwaagen	—	40	—	15	—	20
Für die Anbringung des die Bezeichnung HW enthaltenden Blechstreifens, falls dieselbe vom Eichamt übernommen wird, 20 Pf. (Zirkular 7 vom 6. Mai 1871.)						

Bei Waagen sind als diejenigen Berichtigungsarbeiten, welche unter die Gebührentaxe fallen, nur etwaige Tarirungen der Schalen und der Balken, sowie geringfügige Verbesserungen der Schneiden anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichamtslokales nicht statthaft (vergl. Nr. 3 der Vorbemerkungen).

Gegenstand.	A. ℳ	A. Pf.	B. ℳ	B. Pf.	C. ℳ	C. Pf.
VII. Alkoholometer und Thermometer.						
Thermometer: Erste Prüfung	—	—	—	—	—	45
Zweite Prüfung	—	—	—	—	—	30
Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	—	75	—	—	—	—
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	—	—	—	35
Zweite Prüfung einer solchen ..	—	—	—	—	—	15
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	—	50	—	—	—	—
Thermoalkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel .	—	—	—	—	—	45
Zweite Prüfung einer Spindel .	—	—	—	—	—	40
Dritte Prüfung einer Spindel .	—	—	—	—	—	15
Eichung einer Spindel	1	—	—	—	—	—
Reduktionstabelle und Gebrauchsanweisung	—	15	—	—	—	—
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheins bei einer Alkoholometer- oder Thermoalkoholometer-Spindel	—	—	—	—	—	30

VIII. Gasmesser.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für Nebenarbeiten.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
1. Nasse Gasmesser.						
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmesser pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, bis zu 0,25 Kub. Met. . . .	1	—	—	60	—	80
über 0,25 „ „ 0,50 „ . . .	1	50	—	70	1	20*)
„ 0,50 „ „ 1 „ . . .	2	—	—	80	1	60
„ 1 „ „ 2 „ . . .	3	—	1	—	2	40
„ 2 „ „ 4 „ . . .	4	—	1	20	3	20
„ 4 „ „ 6 „ . . .	5	—	1	40	4	—
„ 6 „ „ 8 „ . . .	6	—	1	60	4	80
„ 8 „ „ 10 „ . . .	7	—	1	80	5	60
„ 10 „ „ 15 „ . . .	8	—	2	—	6	40
für je 5 Kub. Met. und für einen überschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr ein Mehrbetrag von	1	—	—	20	—	80

2. Trockene Gasmesser. Die Gebühren in Kolumne A. und C. sind im doppelten Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolumne B. bleibt unverändert.

ad 1 und 2.

Die Kolumne B. bezieht sich nur auf die mit der Eichung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.

Die Gebührensätze in Kolumne A. und C. beziehen sich nur auf die Prüfung der mit einem Flüssigkeitsstandrohre versehenen Gasmesser. Sind bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandrohre nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Nachtrages zur Eichordnung im Zirkular 23 vom 28. Juni 1873 und der zugehörigen Ergänzungen der Instruktion aufeinander folgende Prüfungen bei jedem der beiden möglichen Flüssigkeitsstände erforderlich gewesen, so wird außer den Gebührensätzen in Kolumne A. oder C., welche für die einmalige Prüfung und die Stempelung resp. für die Prüfung allein gelten, ein Zuschlag von 20 Prozent für die vollzogene zweite Prüfung in Ansatz gebracht.

Die Gebührensätze in Kolumne B. bleiben auch für den Fall unverändert, daß bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandrohre zwei aufeinander folgende Prüfungen erforderlich gewesen sind. (Zirkular 23 vom 28. Juni 1873 S. 5.)

*) (Zirkular 3 vom 30. Juni 1870.)

IX. Maaße und Meßwerkzeuge

für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

1. Maaße und Maaßgefäße

für Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

a) bei der Inhaltsbestimmung mittels Abmessung und Rechnung
für ein Kasten- oder Rahmenmaaß .... 50 Pf.,
für ein Förder-, Lösch- und Ladegefäß .... 75 »
für ein Kummtmaaß pro Kubikmeter Rauminhalt .... 40 »

b) bei der Inhaltsbestimmung durch Wasser oder trockene Füllung der dem Rauminhalte entsprechende Betrag für Fässer (s. oben unter III. a.),

c) für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung bei jedem der vorhergehenden Ansätze 20 Pf. weniger,

d) für das Aufbrennen oder Aufstempeln des Inhalts .... 20 »

2. Meßrahmen für Brennholz.

Die Gebühren betragen für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge .... 10 Pf.,

bei längeren Rahmenstücken für je 2 Meter und jede überschüssige kleinere Maaßlänge mehr .... 10 »

Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Zentimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung (s. oben unter I. 3).

(Zirkular 5 vom 15. Februar 1871 §§. 11 und 19.)

X. Meßapparate für Flüssigkeiten.

Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

1. für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe je .... 10 Pf.
außerdem
2. für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates .... 30 »

Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungsgebühren weg.

Für Prüfung ohne Stempelung wird die nach 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maaßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr erhoben.

(Zirkular 14 vom 19. März 1872 §. 6.)

XI. Federwaagen

für Eisenbahn-Passagiergepäck.

Gegenstand.	A. für die Eichung. ℳ	Pf.	B. für die Berichtigung. ℳ	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. ℳ	Pf.
Waagen von einer größten Tragfähigkeit bis zu 250 K.	1	—	—	—	—	80
Waagen von einer größeren Tragfähigkeit.	1	50	—	—	1	10

Eine Berichtigung solcher Waagen durch die Eichungsstellen findet nicht statt.

(Zirkular 17 vom 25. Juni 1872 §. 6.)

Anhang.

Für die Prüfungen und Beglaubigungen von Normalen und Normal-Apparaten gelten folgende Gebührensätze:

a) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchsnormale noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: das Doppelte,

b) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Kontrolnormale noch statthafte nicht übersteigen soll: das Dreifache,

c) für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale behandelt werden sollen, für Waagen mit der in §. 67 der Eichordnung angegebenen Empfindlichkeit, sowie für Kontrolgasmesser: das Vierfache

der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art geltenden Sätze der vorstehenden Eichgebührentaxe.

d) Für die Prüfung eines Kubizirapparates für Gasmesser durch Füllung der Glocke mit Wasser werden an Gebühren berechnet:

bei einem Glockeninhalt	bis zu	400 L.	18 ℳ,
» » » von mehr als 400 L.	» »	600 »	24 »
» » » » » » 600 »	» »	800 »	30 »
» » » » » » 800 »	» »	1000 »	36 »

für jedes volle oder unvollständige Hundert Liter Mehrinhalt 3 ℳ.

e) Für die Prüfung eines Kubizirapparates für Fässer werden an Gebühren berechnet:

bei einem Inhalt	bis zu	100 L.	12 ℳ,
» » » .... von 100 L.	» »	400 »	18 »
» » » .... » 400 »	» »	600 »	24 »
» » » .... » 600 »	» »	800 »	30 »
» » » .... » 800 »	» »	1000 »	36 »

und für jedes vollständige oder unvollständige Hundert Liter Inhalt mehr 3 ℳ.

Für Nachprüfungen wird in den Fällen d. und e. nur die Hälfte der obigen Gebühren berechnet.

(Zirkulare 3 und 23 vom 30. Juni 1870 resp. vom 28. Juni 1873.)

Zu dem ersten Nachtrage zur Taxe (Zirkular 3 vom 30. Juni 1870) wird hierdurch erläuternd bemerkt, daß für Berichtigungen von Maaßen und Gewichten, welche bezüglich ihrer Genauigkeit mit den Gebrauchsnormalen, Kontrolnormalen und Hauptnormalen übereinstimmen sollen, resp. auch die unter a. b. c. festgesetzten doppelten, dreifachen und vierfachen Beträge der für Verkehrsgegenstände entsprechenden Art geltenden Sätze der Kolumne B. (für die Berichtigung) der Taxe vom 12. Dezember 1869 gelten sollen. Das Entsprechende gilt vorkommenden Falls auch bezüglich der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung.

(Zirkular 11 vom 16. Dezember 1871 Nr. 10.)

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirks- und der Kreistage. S. 165.

(Nr. 242.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und der Kreistage. Vom 26. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838 und 18. Juli 1866, sowie des die Bezirksvertretungen, die Kreisvertretungen und die Wahlen für die Gemeinderäthe betreffenden Gesetzes vom 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen was folgt:

§. 1.

Die Bezirkstage werden am 13. September d. J. eröffnet und spätestens am 25. September geschlossen.

§. 2.

Die erste Sitzungsperiode der Kreistage beginnt am 16. August, die zweite am 4. Oktober dieses Jahres.

Die Dauer einer jeden dieser Sitzungsperioden wird auf höchstens fünf Tage festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 26. Juli 1875.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juli 1875.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 14.

(Nr. 243.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Rappoltsweiler. Vom 2. August 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht der Beschlüsse des Gemeinderaths von Rappoltsweiler vom 28. September v. J. und 9. Juni d. J., auf den Vorschlag des Reichskanzlers, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Rappoltsweiler im Bezirk Ober-Elsaß findet fernerweit bis zum Ablauf des Jahres 1884 nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Oktroi-Tarifs und Reglements *) statt.

§. 2.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wildbad Gastein, den 2. August 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1875.

(Nr. 244.) Verordnung, betreffend die Anlage und den Betrieb einer Pferdeeisenbahn in der Stadt Metz und deren Umgebung. Vom 14. August 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, was folgt:

§. 1.

Dem Civilingenieur Charles de Féral zu Luxemburg wird die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Pferdeeisenbahn von Montigny auf der Staatsstraße Nr. 22 durch die Stadt Metz, vom Endpunkte der Rue Serpenoise auf der Staatsstraße Nr. 15 bis zum französischen Thor und von letzterem auf der Staatsstraße Nr. 14 über Longeville bis Moulins bei Metz mit einer Abzweigung von Metz nach dem Nordbahnhof in Devant-les-Ponts, hierdurch ertheilt.

§. 2.

Diese Genehmigung erlischt mit dem 1. Januar 1920.

§. 3.

Die Feststellung der näheren Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens wird dem Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. August 1875.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Delbrück.

(Nr. 245.) Bekanntmachung, betreffend die Vergütungssätze für Vorspann. Vom 20. August 1875.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des §. 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 13. Februar d. J. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. S. 52) für Elsaß-Lothringen folgende Sätze für die Vergütung von Vorspann festgesetzt:

I.	II.	III.	IV.	V.
	Vergütungssätze für			Es entfallen also auf Wagen und Führer. (Differenz von II. und III.)
	ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer.	jedes weitere Pferd.	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer. (Summe von II. und III.)	
1. Für die Städte Straßburg, Metz und Mülhausen	8½ ℳ	4½ ℳ	13 ℳ	4 ℳ
2. Für das übrige Land	7 "	3½ "	10½ "	3½ "

Der Bundesrath hat dabei bestimmt, daß

1. der in Kolonne V. aufgeführte Satz zur Hälfte für den Wagen und zur anderen Hälfte für den Führer gerechnet wird;
2. der Vergütungssatz für einen mit zwei Stück Ochsen bespannten Wagen nebst Führer dem Satze für das einspännige Pferdefuhrwerk (Kolonne II.) gleichgestellt, jedes weitere Stück Ochsen mit der Hälfte des Satzes in Kolonne III. vergütet wird;
3. die Vergütung für einen mit zwei Kühen bespannten Wagen in der Weise erfolgt, daß dabei drei Kühe wie zwei Ochsen gerechnet werden.

Berlin, den 20. August 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Kreisdirektoren. S. 171.

(Nr. 246.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Kreisdirektoren. Vom 28. August 1875.

Auf Grund des §. 14 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen für 1872 S. 49) wird Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Kreisdirektoren üben folgende Befugnisse aus, insoweit dieselben gegenwärtig durch das Gesetz den Bezirksbehörden zugewiesen sind, nämlich:

a) die Genehmigung der Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißhefte zu Neu- und Reparaturbauten der Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten, sofern die aufzuwendenden Kosten den Betrag von 8000 Mark nicht übersteigen gemäß Art. 19 Ziffer 6, Art. 20 und Art. 45 des Gesetzes vom 18. Juli 1837, Ziffer 56 Tabl. A. des Dezentralisations-Dekrets vom 13. April 1861 und Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1867;

b) die Entscheidung über freihändige Vergebung bezüglich derjenigen Arbeiten und Lieferungen für Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstige Gemeindeanstalten, welche nicht höher als zu 2400 Mark oder, sofern die Voraussetzungen des Art. 2 Ziffer 1—7 der Ordonnanz vom 14. November 1837 zutreffen, nicht höher als zu 8000 Mark veranschlagt sind; endlich in allen Fällen und ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag die Entscheidung über die Zulässigkeit beschränkter Submissionsausschreibung und die Genehmigung des ertheilten Zuschlags gemäß Art. 2, 3 und 10 der Ordonnanz vom 14. November 1837 und Ziffer 55 Tabl. A. des Dezentralisations-Dekrets vom 13. April 1861;

c) die Genehmigung und Vollziehbarerklärung der von den Bürgermeistern aufgenommenen Verträge über Verpachtung und Vermiethung von Grundeigenthum oder von Gebäuden der Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten gemäß Art 47 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 und Ziffer 51 Tabl. A. des Dezentralisations-Dekrets vom 13. April 1861;

Ausgegeben zu Berlin den 1. September 1875.

d) Erlaubnißertheilung zur Eröffnung von Kaffee-, Gast- und Schenkwirthschaften und Schließung derselben nach Maßgabe des Dekrets vom 29. Dezember 1851.

§. 2.

Die Vorschriften des §. 2 der Verordnung vom 20. September 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 249) finden auf die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Oktober 1875 in Kraft.

Berlin, den 28. August 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 16.

(Nr. 247.) Verordnung, betreffend die Oktroierhebung in der Stadt Hüningen. Vom 30. August 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht der Beschlüsse des Gemeinderaths von Hüningen vom 11. November v. J. und 6. Februar d. J., auf den Vorschlag des Reichskanzlers, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Hüningen im Bezirk Oberelsaß findet fernerweit bis zum Ablauf des Jahres 1884 nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Oktroi-Tarifs und Reglements*) statt.

In den Artikeln 4, 9, 17, 59 und 61 des Reglements sind jedoch die in Franken angegebenen Beträge in Mark bezeichnet worden und erhält der Artikel 18 a. a. O. folgende Fassung:

»Die Kolli, welche unter Zollkontrole oder unter Uebergangsscheinkontrole stehen und mit zoll- oder steueramtlichem Verschluß versehen sind, unterliegen der Untersuchung durch die Oktroibeamten nicht.«

§. 2.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. August 1875.

(L. S.) Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Delbrück.

*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

Ausgegeben zu Berlin den 15. September 1875.

(Nr. 248). Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 5. September 1875.

Die auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1875 S. 1) von dem Bundesrath über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit gefaßten Beschlüsse werden in Nachstehendem, und zwar der durch Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869 veröffentlichte Bundesrathsbeschluß in der durch Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni d. J. veränderten Fassung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend

die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit.

Vom 6. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10 der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, folgenden Beschluß gefaßt.

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 unrichtig und zum Gebrauche im Verkehr unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt:

A. Größte zulässige Abweichung bei Längenmaaßen:

2 Millimeter bei Maaßstäben aus Holz von 1 Meter Länge, nur in Zentimeter getheilt, und für Langwaaren bestimmt, sowie bei zusammenlegbaren Maaßstäben von gleicher Länge;

1,5 Millimeter bei Maaßstäben vorstehender Art, wenn sie ½ Meter lang sind;

8,0 — 3,0 — 1,5 Millimeter bei Werkmaaßstäben aus Holz von
5 — 2 — 1 Meter Länge;

7,0 — 4,5 — 3,5 — 2,5 — 1,5 Millimeter bei Bandmaaßen aus Metallblech von
20 — 10 — 5 — 2 — 1 Meter Länge;

1,5 — 1,0 Millimeter bei Maaßstäben aus Metall von
2 — 1 Meter Länge, und

0,5 Millimeter bei Maaßstäben derselben Art von 0,5 0,2 oder 0,1 Meter Länge, sowie bei dergleichen Maaßstäben aus hartem Holze, Elfenbein und ähnlichem Stoff.

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalt bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts):

1. bei Flüssigkeitsmaaßen:

von 20	Liter	bis 1	Liter	....	1/200
„ 0,5	„	„ 0,2	„	....	1/100
„ 1/8	„	„ 0,01	„	....	1/50

2. bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von	100 Liter	bis	25 Liter	....	$^1/_{125}$
"	20 "	"	1 "	....	$^1/_{100}$
"	0,5 "	"	0,2 "	....	$^1/_{50}$
"	$^1/_8$ "	"	0,05 "	....	$^1/_{25}$

ferner:*)

$^1/_{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern;

$^1/_{50}$ des angegebenen Inhaltes bei Maaßen für Kalk, Kohlen u. dergl., welche größer sind, als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten.

C. Größte zulässige Abweichung bei Gewichten:

1. Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10 Gramm bei dem 50 K.-Stück;
8 " " " 50 U.-Stück und 20 K.-Stück;
5 " " " 10 K.-Stück;
25 Dezigramm bei dem 5 K.-Stück;
12 " " " 2 K.-Stück;
8 " " " 1 K.-Stück;
5 " " " 500 G.- oder 1 U.-Stück;
25 Zentigramm bei dem $^1/_2$ U.-Stück;
20 " " " 200 G.-Stück;
12 " " " 100 G.-Stück;
10 " " " 50 G.-Stück;
6 " " " 20 G.-Stück;
4 " " " 10 G.-Stück;

1 Dezigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und einem 1 Grammstücke zusammen, welche einzeln die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2. Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionsgewichten), sowie bei Medizinalgewichten, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die größte zulässige Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm nur die Hälfte der für dieselben unter C. angegebenen zulässigen Abweichung; ferner ist zulässig:

12 Milligramm bei dem 5 Grammstück,
6 " " " 2 "

*) Die durch Bundesrathsbeschluß vom 25. Juni 1875 festgestellte Fassung ist unter B. bis zum Worte »ferner« enthalten.

4 Milligramm bei dem 1 Grammstück,
2 „ „ „ 5, dem 2 und dem 1 Dezigrammstück,
bei den kleineren Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche die nächst höhere Einheit bilden, $1/_{50}$ der Schwere dieser Einheit, wobei die einzelnen Gewichtsstücke die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

D. Größte zulässige Abweichung bei Gasmessern:
$1/_{50}$ des durch das Zählwerk registrirten Gasvolumens.

E. Größte zulässige Abweichung bei Alkoholometern:
½ Grad in den Skalentheilen, verglichen mit den von der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission hergestellten Normalinstrumenten.

F. Die Zulässigkeit einer Waage wird bedingt durch die Einhaltung folgender Bestimmungen:

Ist zum Zwecke der Prüfung die Waage auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer größten Tragfähigkeit entsprechen, belastet, so darf der Werth einer einseitigen Gewichtsänderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im Nachfolgenden festgesetzte Grenze nicht übersteigen (deren nomineller Betrag natürlich bei ungleicharmigen Balken- und bei Brückenwaagen nur für Zulagen auf der Lastseite gilt und für Zulagen auf der Gewichtsseite durch die besondere Einrichtung jeder dieser Waagen bestimmt wird):

1. Bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind:

1 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei gleicharmigen Balkenwaagen, oberschaligen oder Tafelwaagen, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

2 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei Waagen derselben Art, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, sowie bei ungleicharmigen Balkenwaagen durchgehends;

12 Dezigramm für jedes Kilogramm der Last bei Brückenwaagen.

2. Bei Waagen für Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionswaagen), sowie bei den Medizinalwaagen, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet:

2 Dezigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

4 Dezigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;

1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;

2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm und weniger bestimmt ist, bei Präzisionswägungen;

4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Medizinalgebrauche.

Berlin, den 6. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend

die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien 2c. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Vom 16. August 1871.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, für das gesammte Bundesgebiet mit Ausnahme des Königreichs Bayern bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungs-Kommission vom 15. Februar 1871 (vergl. Beilage zu Nr. 11 des Bundes-Gesetzblattes) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Die in §. 1 des Erlasses unter A., B. und C. genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $^1/_{50}$ des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraph unter D. genannten Kummtmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als 1/50 der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als 1/50 der letzteren beträgt.

2. Bei Hökerwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871, Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes) darf der Betrag des Zulagegewichts, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F. Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Bundes-Gesetzblatt Nr. 40 S. 700) festgesetzt ist.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bekanntmachung,

betreffend

die bei Goldmünzgewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit.

Vom 14. Dezember 1872.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission, für das Deutsche Reich bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungs-Kommission vom 31. Januar 1872, Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes, zugelassenen Goldmünzgewichte betreffend.

Die unter a. und b. in §. 1 des Erlasses aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen, welche durch den doppelten Abdruck des Präzisionsstempels gekennzeichnet sind, werden zum Zuwägen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Stücken für 10 Mark mehr als 4 Milligramm,
" " " " 20 " " " 6 "

Die unter c. aufgeführten Normalgewichte für gewisse Vielfache der Goldmünzen, durch den einfachen Abdruck des Präzisionsstempels gekennzeichnet, werden zum Zuwägen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit beträgt:

bei	den	Stücken	für	50	Mark	mehr	als	30	Milligramm,
"	"	"	"	100	"	"	"	40	"
"	"	"	"	200	"	"	"	50	"
"	"	"	"	500	"	"	"	100	"
"	"	"	"	1000	"	"	"	180	"
"	"	"	"	2000	"	"	"	320	"

2. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungs-Kommission vom 19. März 1872, Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes, zugelassenen Meßapparate für Flüssigkeiten werden zum Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn bei irgend einer der von denselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von der Sollgröße stattfindet, welche beträgt:

bei Maaßgrößen von 1 Liter und größerem Inhalt
mehr als $1/_{200}$ des Sollinhalts;
bei Maaßgrößen von 0,5 bis 0,2 Liter
mehr als $1/_{100}$ des Sollinhalts;
bei Maaßgrößen von $1/_{8}$ und 0,1 Liter
mehr als $1/_{50}$ des Sollinhalts.

3. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungs-Kommission vom 25. Juni 1872, Beilage zu Nr. 26 des Reichs-Gesetzblattes, zugelassenen Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck sind im öffentlichen Verkehr zulässig, so lange sie folgende Bestimmung einhalten:

Ist zum Zwecke der Prüfung die Federwaage auf der Lastseite mit geeichten Gewichten, deren Gesammtschwere einmal etwa 10 Kilogramm beträgt, das zweite Mal nahezu der größten Tragfähigkeit der Waage entspricht, belastet, so darf in beiden Fällen der Werth einer solchen Aenderung dieses Gewichts, durch welche die Waage entweder bei merklichem Unterschiede zwischen der Angabe ihres Zifferblattes und dem Werthe der aufgelegten Gewichte zur genauen Angabe des Gewichtswerthes hingeführt oder, bei unmerklicher Abweichung von der richtigen Angabe, aus letzterer Stellung merklich abgelenkt wird, den Betrag von 200 Gramm nicht übersteigen.

Berlin, den 14. Dezember 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 17.

(Nr. 249.) Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung. Vom 21. September 1875.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des durch Gesetz vom 15. November 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 131) in Elsaß-Lothringen eingeführten Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233), sowie des §. 3 des ersteren Gesetzes hat der Bundesrath die nachstehende Bestimmung getroffen:

Vom 1. Oktober 1875 an gelten die Silber- und Bronzemünzen der Frankenwährung nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel.

Berlin, den 21. September 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 25. September 1875.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 18.

(Nr. 250.) Verordnung, betreffend die Kautionen der Hypothekenbewahrer. Vom 24. Oktober 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§. 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 1873, betreffend die Kautionen der Beamten des Staats, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 273), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Hypothekenbewahrern, welche vor ihrer Anstellung in Elsaß-Lothringen in anderen Staaten in ähnlichen Dienstverhältnissen gestanden und dafür Kaution bestellt haben, welche nicht zurückgegeben werden kann, weil die für die Haftbarkeit festgestellte Frist noch läuft, darf von der vorgesetzten Dienstbehörde gestattet werden, die gesetzliche Kaution durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von mindestens dreihundert Mark vierteljährlich zu beschaffen, sofern sie die früher gestellte Kaution auch für ihr elsaß-lothringisches Dienstverhältniß haftbar erklären und darin willigen, daß diese Kaution demnächst nicht an sie, sondern an die ihnen vorgesetzte Dienstbehörde ausgehändigt werde.

Die Kassen, bei welchen die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge erfolgt, werden vom Oberpräsidenten bezeichnet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Brenner, den 24. Oktober 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Ausgegeben zu Berlin den 10. November 1875.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 19.

(Nr. 251.) Gesetz zur Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874. Vom 14. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die durch die Ausführung des Impfgesetzes vom 8. April 1874, Reichs-Gesetzbl. S. 31, erwachsenden Kosten sind, mit Ausnahme der Kosten für das Impfinstitut in Straßburg und der Gratifikationen für Gestattung der Abimpfung, von den Bezirken zu tragen und als Pflichtausgaben derselben im Sinne des Artikels 10 des Gesetzes über die Generalräthe vom 18. Juli 1866 (Bulletin des lois XI. série No. 14438) zu behandeln.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1875.

(Nr. 252.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Advokaten, Anwälte, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsaß-Lothringen. Vom 15. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die für die Gebühren der Advokaten und Anwälte nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze werden in der Weise erhöht, daß überall an die Stelle von Franken oder Bruchtheilen eines Franken ebensoviel Mark oder Bruchtheile einer Mark treten.

Bei allen Landgerichten sind fortan ohne Rücksicht auf die Einwohnerzahl der Städte, in welchen sie ihren Sitz haben, die Gebühren der Advokaten und Anwälte nach den gegenwärtig bei dem Landgerichte zu Colmar geltenden Sätzen in der durch Absatz 1 bestimmten Erhöhung zu berechnen.

§. 2.

Die für die Gebühren der Gerichtsvollzieher in Civilsachen nach den gegenwärtig bestehenden Gesetzen und Verordnungen geltenden Sätze werden in gleicher Weise erhöht, wie durch §. 1 Absatz 1 bestimmt ist.

§. 3.

Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher erhalten bei freiwilligen Verkäufen beweglicher Sachen dieselben Gebühren, wie die Notare.

Diese Bestimmung findet insbesondere auch Anwendung bei dem Verkauf von Früchten auf dem Halm und von Holz auf dem Stamme.

§. 4.

Die Gebühren für Prozeßhandlungen oder Geschäfte, welche, bevor dieses Gesetz in Kraft tritt, vorgenommen sind, kommen nach den bisherigen Vorschriften in Ansatz, und zwar in schwebenden Rechtsstreitigkeiten auch wenn die Instanz noch nicht beendet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. November 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 253.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Dekrets vom 29. Dezember 1851 über Schankwirthschaften. Vom 16. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

An Stelle der in Artikel 3 des Dekrets über Schankwirthschaften vom 29. Dezember 1851 (Bulletin des lois X. série 475 No. 3481) angedrohten Strafe tritt Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle Haft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. November 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 254.) Gesetz, betreffend die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus. Vom 17. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Kosten der gemäß §. 362 des Strafgesetzbuchs stattfindenden Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus sind vom 1. Januar 1876 ab als Pflichtausgaben der Bezirke im Sinne des Artikels 10 des Gesetzes über die Generalräthe vom 18. Juli 1866 (Bulletin des lois XI. série No. 14438) zu behandeln.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1871 bis zum 31. Dezember 1875 werden sie insoweit auf Landesmittel übernommen, als sie nicht durch die Unterbringung von Bettlern entstanden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. November 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 255.) Bekanntmachung, betreffend die Kaiserliche Verordnung wegen der Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen u. s. w. Vom 10. November 1875.

Der Reichstag hat in seiner Sitzung vom 5. November d. J. der auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1873 erlassenen, die Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezettelungen und Quittungen, sowie die Abstufungen der proportionellen Enregistrementsgebühren betreffenden Kaiserlichen Verordnung vom 5. März 1875 (Gesetzbl. S. 61) die vorbehaltene Genehmigung ertheilt.

Berlin, den 10. November 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 20.

(Nr. 256.) Gesetz, betreffend die Errichtung von Marksteinen. Vom 21. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Zum Zwecke amtlicher Vermessungen im öffentlichen Interesse ist auf Liegenschaften jeder Art, mit Ausnahme von Gebäuden, Höfen, umschlossenen oder zu Häusern gehörigen Gärten, die Vornahme vorübergehender Arbeiten gegen Entschädigung gestattet.

Diejenigen Bodenflächen, welche zur Errichtung von Marksteinen behufs Festlegung von trigonometrischen Punkten, sowie zur Sicherstellung der Marksteine nach der Bestimmung der Trigonometer erforderlich sind, sind der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen gegen Entschädigung eigenthümlich zu überlassen. Auf Liegenschaften, welche unter die im Absatz 1 bezeichneten Ausnahmen fallen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2.

Die nach §. 1 Absatz 2 zu leistende Entschädigung wird dem Eigenthümer und allen Drittberechtigten gewährt, welche in Folge der Enteignung der Liegenschaft, insbesondere auch an Nutzungs- oder Dienstbarkeitsrechten einen Schaden erleiden.

§. 3.

Von der Absicht der Eigenthumserwerbung ist dem Eigenthümer der zu erwerbenden Bodenfläche Mittheilung zu machen. Als Eigenthümer gilt im Zweifel derjenige, welcher als solcher in der Katasterrolle eingetragen ist. Außerdem wird die Absicht der Enteignung durch Anschlag am Bürgermeister-Amt und Einrückung in einer im Kreise erscheinenden Zeitung, in Ermangelung einer solchen in dem zu den amtlichen Bekanntmachungen des Kreisdirektors bestimmten Blatte bekannt gemacht.

Innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, haben alle Drittberechtigte ihre Ansprüche, bei Vermeidung des Verlustes ihres Rechtes auf Entschädigung, bei dem Kreisdirektor anzumelden.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1875.

Nach Verlauf dieser Frist, und in Ermangelung einer gütlichen Einigung erfolgt die Enteignung und die Einweisung der Landesverwaltung in den Besitz, sowie die Feststellung der Entschädigung sowohl für den Eigenthümer, wie für die Drittberechtigten, durch Beschluß des Kreisdirektors.

Vor dieser Feststellung sind der Steuerkontrolör und zwei von dem Bürgermeister der Gemeinde, auf deren Gebiet die Enteignung stattfindet, zu bezeichnende Gemeinderäthe zu hören.

Streitigkeiten über das Eigenthum oder über Ansprüche Drittberechtigter sind durch das zuständige Gericht zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung bleibt die Feststellung der Entschädigung für alle an dem betreffenden Grundstück Betheiligten vorbehalten.

§. 4.

Wenn in Folge der im §. 1 Absatz 1 bezeichneten Arbeiten dem Eigenthümer der Liegenschaft oder Drittberechtigten ein Schaden zugefügt worden ist, so wird in Ermangelung gütlicher Einigung der Betrag der Entschädigung durch den Kreisdirektor nach Anhörung des Steuerkontrolörs, sowie zweier nach Maßgabe des §. 3 Absatz 4 zu bezeichnender Gemeinderäthe und nachdem dem Beschädigten Gelegenheit zur Aeußerung gegeben worden ist, festgesetzt.

Jeder Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der angeblichen Schadenszufügung bei dem Kreisdirektor angemeldet worden ist.

§. 5.

Gegen den Beschluß des Kreisdirektors (§§. 3 und 4), insoweit derselbe die Entschädigung betrifft, steht der Rechtsweg offen. Die Klage ist bei Verlust des Anspruchs binnen drei Monaten nach Behändigung des die Entschädigung regelnden Beschlusses bei dem Gericht der belegenen Sache zu erheben.

Der Kreisdirektor vertritt die Landesverwaltung.

§. 6.

Die im Wege gütlicher Einigung überlassenen Grundstücke werden mit dem Zeitpunkte des Vertragsabschlusses, die enteigneten Grundstücke mit dem Zeitpunkte der Ueberweisung an die Landesverwaltung von allen darauf haftenden privatrechtlichen Verpflichtungen frei.

§. 7.

Der Kreisdirektor hat zu veranlassen, daß im Falle der gütlichen Einigung die über den Vertrag aufgenommene schriftliche Verhandlung, im Falle der Enteignung der Enteignungsbeschluß auf dem Hypotheken-Amte eingeschrieben wird.

§. 8.

Bestehen Einträge im Hypothekenbuche auf die Liegenschaft oder wird die Annahme durch den Entschädigungsberechtigten verweigert, so ist die Entschädigungssumme zu hinterlegen, ohne daß es eines förmlichen Zahlungsanerbietens bedarf.

§. 9.

Kaufverträge, Quittungen und andere Akte, welche sich auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes statthafte Erwerbung von Bodenflächen beziehen, können mit der Wirkung authentischer Urkunden durch den Kreisdirektor oder in seinem Auftrage durch die Bürgermeister oder ihre Beigeordneten aufgenommen werden.

§. 10.

Alle Pläne, Protokolle, Bescheinigungen, Entscheidungen, Verträge, Quittungen und anderen Akte, welche kraft dieses Gesetzes errichtet werden, sind frei von Stempel und Einregistrirungsgebühren. Für die Einschreibungen, sowie die Ertheilung von Auszügen durch das Hypotheken-Amt sind Gebühren ebenfalls nicht zu erheben.

§. 11.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die Erhaltung der Marksteine in ordnungsmäßigem Zustande zu überwachen und von jeder Beschädigung oder Verrückung derselben dem Kreisdirektor Anzeige zu machen.

§. 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt der Oberpräsident.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. November 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 257.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen. Vom 29. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Obligationen über die nach dem Gesetze vom 10. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 171) für die Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste durch Anerkenntnisse festgestellten Entschädigungen werden den Berechtigten bis zum 1. Juli 1876 zum vollen Betrage ausgehändigt mit der Maßgabe, daß ein Drittel derselben mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1876 ab, das zweite Drittel mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1877 ab, das letzte Drittel mit Kupons über die Zinsen vom 1. Juli 1878 ab versehen wird. In denjenigen Fällen, in welchen die Entschädigung nur auf Höhe von zwei Dritteln des durch Anerkenntniß festgestellten Betrages gewährt worden ist, findet ein Anspruch auf nachträgliche Gewährung des abgezogenen Drittels nicht statt.

Soweit die Entschädigungsbeträge nicht derart theilbar sind, daß die drei Theile in gleicher Höhe in Obligationen gewährt werden können, findet eine Ausgleichung durch baare Auszahlung des überschießenden Theils der Entschädigungssumme statt.

§. 2.

Bis zum 1. Juli 1878 bleiben die Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes vom 10. Juni 1872 unter Nr. 1, 2 und 5 mit der Wirkung in Kraft, daß die Verzinsung der Obligationen im vollen Betrage mit dem Ablauf des Halbjahrs beginnt, in welchem die Aushändigung der Obligationen zu verfügen gewesen sein würde. Der Landeskasse steht es frei, statt der nachzugewährenden Zinskupons die Zinsen an die Berechtigten baar zu zahlen.

§. 3.

Der letzte Absatz des §. 18 und der §. 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1872 treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

(Nr. 258.) Verordnung, betreffend die Ausübung der Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen und vom Aufgebot. Vom 22. November 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der §§. 40 und 50 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Dispensationen auf Grund der §§. 28, 33 und 35 des genannten Reichsgesetzes werden durch den Reichskanzler ertheilt.

§. 2.

Dispensation von dem Aufgebot (§. 50 des Gesetzes) ertheilt der Oberprokurator des Landgerichtsbezirks, in welchem die Ehe abgeschlossen werden soll.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1876 in Kraft.

§. 4.

Der Reichskanzler wird mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. November 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothr. für 1876. S. 193.

(Nr. 259.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876. Vom 26. Dezember 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A. beigefügte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 wird hierdurch

in Ausgabe
auf 43.781.298 Mark 85 Pfennig, nämlich
" 30.796.030 " 96 " an fortdauernden, und
" 12.985.267 " 89 " an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme
auf 43.781.298 Mark 85 Pfennig

festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Jahr 1876 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B. beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.

2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C. festgesetzt.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen können im Jahre 1876

Ausgegeben zu Berlin den 28. Dezember 1875.

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in §. 3 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1872, vom 10. Juni 1872 (Gesetzbl. S. 177) bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle

erhoben werden.

§. 4.

Die von den Gemeinden, Wohlthätigkeits- und sonstigen Gemeindeanstalten für die Verwaltung ihrer Kassen durch Staatsbeamte zu zahlenden Vergütungen werden zur Landeskasse vereinnahmt.

Die Kosten für die Dienstleistungen und den Dienstaufwand der mit der Kontrole und der Verwaltung der bezeichneten Kassen betrauten Staatsbeamten werden aus der Landeskasse bestritten.

§. 5.

Die Verhandlungen über die Versteigerung von Holz und anderen Waldprodukten aus den im alleinigen Besitz des Fiskus befindlichen Forsten sind von Stempel und Enregistrementsgebühren befreit.

§. 6.

Zur Einlösung der auf Grund des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1875, vom 25. Dezember 1874 (Gesetzbl. S. 57) ausgegebenen oder auszugebenden Schatzanweisungen, sowie zur Deckung der bis zum 1. Juli 1876 durch den Erlös dieser Schatzanweisungen nicht bereits gedeckten, im §. 5 unter Nr. 1 und 2 desselben Gesetzes bezeichneten Ausgaben sind die erforderlichen Geldmittel bis zum Betrage von 8.622.000 Mark durch Ausgabe von Schatzanweisungen zu beschaffen, welche nach Maßgabe des Bedarfs allmälig auszugeben sind.

§. 7.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schatzanweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten auszufertigen sind, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. Juni 1877 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraumes kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen ausgegeben werden.

§. 8.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Die Zinsen der Schatzanweisungen verjähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 10.

Ueber die weitere Ausführung der Vorschriften der §§. 6—9, insbesondere die Ausgabe der Schatzanweisungen und deren Einlösung, trifft der Reichskanzler Bestimmung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Dezember 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Anlage A.

Landeshaushalts-Etat

für

Elsaß-Lothringen

auf das Jahr

1876.

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Fortdauernde Ausgaben.		
		A. Betriebsverwaltungen.		
		I. Forstverwaltung.		
1.		Forstdirektionen.		
	1—6.	Besoldungen	142.575	—
	7—10.	Andere persönliche Ausgaben	17.700	—
	11-12.	Sächliche Ausgaben	38.540	—
		Summe Kapitel 1	198.815	—
2.		Oberförster.		
	1.	Besoldungen	228.300	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	43.200	—
	3.	Sächliche Ausgaben	132.300	—
		Summe Kapitel 2	403.800	—
3.		Forstschutzpersonal.		
	1.	Besoldungen	406.350	—
	2.	Andere persönliche Ausgaben	28.530	—
		Summe Kapitel 3	434.880	—
4.	1—2.	Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben	110.500	—
5.	1—14.	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten	1.518.005	—
		Bestände bei den Baufonds Tit. 1, 4, 5 und 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 1—5	2.666.000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		II. Verwaltung der direkten Steuern.		
6.		Aus allgemeinen Staatsfonds.		
		Verwaltung und Erhebung der direkten Steuern.		
	1—6.	Besoldungen	379.725	1.575
	7—9.	Bezahlung der Steuerempfänger	937.000	—
	10-13.	Andere persönliche Ausgaben	79.400	—
	14-20.	Sächliche Ausgaben	116.975	—
		Summe Kapitel 6	1.513.100	1.575
7.		Aus Spezialfonds.		
	1—2.	Verwendung des Wiederumlage- und Ausfallfonds	291.750	—
	3.	Benachrichtigungsgebühren	15.000	—
	4.	Herstellung von Spezialrollen	150	—
	5.	Benachrichtigungsgebühren für Spezialrollen	50	—
		Summe Kapitel 7	306.950	—
		Summe Kapitel 6—7	1.820.050	1.575
		III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.		
8.		Direktivbehörde.		
	1—9.	Besoldungen	249.600	600
	10-11.	Andere persönliche Ausgaben	42.600	—
	12-18.	Sächliche Ausgaben	80.220	—
	19.	Dispositionsfonds	1.000	—
		Summe Kapitel 8	373.420	600

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
9.		Erhebung und Kontrole der Zölle und Steuern.		
	1—9.	Besoldungen	2.589.455	33.450
	10-11.	Andere persönliche Ausgaben	73.000	—
	12-21.	Sächliche Ausgaben	344.907	—
		Summe Kapitel 9	3.007.362	33.450
10.		Enregistrement.		
	1—5.	Besoldungen	564.405	4.500
	6.	Andere persönliche Ausgaben	1.500	—
	7—17.	Sächliche Ausgaben	188.008	—
		Summe Kapitel 10	753.913	4.500
11.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	Vertretungs-, Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten	60.000	—
	2.	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	57.260	—
	3.	Kasernirungskosten-Beiträge oktroiberechtigter Gemeinden	91.864	—
		Summe Kapitel 11	209.124	—
		Summe Kapitel 8—11	4.343.819	38.550
12.	1—6.	**IV. Tabackmanufaktur in Straßburg**	1.912.000	—
		Summe Kapitel 12 für sich.		
		Wiederholung.		
1—5.		Forstverwaltung	2.666.000	—
6—7.		Verwaltung der direkten Steuern	1.820.050	1.575
8-11.		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	4.343.819	38.550
12.		Tabackmanufaktur	1.912.000	—
		Summe A. Betriebsverwaltungen	10.741.869	40.125

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		B. Staatsverwaltungen.		
13.		**I. Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden.**		
	1.	Reichskanzler-Amt, Abtheilung für Elsaß-Lothringen	109.980	—
	2.	Rechnungshof des Deutschen Reichs	30.180	—
	3.	Reichs-Oberhandelsgericht als höchster Gerichtshof für Elsaß-Lothringen	12.480	—
	4.	Kosten des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen	3.600	—
		Summe Kapitel 13	156.240	—
14.		**II. Oberpräsidium.**		
	1—10.	Besoldungen	235.500	—
	11-13.	Andere persönliche Ausgaben	25.600	—
	14-20.	Sächliche Ausgaben	56.000	—
	21.	Dispositionsfonds des Oberpräsidenten	110.000	—
		Summe Kapitel 14	427.100	—
		III. Justizverwaltung.		
		a. Ordentliche Gerichte.		
15.		Appellationsgericht und Landgerichte.		
	1—8.	Besoldungen	759.120	3.720
	9—16.	Andere persönliche Ausgaben	63.660	—
	17-20.	Sächliche Ausgaben	55.300	—
		Summe Kapitel 15	878.080	3.720
16.		Friedensgerichte.		
	1—2.	Besoldungen	564.270	150
	3—4.	Andere persönliche Ausgaben	6.600	—
	5—6.	Sächliche Ausgaben	28.160	—
		Summe Kapitel 16	599.030	150

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
17.		Handelsgerichte.		
	1.	Besoldungen	23.500	—
	2.	Sächliche Ausgaben	3.400	—
		Summe Kapitel 17	26.900	—
18.		Allgemeine Ausgaben.		
	1.	An Kriminalkosten	260.000	—
	2.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern	10.000	—
	3—4.	Zu Unterstützungen	13.000	—
	5.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes des Appellationsgerichts	1.000	—
	6.	Für Eintragung und Löschung von Waarenzeichen	1.500	—
	7.	Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder	18.000	—
	8.	Portokosten	17.000	—
	9.	Zu sonstigen Ausgaben	1.000	—
		Summe Kapitel 18	321.500	—
		b. Kriegsgericht	—	—
		Summe Kapitel 15—18	1.825.510	3.870
		IV. Verwaltung des Innern.		
19.		Bezirkspräsidien.		
	1—8.	Besoldungen	425.850	150
	9—11.	Andere persönliche Ausgaben	67.800	—
	12–15.	Sächliche Ausgaben	76.900	—
		Summe Kapitel 19	570.550	150
20.		Bezirks-Hauptkassen.		
	1—4.	Besoldungen	129.825	—
	5.	Andere persönliche Ausgaben	4.200	—
	6—8.	Sächliche Ausgaben	18.915	—
		Summe Kapitel 20	152.940	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
21.		**Kreisdirektionen.**		
	1—5.	Besoldungen	338.025	—
	6—7.	Sächliche Ausgaben	90.000	—
		Summe Kapitel 21	428.025	—
22.		**Polizeidirektionen.**		
	1—9.	Besoldungen	457.200	—
	10.	Andere persönliche Ausgaben	1.800	—
	11-14.	Sächliche Ausgaben	35.170	1.800
		Summe Kapitel 22	494.170	1.800
23.		**Kantonal-Polizeikommissare.**		
		Pauschquantum	224.000	—
		Summe Kapitel 23 für sich.		
24.		**Gendarmerie.**		
	1—5.	Besoldungen	574.650	150
	6.	Andere persönliche Ausgaben	300	—
	7—14.	Sächliche Ausgaben	220.615	—
		Summe Kapitel 24	795.565	150
25.		**Straf-, Besserungs-Anstalten und Gefängnisse.**		
	1—10.	Persönliche Ausgaben	308.981	4.200
	11-18.	Sächliche Ausgaben	486.062	—
		Summe Kapitel 25	795.043	4.200
26.		Kosten in Militär-Ersatzangelegenheiten	7.000	—
27.		Standesämter	15.000	—
28.		Zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften	15.750	—
29.	1—5.	Für allgemeine polizeiliche Zwecke	13.520	—
30.	1—4.	Medizinalwesen	39.000	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
31.	1—5.	Oeffentliche Armenpflege und Unterstützungen	94.480	—
32.		Unterhaltung der Krieger-Grabstätten	9.650	—
33.		Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten	9.600	—
		Summe Kapitel 19—33	3.664.293	6.300
		V. Kultus.		
34.		Katholischer Kultus.		
	1—2.	Besoldungen	1.776.080	—
	3—6.	Andere persönliche Ausgaben	41.360	—
	7—9.	Sächliche Ausgaben	88.000	—
		Summe Kapitel 34	1.905.440	—
35.		Protestantischer Kultus.		
	1—4.	Besoldungen	466.103,64	—
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	39.850	—
	9—13.	Sächliche Ausgaben	33.896,36	—
		Summe Kapitel 35	539.850	—
36.		Israelitischer Kultus.		
	1.	Besoldungen	113.440	—
	2—3.	Andere persönliche Ausgaben	16.200	—
	4—5.	Sächliche Ausgaben	10.240	—
		Summe Kapitel 36	139.880	—
		Summe Kapitel 34—36	2.585.170	—
		VI. Oeffentlicher Unterricht, Förderung der Wissenschaften und Künste.		
37.		Universität zu Straßburg	425.303	—
		Summe Kapitel 37 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
38.		Universitäts- und Landesbibliothek.		
	1—6.	Besoldungen	49.350	4.200
	7.	Andere persönliche Ausgaben	300	—
	8.	Ausgaben für Bücher	36.000	—
	9—12.	Sächliche Ausgaben Bestände bei Tit. 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	12.250	—
		Summe Kapitel 38	97.900	4.200
39.		Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts	4.400	—
		Summe Kapitel 39 für sich.		
40.		Kommission für die medizinischen Staatsprüfungen	2.913	—
		Summe Kapitel 40 für sich.		
41.		Höheres Unterrichtswesen.		
	1—20.	Kaiserliche Lyzeen	497.006,75	—
	21.	Zuschüsse für städtische höhere Schulen	460.000	—
	22-24.	Allgemeine Ausgaben für die Lyzeen und städtischen höheren Schulen	39.000	—
	25.	Studienstipendien für Landesangehörige zur Ausbildung für das höhere Schulfach	4.800	—
		Summe Kapitel 41	1.000.806,75	—
42.		Niederes Unterrichtswesen.		
	1—3.	Kreis-Schulinspektoren	122.000	—
	4—10.	Zuschüsse für Elementar- und Mittelschulen Bestände bei Tit. 9 (Subventionen für Schulhausbauten u. s. w.) sind auf das folgende Jahr übertragbar.	773.600	—
	11-16.	Für die Taubstummenanstalt in Metz	25.500	—
	17-27.	Für Seminare	488.500	—
	28-36.	Für Präparandenschulen	118.432,60	—
		Seite	1.528.032,60	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Uebertrag	1.528.032,60	—
	37.	Für methodologische und Turnkurse	9.600	—
	38.	Zur Ausbildung von Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten	3.000	—
	39.	Zuschüsse für höhere Töchterschulen	45.000	—
	40-41.	Allgemeine Ausgaben	43.600	—
		Summe Kapitel 42	1.629.232,60	—
43.		**Kunst.**		
	1.	Zur Konservirung der historischen und Kunst-Denkmäler	16.000	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.		—
	2.	Theatersubventionen	176.000	—
		Summe Kapitel 43.....	192.000	—
		Summe Kapitel 37—43	3.352.555,35	4.200
		VII. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.		
		Aus allgemeinen Staatsfonds.		
44.		**Bergverwaltung.**		
	1—2.	Besoldungen	16.650	—
	3—5.	Sächliche Ausgaben	6.050	—
		Summe Kapitel 44	22.700	—
45.		**Geologie und Vermessungswesen.**		
	1—2.	Geologische Landesuntersuchung	17.400	—
	3.	Landestriangulation	51.585	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
	4.	Feldmesser-Prüfungskommission	320	—
		Summe Kapitel 45	69.305	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
46.	1—4.	Eichungsämter	53.750	—
		Summe Kapitel 46 für sich.		
47.	1—5.	Veterinärwesen	28.300	—
		Summe Kapitel 47 für sich.		
48.		Gestütverwaltung.		
	1—4.	Besoldungen	46.200	350
	5—8.	Andere persönliche Ausgaben	6.870	—
	9—17.	Sächliche Ausgaben	110.210	—
		Bestände bei Tit. 12 und 15 (Ergänzung der Montirungsstücke und Ergänzung ausrangirter Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 48	163.280	350
49.		Förderung der Landwirthschaft.		
	1.	Technische Winterschule	8.800	—
	2—3.	Landwirthschaftliche Versuchsstation zu Rufach .	6.840	—
	4—6.	Obstbauschule zu Brumath	22.350	—
	7—8.	Landesmeliorationswesen	20.840	—
	9—10.	Subventionen	135.000	—
		Summe Kapitel 49	193.830	—
50.		Fischzuchtanstalt in Hüningen.		
	1.	Besoldungen	4.920	—
	2—4.	Andere persönliche Ausgaben	8.340	—
	5—10.	Sächliche Ausgaben	22.000	—
		Summe Kapitel 50	35.260	—
51.		Umzugskosten und Unterstützungen für Beamte dieser Verwaltung	2.000	—
		Summe Kapitel 51 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
		Aus Spezialfonds.		
52.		Landwirthschaftlicher Hülfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen	56.910	—
		Ersparnisse sind anzusammeln und zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke im Allgemeinen zu verwenden.		
		Summe Kapitel 44—52	625.335	350
53.		**VIII. Wasserbauverwaltung.**		
	1—9.	Besoldungen	425.050	—
	10-11.	Andere persönliche Ausgaben................	16.500	—
	12-15.	Sächliche Ausgaben	25.290	150
	16-19.	Unterhaltung der Bauten	1.129.400	—
	20.	Subventionen für Fähranstalten	1.200	—
	21-24.	Kosten der Rheinschifffahrts-Zentralkommission.	6.120	—
	25.	Sonstige Ausgaben..........................	4.500	—
		Bestände bei Tit. 16—19 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 53	1.608.060	150
54.		**IX. Wegebauverwaltung.**		
	1—3.	Besoldungen................................	346.200	—
	4—5.	Andere persönliche Ausgaben................	30.000	—
	6—8.	Sächliche Ausgaben	113.560	—
	9.	Unterhaltung der Bauten	823.200	—
	10.	Unterstützungen an Wegemeister und Straßenwärter	2.400	—
	11.	Subventionen zu Bezirks- und Vizinal-Wegebauten	48.400	—
		Bestände bei Tit. 9 und 11 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 54.....	1.363.760	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.	Darunter künftig wegfallend Mark.
55.		**X. Allgemeine Finanzverwaltung.**		
	1.	Matrikularbeitrag	2.435.409	—
	2—5.	Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste	655.080	—
	6.	Für den Landesausschuß	45.000	—
	7.	Für die Disziplinarkammern	1.440	—
	8—9.	Zivilpensionen und Wartegelder	500.000	—
	10.	Gnadenpensionen und Gnadenbewilligungen aller Art	80.000	—
	11.	Zu Unterstützungen	93.000	—
	12.	Porto und Frachtkosten für dienstliche Sendungen	96.000	—
	13.	Reservefonds der Depositalverwaltung	32.000	—
	14.	Diäten und Reisekosten für die Kommission zur Abnahme der Depositalverwaltungs-Rechnung	450	—
	15.	Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt-Extraordinarium)	200.000	—
	16.	Zur Verzinsung der Schatzanweisungen	307.759,61	—
		Summe Kapitel 55	4.446.138,61	—
		Wiederholung.		
13.		Mit dem Deutschen Reiche gemeinsame Behörden	156.240	—
14.		Oberpräsidium	427.100	—
15-18.		Justizverwaltung	1.825.510	3.870
19-33.		Verwaltung des Innern	3.664.293	6.300
34-36.		Kultus	2.585.170	—
37-43.		Oeffentlicher Unterricht, Wissenschaften und Künste	3.352.555,35	4.200
44-52.		Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	625.335	350
53.		Wasserbauverwaltung	1.608.060	150
54.		Wegebauverwaltung	1.363.760	—
55.		Allgemeine Finanzverwaltung	4.446.138,61	—
		Summe B. Staatsverwaltungen	20.054.161,96	14.870
		Dazu Summe A. Betriebsverwaltungen	10.741.869	40.125
		Summe der fortdauernden Ausgaben	30.796.030,96	54.995

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.
		Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
1.		**I. Forstverwaltung.**	
	1.	Zur Erwerbung von Grundstücken behufs Arrondirung der Staatsforsten und zum Ankauf von Förster- und Oberförster-Dienstwohnungen	120.000
	2.	Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege	105.000
	3.	Zur Ablösung von Berechtigungen auf den Staatsforsten	40.000
	4.	Zur Verbesserung der Sägewerke an den fiskalischen Sägemühlen	20.000
		Summe Kapitel 1	285.000
2.		**II. Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.**	
		Zur Herstellung bezw. Erwerbung von Dienstgebäuden	248.000
		Summe Kapitel 2 für sich.	
3.		**III. Oberpräsidium.**	
		Für die am 1. Dezember 1875 stattfindende Volkszählung	40.000
		Summe Kapitel 3 für sich.	
		IV. Verwaltung des Innern.	
4.		Zum Ankauf und zum Schutze von Krieger-Grabstätten	16.000
5.	1—4.	Für die Gefängnißverwaltung	110.880
		Summe Kapitel 4—5	126.880
6.		**V. Kultus.**	
		Instandsetzung der Kathedrale in Metz	16.000
		Summe Kapitel 6 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.
		VI. Oeffentlicher Unterricht u. s. w.	
7.		Ausstattung der Universitäts-Institute	21.950
		Summe Kapitel 7 für sich.	
8.		Universitäts- und Landesbibliothek.	
	1.	Zur Ergänzung und Vervollständigung der am schwächsten vertretenen Fächer	50.000
	2.	Zur Remunerirung von Hülfsarbeitern und zu außerordentlichen Ankäufen von Büchern	71.050
		Summe Kapitel 8	121.050
9.		Höheres Unterrichtswesen.	
	1.	Bauten und innere Einrichtungen bei den Lyzeen	17.400
	2.	Bauten und innere Einrichtungen bei den städtischen höheren Schulen	10.000
		Summe Kapitel 9	27.400
10.		Niederes Unterrichtswesen.	
	1.	Zur Gründung von Bibliotheken für die Kreis-Schulinspektoren	3.450
	2.	Zu außerordentlichen Gehaltszulagen an Lehrer der Elementarschulen	28.000
	3.	Zur ersten Einrichtung der Taubstummenanstalt in Metz	53.700
	4—7.	Bauten und innere Einrichtungen bei den Seminaren ...	178.500
	8—10.	Bauten und innere Einrichtungen bei den Präparandenschulen	30.800
		Summe Kapitel 10	294.450
		Summe Kapitel 7—10	464.850

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.
		VII. Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.	
11.		Gestütverwaltung.	
	1.	Zur Beschaffung neuer Montirungsstücke	600
	2.	Zum Ankauf von Zuchthengsten für den Wiederverkauf .	25.000
		Summe Kapitel 11	25.600
12.		Förderung der Landwirthschaft.	
	1.	Zur Vorbereitung einer Korrektion des unschiffbaren Laufs der Ill, dritte und letzte Rate	13.000
	2.	Zur Ausarbeitung eines Projektes für die Korrektion der Ill von Colmar abwärts	10.000
		Summe Kapitel 12	23.000
		Summe Kapitel 11—12	48.600
		VIII. Wasserbauverwaltung.	
13.		Rhein.	
	1.	Neubauten.....................................	320.000
	2.	Erhöhung und Verstärkung der Rhein-Hauptdämme.....	112.000
		Summe Kapitel 13	432.000
14.		Mosel.	
		Kanalisation der Mosel von Arnaville bis Metz	80.000
		Summe Kapitel 14 für sich.	
15.		Schifffahrtskanäle.	
	1.	Rhein-Rhone-Kanal mit Seitenkanälen	66.500
	2.	Herstellung des 2. Hafenbassins in Mülhausen	130.000
	3.	Herstellung des Breisacher Zweigkanals	260.000
	4.	Rhein-Marne-Kanal..............................	27.000
	5.	Saar-Kohlen-Kanal..............................	22.000
	6.	Breusch-Kanal..................................	9.000
		Summe Kapitel 15	514.500
		Summe Kapitel 13—15	1.026.500

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für 1876 Mark.
16.		**IX. Wegebauverwaltung.**	
	1.	Neubauten und außerordentliche Instandsetzung der Staatsstraßen	164.000
	2.	Subventionen zu Bezirks- und Vizinal-Wegebauten und zum Bau einer Brücke über die Mosel bei Blattlingen	356.667
		Summe Kapitel 16	520.667
17.		**X. Allgemeine Finanzverwaltung.**	
	1.	Zur Erfüllung der aus der Zusatz-Konvention vom 11. Dezember 1871 Deutschland zur Last fallenden Verpflichtungen	1.257.000
	2.	Zur Deckung des durch §. 5 des Gesetzes vom 25. Dezember 1874 vorläufig eröffneten Kredits	8.951.770,89
		Summe Kapitel 17	10.208.770,89
		Wiederholung.	
1.		Forstverwaltung	285.000
2.		Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern	248.000
3.		Oberpräsidium	40.000
4—5.		Verwaltung des Innern	126.880
6.		Kultus	16.000
7-10.		Oeffentlicher Unterricht u. s. w.	464.850
11-12.		Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	48.600
13-15.		Wasserbauverwaltung	1.026.500
16.		Wegebauverwaltung	520.667
17.		Allgemeine Finanzverwaltung	10.208.770,89
		Summe der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben	12.985.267,89
		Dazu Summe der fortdauernden Ausgaben	30.796.030,96
		Summe der Ausgabe	43.781.298,85

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876 Mark.
		A. Betriebsverwaltungen.	
1.		Forstverwaltung.	
	1.	Für Holz	6.300.000
	2.	Für Forstnebennutzungen	60.000
	3.	Aus der Jagd	26.000
	4.	Von Nebenbetriebsanstalten	13.500
	5.	Beiträge der Gemeinden und Institute zu den Forstverwaltungs- und Schutzkosten	240.000
	6.	Sonstige Einnahmen	14.500
		Summe Kapitel 1	6.654.000
		Verwaltung der direkten Steuern.	
2.		Zu allgemeinen Staatsfonds.	
		Direkte Steuern.	
	1.	Grundsteuer	4.389.000
	2.	Personal- und Mobiliarsteuer	1.523.340
	3.	Thür- und Fenstersteuer	1.434.762
	4.	Patentsteuer	1.737.320
	5.	Benachrichtigungsgebühren (Staatsantheil)	22.500
		Summe Titel 1—5	9.106.922
	6.	Abgabe von den Gütern der todten Hand	336.820
	7—11.	Sonstige Einnahmen	614.798
		Summe Kapitel 2	10.058.540
3.		Zu Spezialfonds.	
	1—5.	Wiederumlage- und Ausfallfonds	291.750
	6.	Benachrichtigungsgebühren	15.000
	7.	Für Herstellung von Spezialrollen	150
	8.	Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen	50
	9.	Landwirthschaftlicher Hülfsfonds	56.910
		Summe Kapitel 3	363.860
		Summe Kapitel 2—3	10.422.400

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876 Mark.
4.		**Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.**	
		Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben.	
	1.	Eingangsabgaben	1.282.330
	2.	Salzsteuer	34.120
	3.	Tabacksteuer	36.000
	4.	Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	87.690
	5.	Wechselstempelsteuer	4.360
		Summe Titel 1—5	1.444.500
		Eigene Einnahmen.	
	6.	Kontrolgebühr von Salz	3.500
	7.	Niederlagegebühren	1.800
	8.	Weinsteuer	1.317.000
	9.	Biersteuer	1.469.000
	10.	Uebergangssteuer von Bier	140.300
	11.	Lizenzgebühren	146.600
	12.	Expeditionsgebühren	108.000
	13-17.	Taxen und Strafen des Enregistrements	7.597.000
	18.	Stempelgefälle	1.472.700
	19.	Aus Domänen einschließlich der Nebennutzungen von Flüssen, Kanälen und Staatsstraßen und der Erlöse aus Mobilien anderer Verwaltungen	163.600
	20.	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen	104.300
	21-22.	Verschiedene Einnahmen	16.911
	23.	Kasernirungskosten-Beiträge oktroiberechtigter Gemeinden	91.864
		Summe Titel 6—23	12.632.575
		Dazu " " 1— 5	1.444.500
		Summe Kapitel 4	14.077.075
5.	1—4.	**Tabackmanufaktur in Straßburg**	2.513.400
		Summe Kapitel 5 für sich.	

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876 Mark.
		Wiederholung.	
1.		Forstverwaltung	6.654.000
2—3.		Verwaltung der direkten Steuern	10.422.400
4.		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	14.077.075
5.		Tabackmanufaktur	2.513.400
		Summe A. Betriebsverwaltungen	33.666.875
		B. Staatsverwaltungen.	
6.	1—2.	Oberpräsidium	13.201,50
		Summe Kapitel 6 für sich.	
7.		Justizverwaltung.	
		a. Ordentliche Gerichte.	
	1—4.	Emolumente der Beamten	176.142
	5.	Gebühren für Eintragungen von Waarenzeichen	2.000
	6.	Geldstrafen	10.000
	7.	Erstattete Gerichtskosten	75.000
		b. Kriegsgericht in Straßburg	—
		Summe Kapitel 7	263.142
8.		Verwaltung des Innern.	
	1.	Beiträge der Städte Mülhausen, Straßburg und Metz zu den Kosten der Polizeiverwaltung	135.200
	2.	Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängnißanstalten	105.000
	3.	Gebühren für die Apothekenrevisionen	480
	4—7.	Sonstige Einnahmen	4.000
		Summe Kapitel 8	244.680

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876 Mark.
9.		**Oeffentlicher Unterricht &c.**	
	1.	Einnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek	1.000
	2.	Einnahme der Lyzeen	242.072,50
	3.	Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts	480
	4.	Gebühren für medizinische Staatsprüfungen	2.913
	5.	Einnahmen der Taubstummenanstalt in Metz	3.260
	6.	Einnahmen der Seminarien	107.198,86
	7.	Einnahmen der Präparandenschulen	22.351,99
	8.	Außerordentliche Einnahme für Erweiterung der Universitäts- und Landesbibliothek	50.000
	9.	Rückvereinnahmung des unter Kapitel 8 Titel 23 Nr. 2 des Etats für 1873 bewilligten Zuschusses zum Bau von Lehrerwohnungen bei dem Seminar in Colmar	24.000
		Summe Kapitel 9	453.276,35
		Handel, Gewerbe und Landwirthschaft.	
10.		Bergwerksabgaben	17.600
11.		Gebühren für Erfindungspatente	20.000
12.		Gebühren für Verifikation der Maaße und Gewichte	50.000
13.		Gebühren für Prüfung der Feldmesser	320
14.		Gestütverwaltung	24.910
15.	1—2.	Landwirthschaftliche Anstalten	5.360
16.		Fischzuchtanstalt zu Hüningen	35.860
		Summe Kapitel 10—16	154.050
17.		**Wasserbauverwaltung.**	
	1.	Miethsentschädigungen für Dienstwohnungen und Büreaus	914
	2.	Von Preußen zu erstattender Antheil der durch Unterhaltung der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisirten Saar entstehenden Kosten	10.200
	3.	Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre daselbst	160
		Summe Kapitel 17	11.274

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für 1876 Mark.
18.		**Wegebauverwaltung.**	
	1—2.	Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Büreaukosten der Kreisingenieure, Bauschreiber und Wegemeister	270.800
		Summe Kapitel 18 für sich.	
19.		**Allgemeine Finanzverwaltung.**	
	1.	Zinsen von zinslich belegten Beständen 2c.	70.000
	2.	Vergütung für die von der Bezirks-Hauptkasse zu Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Korps-Zahlungsstelle	7.500
	3.	Sonstige Einnahmen	4.500
	4.	Aus den auszugebenden Schatzanweisungen	8.622.000
		Summe Kapitel 19	8.704.000
		Wiederholung.	
6.		Oberpräsidium	13.201,50
7.		Justizverwaltung	263.142
8.		Verwaltung des Innern	244.680
9.		Oeffentlicher Unterricht	453.276,35
10–16.		Handel, Gewerbe und Landwirthschaft	154.050
17.		Wasserbauverwaltung	11.274
18.		Wegebauverwaltung	270.800
19.		Allgemeine Finanzverwaltung	8.704.000
		Summe B. Staatsverwaltungen	10.114.423,85
		Dazu " A. Betriebsverwaltungen ...	33.666.875
		Summe der Einnahme	43.781.298,85
		" " Ausgabe	43.781.298,85
			Balanzirt.

Berlin, den 26. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Anlage B.

Uebersicht

der

für das Jahr 1876 auszuschreibenden direkten Steuern
in Prinzipale und Zuschlägen.

Pos.	Bezeichnung der Auflage.	Grundsteuer Zuschlags-Prozent.	Grundsteuer Mark.	Personal- und Mobiliarsteuer Zuschlags-Prozent	Personal- und Mobiliarsteuer Mark.
	Abtheilung I.				
	Fonds für allgemeine Staatsausgaben.				
1.	Prinzipale	—	4.387.967 *154.528*	—	1.296.261
2.	Dem Prinzipale tritt hinzu in Folge der Veranlagung neu bebauter Grundstücke, welche vom 1. Januar 1876 ab zu besteuern sind, nach Abzug der Abgänge für zerstörte oder abgetragene Gebäude	—	1.033	—	5.739
3.	Summe 1 und 2	—	4.389.000	—	1.302.000
4.	Hiervon geht ab als Antheil der Gemeinden an der Patentsteuer 8 pCt.	—	—	—	—
5.	Rest	—	4.389.000	—	1.302.000
6.	Zuschläge für allgemeine Staatszwecke. (Nach der Summe des Prinzipale — Position 3 — zu berechnen.)	—	—	17	221.340
7.	Summe von Prinzipale und Zuschlägen	—	4.389.000	—	1.523.340
8.	Hierzu treten $^3/_5$ der Gebühren für die ersten Benachrichtigungen von den auf Staatskosten hergestellten Rollen	—	—	—	—
	Summe Abtheilung I.	—	—	—	—

Thür- und Fenstersteuer Zuschlags-Prozent.	Thür- und Fenstersteuer Mark.	Patentsteuer Zuschlags-Prozent.	Patentsteuer Mark.	Im Ganzen Mark.	Erläuterungen.
—	1.236.214	—	1.690.000	8.610.442	Die schrägen Zahlen sind die Prinzipalsteuern für die steuerfreien Staatsgrundstücke und in den darüberstehenden Zahlen nicht mitbegriffen. Die Ausbringung derselben erfolgt lediglich wegen deren Heranziehung zu den Bezirks- und Gemeindezuschlägen.
—	2.786	—	—	9.558	Zu 2. Vergl. Art. 2 der Gesetze vom 17. August 1835 und 4. August 1844.
—	1.239.000	—	1.690.000	8.620.000	
—	—	8	135.200	135.200	Zu 4. Vergl. Art. 32 des Gesetzes vom 25. April 1844.
—	1.239.000	—	1.554.800	8.484.800	
15,8	195.762	10,8	182.520	599.622	
—	1.434.762	—	1.737.320	9.084.422	
—	—	—	—	22.500	Zu 8. Vergl. Art. 51 des Gesetzes vom 15. Mai 1818.
—	—	—	—	9.106.922	

Pos.	Bezeichnung der Auflage.	Grundsteuer Zuschlags-Prozent	Grundsteuer Mark.	Personal- und Mobiliarsteuer Zuschlags-Prozent	Personal- und Mobiliarsteuer Mark.
	Abtheilung II.				
	Fonds für Spezialzwecke.				
1.	Landwirthschaftlicher Hülfsfonds	1	43.890	1	13.020
2.	Ausfallfonds. (Fonds de non-valeurs.) a) Auf das Prinzipale der Grund-, der Personal- und Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer	0,8	35.112	0,8	10.416
	b) Auf das Prinzipale der Patentsteuer	—	—	—	—
	c) Auf den Betrag der Bezirksumlagen behufs Heranziehung derselben zur Bildung des Ausfallfonds ...	0,8	16.856 *592*	0,8	4.977
	d) Desgleichen auf den Betrag der Gemeindeumlagen	0,8	9.653 *447*	0,8	2.947
	Summe	—	61.621 *1.039*	—	18.340
					124.730
3.	Fonds für Wiederumlagen (réimpositions)	—	4.100	—	38.320
4.	Zuschläge für die Herstellung besonderer Rollen für außerordentliche Umlagen	—	—	—	—
5.	Hierzu treten $^2/_5$ der Benachrichtigungsgebühren von den auf Staatskosten hergestellten Rollen	—	—	—	—
6.	Kosten der Benachrichtigungen nach Spezialrollen für außerordentliche Umlagen	—	—	—	—
	Summe Abtheilung II.	—	—	—	—

Thür- und Fenstersteuer		Patentsteuer		Im Ganzen	Erläuterungen.
Zuschlags-Prozent.	Mark.	Zuschlags-Prozent.	Mark.	Mark.	
—	—	—	—	56.910	Zu 1. Für Hagel- und Ueberschwemmungs- 2c. Schäden.
2,4	29.736	—	—	75.264	
—	—	5	84.500	84.500	
2,4	6.856	5	18.773	47.462 *592*	Zu 2 c und d. Vergl. Art. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1852 und Art. 17 des Gesetzes vom 13. Mai 1863.
2,4	7.138	5	20.197	39.935 *447*	
—	43.730	—	123.470	247.161 *1.039*	
				248.200	
—	1.130	—	—	43.550	
—	—	—	—	150	
—	—	—	—	15.000	Zu 5. Vergl. Art. 51 des Gesetzes vom 15. Mai 1818.
—	—	—	—	50	
—	—	—	—	363.860	

Anlage C.

Prinzipal-Kontingente

der

drei Repartitions-Steuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen auf das Jahr 1876.

Bezirke.	Grundsteuer. Mark.	Personal- und Mobiliarsteuer Mark.	Thür- und Fenstersteuer Mark.
Ober-Elsaß	1.228.521	375.947	374.731
Unter-Elsaß	1.596.688	524.242	539.302
Lothringen	1.562.758	396.072	322.181
Summe	4.387.967	1.296.261	1.236.214

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1875.

A.

B.

C.

D.

E.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

T.

U.

V.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amte.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).